LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

L A N D E S R A T
des
SAAARGEBIETES.
---

III. Sitzungsperiode.
---
14. Sitzung.

## Stenographischer Bericht

über die am Freitag, den 27. April 1923 in der Aula der Oberrealschule zu Saarbrücken 3 stattgefundene Sitzung des Landesrates des Saargebietes.

---

Der Vorsitzende, Oberregierungsrat Kossmann eröffnet um 10 Uhr vormittags die Sitzung.

Seitens der Regierungskommission ist anwesend der Staatskommissar Verwaltungsdirektor Dr. G. A. Liesch.

Entschuldigt fehlen die Mitglieder Dr. rer. pol. h. c. Herm. Röchling (L. V.)-Völklingen, Dr. jur. Walter Sender (Soz.)-Saarbrücken und Herm. Petri ( Soz.)-Neunkirchen.

Die Tagesordnung umfasst 4 Punkte:

1.) Begutachtung einer Verordnung betr. Einführung des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 21. Juli 1922 (RGBL. S. 654).

2.) Begutachtung einer Verordnung betr. Einführung des Gesetzes über Änderungen des Gesetzes über Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (RGBL. Nr. 76/ 1922 S. 849 ff.)

3.) Begutachtung einer Verordnung betr. die gesetzliche Währung im Saargebiet.

4.) Begutachtung einer Verordnung betr. Umstellung der Sozialversicherung in Franken.

Wir treten zunächst in die Einzelberatung der Punkte 1, 2 und 4 ein.

Das Wort hat der Herr Staatskommissar Dr. G. A. Liesch.

Staatskommissar Dr. G. A. Liesch: Meine Damen und Herren! Ich möchte zurückkommen auf eine Ausführung, die in der letzten Plenarsitzung gemacht worden ist. Es ist behauptet worden, die Sektionen I und VIII seien nicht in der Lage, die Zulagen im Saargebiet auszuzahlen und zwar deshalb nicht, da die Regierung unterlassen hat zu verordnen. Ich weise darauf hin, dass die Bezüge, die durch die deutsche Gesetzgebung festgelegt worden sind höher sind wie im Saargebiet und die Rentenbezieher würden erheblich Verluste erleiden, weil sie die erhöhten Zulagen nicht erreichen können. Es wurde in der Kommissionssitzung darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt nicht stichhaltig sein könne, weil ja das Deutsche Reich nicht

an



A4 I

an gesetzgeberische Kraft im Saargebiet gebunden ist. Der Abgeordnete Karius hat betont, daß das Deutsche Reich nicht gebunden werden könne. Das ist deshalb zu erwähnen, da man dem Deutschen Reich einen Vorwurf macht, daß es diese hohen Bezüge nicht auch einführe. Daraus folgt logischerweise, daß das Reich nicht gebunden ist, sich an die hiesige gesetzgeberische Kraft zu halten. Der Abgeordnete Karius hat sich auf diese Ausführungen hin nochmals schriftlich nach Bonn und München gewandt, und hat mitgeteilt, daß ihm ein Telegramm zugegangen, dessen Jnhalt unverständlich sei; außerdem hat er eine Karte vorgelesen, wonach Bonn mitteilt, daß es dies nicht ausführen könne. Jch bin heute in der Lage, dem Landesrat einen Schriftwechsel vorzulegen, der in folgemdem besteht:

Jm Anfang März ds.Js., der Brief datiert vom 1. März, ist von der Sektion Bonn ein Schreiben an die Regierungskommission des Saargebietes, Abt. Sozialversicherung gegangen, in dem folgendes gesagt wird:

" Wir sind im Augenblick damit beschäftigt, unsere Zahlungsanweisungen für die im Saargebiet wohnenden Rentenempfänger auf dem Stand des Gesetzes über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 12.Februar 1923 zu bringen und dabei gleichzeitig die Erhöhung der Zulagen auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 zu berücksichtigen. Daher darf die Oberpostdirektion (R.-R.St.) des Saargebietes, um Ueberzahlungen zu vermeiden, weder auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 noch auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1923 Vervielfältigungen der von uns angewiesenen Rentenbeträge veranlassen. Die gesetzlichen Vervielfältigungen werden von hier aus in neuen Zahlungsanweisungen bewerkstelligt. Die laufenden Anweisungen werden zur Einstellung gebracht.

Wir bitten unsden Empfang dieses Schreibens zu bestätigen und uns gleichzeitig mitzuteilen, daß tatsächlich Vervielfältigungen auf Grund der beiden angezogenen Gesetze im Saargebiet weder vorgenommen worden sind, noch veranlasst werden."

Sie sehen aus diesem Schreiben, daß von seiten der Sektion I Bonn, Einwand erhoben wird und daß das Verschulden an der Sektion I Bonn liegt.

Daraufhin ging von seiten der Regierungskommission ein Schreiben am 13.März an die Oberpostdirektion wie folgt:

" Gemäß § 3 des Frankfurter Protokolls sind aber die Postanstalten des Saargebietes auch zuständig für die Auszahlung solcher Renten, welche von den Versicherungsträgern des Deutschen Reiches angewiesen werden, unabhängig von der Höhe der Beträge oder der Gesetze, auf Grund deren sie gezahlt werden. "

Jch glaube klarer kann man wohl nicht sein. Eine Bestätigung geht ferner daraus hervor, daß uns ein Schriftstück vorliegt vom 14.4.23, in welchem einem Rentenempfänger mitgeteilt wird, daß die Zulagen zur Auszahlung gelangen. Diese Verordnung vom 4.X.1923 ist im Saargebiet Gesetz geworden. Es ist

<u>also</u>

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

also kein Verschulden der Regierungskommission. Jch lege die Abschrift dieses Briefesauf den Tisch des Hauses, zur Einsichtnahme auf.

Mitglied Karius (Ztr.(: Meine Damen und Herren! Jch danke dem Herrn Staatskommissar für die Aufklärung und bedauere nur, daß diese nicht eher gegeben würde. Die Eingabe wurde nicht beantwortet. Jch begrüße die Erklärungen des Herrn Staatskommissars und ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich die Regierungskommission nicht anklagen wollte, sondern ich wollte nur Klarheit haben.

Mitglied Hoffmann (Soz.): Meine Damen und Herren! Meine Ausführungen in der letzten Sitzung haben bekanntlich kein so großes Ohr mehr gefunden, wie es notwendig gewesen wäre. Ein Abgeordneter glaubte, sich einen Witz leisten zu können. Jch habe festgestellt, daß ein Pressevertreter die Bemerkung aufgegriffen hat und hierüber Ausführungen in der Presse gemacht hat, dem ich entgegenzutreten erst heute Gelegenheit habe. Jch möchte sagen, wenn ich eine Rede halte, mich in die Materie einzuarbeiten. Jch muss dem Diskussionsredner erklären, daß ich es ihm nicht nachzumachen versuchen werde, in meinen Ausführungen morgens 2 - 3 Kapitalisten zu verspeisen und mittags vielleicht die ganze Regierungskommission zu verzehren und sie nachmittags zu verdauen, um abends wieder Bücklinge vor ihr zu machen.

Dem Berichterstatter gegenüber möchte ich feststellen, daß eine solche Berichterstattung gemein und lügenhaft ist. Jch erwarte, daß diese Ausführungen zur Kenntnis genommen und den Lesern mitgeteilt werden.

Vorsitzender:

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

Vorsitzender : Aus Ihren Bemerkungen geht hervor, dass Sie lediglich eine Kritijk üben wollen, an dem was ausserhalb des Landesrates gehört. Zu derartigen Bemerkungen kann das Wort im Landesrat nicht gegeben werden. Wir können uns nicht mit dem befassen, was ausserhalb der Versammlung geschieht. Ich hätte das öfter tun können als Sie. Man muss es nicht immer so schlimm nehmen, wie es sich ansieht.

Wir kämen zu dem eigentlichen Punkt der Tagesordnung:
Begutachtung einer Verordnung betr. Einführung des Gesetzes über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung vom 21. Juli 1922 (RGBL.S. 654).

Wortmeldungen zu diesem Punkt liegen nicht vor. Ich darf kurz mitteilen, was die Kommission zu dieser Verordnung gesagt hat.

In der Einleitung wird hinter § 19 eingeschaltet " und 23", sodass der Satz lautet: Auf Grund der §§ 19 und 23 der Anlage zum Abschnitt IV Teil III des Friedensvertrages von Versailles usw. Gegen die nur aus 2 §§ bestehende Verordnung werden keine Einwendungen erhoben usw.-

Wünscht jemand das Wort? Es ist nicht der Fall! Ich glaube, Sie verzichten darauf, dass ich den Bericht verlese. Ich lasse abstimmen. Wer dafür ist, dass die Vorlage mit den in der Kommission vorgeno menen Aenderungen angenommen wird, möge sich erheben. - einstimmig - 27 Stimmen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Begutachtung einer Verordnung betr. Einführung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10.November 1922 (RGBL.Nr.76/1922 S. 849 ff.)

Der Kommissionsbericht über diesen Punkt ist sehr eingehend von dem Abgeordneten Kratz gegeben worden. Ich frage, ob sich jemand zum Wort meldet. Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann : Ich wollte bei der Gelegenheit nur angefragt haben, ob es der Regierungskommission nicht möglich ist, den Passus über die Wanderversicherung mit der Deutschen Regierung sobald wie möglich einzuführen.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Staatskommissar Liesch.

Staatskommissar Liesch : Ich muss auf die Verhandlungen in der Kommission zurückverweisen, in denen schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht wurde, dass Verhandlungen über die Wanderversicherung mit der Deutschen Regierung im Gange sind, die aber noch nicht soweit gediehen sind, dass wir jetzt schon darüber Auskunft geben können.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kratz.

Kratz :

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Kratz : Die Kommission hat einen Antrag gestellt, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 10.November 1922 die nach dem § 1 Absatz 4 den Reichsarbeitsminister gegebene Ermächtigung hier im Saargebiet sinngemäss auf die Regierungskommission für Sozialversicherung übergeht, derart auszunutzen, dass die Berufsgruppen, die bis zur Inkrafttretung dieses Gesetzentwurfes bereits schon vom Reichsarbeitsminister als angestelltenversicherungspflichtig bezeichnet wurden, auch in den Ausführungsbestimmungen oder in einer besonderen Verordnung als angestelltenversicherungspflichtig zu bezeichnen sind für das Saargebiet. Damit wird eine erhebliche Unklarheit beseitigt, die zu vielen Streitfällen und Tarifstreitigkeiten, gewerbegerichtlichen Klagen usw. Anlass gegeben hat. Auch hier befindet sich in der Industrie und im Bergbau eine Reihe von Gruppen, die zwischen der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung hin- und herpendeln. Einmal wird die Angestelltenversicherungspflicht verneint, von den Angestellten oder dem Arbeitgeber wird sie beantragt, weil aus dieser gesetzlichen Grundlage über die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung abgeleitet wird die soziale Stellung, die Einruppierung in den Tarif. Deshalb ist es für die Arbeitnehmer und für eine Einheitlichkeit von der grössten Bedeutung, wenn auch hier Klarheit geschaffen wird, wer invalidenversicherungspflichtig und wer angestelltenversicherungspflichtig ist. Es sind z.B. in der Industrie die Gruppen der Hilfsmeister oder Meistervertreter, die in der Regel als Vorarbeiter bezeichnet werden. Nach der Gewerbeordnung gibt es einen derartigen Begriff nicht. Ausserhalb des Saargebietes sind diese Gruppen in der Angestelltenversicherung. Hier im Saargebiet pendeln sie hin und her. Hier müsste einwandfrei festgestellt werden, ob sie invalidenversicherungspflichtig oder angestelltenversicherungspflichtig sind. Ich bitte die Regierungskommission, dem Antrag stattzugeben und die Berufsgruppen, die bezeichnet sind von dem Reichsarbeitsminister, auch hier als angestelltenversicherungspflichtig zu erklären.

Vorsitzender : Wünscht noch jemand das Wort ? Es ist nicht der Fall. Wir treten in die Abstimmung und Besprechung der einzelnen Paragraphen ein. Die Ueberschrift lautet: "Verordnung betreffend Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der R.V.O. vom 10.November 1922 (R.G.Bl. Nr. 76/1922 S. 849 ff.)" Eine Abänderung ist nicht erwünscht. Ich nehme an, dass sie angenommen ist.

§ 1. Zu § 1 sagt der Kommissionsbericht: "Im § 1 ist zu setzen im Absatz 1 (R.G.Bl. Nr. 76/1922, statt 1822 - das ist ein Druckfehler). Die Ziffern der Vorlage stimmen mit den Ziffern im Reichsgesetzblatt Nr.76 überein. Zur besseren Uebersicht schlägt die Kommission einstimmig vor, auf Seite 1 hinter Versicherungspflicht zu setzen:

Versicherungspflicht: Ziffer 1,2,3,4,5,6,7 und 8; mit Ausnahme der Nr.1 in Ziffer 3, Art.III,IX,XI,XII,XVI.

Es werden nach der Erklärung des Regierungsvertreters aus dem Gesetz von 10. November 1922 nicht übernommen: § 101 betr.Zusammensetzung des Direktoriums,

§ 201

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

§ 201 betr. die Benutzung ausländischer Binnenschiffe,
§§ 237 " Militärpersonen im aktiven Heer,
§§ 372 " Anlegung des Vermögens,
§ 1226a R.V.O. und § 2 Ziffer 1 betr. Angehörige der Schutzpolizei(dieser Zusatz ist gemacht worden, um ein besseres Verständnis über die Vorlage herbeizuführen.)
§ 1613 Abs.2 R.V.O. betr. Eingang eines Antrages bei deutschen Behörden,
Artikel XX § 877 betr. Neufassung des Gesetzes,
" IV § 880 " Anwendung des Gesetzes auf Ausländer,
ferner die Paragraphen betr. Wanderversicherung:
§§ 24a, 35a, 58 Abs.2, 193 d, 219a, 392 Abs.2 Art.XV Abs. 3, §§ 1254a R.V.O., 1279a R.V.O., 1280 Abs.2 R.V.O., 1281 R.V.O.,1283 Abs.4 R.V.O.,1290a, Art.VI Satz 1,Art.VII.

Wir wollen über das abstimmen, was ich soeben verlesen habe. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich nehme an, dass die Versammlung einstimmig dazu einverstanden ist.

Auf Antrag eines Mitgliedes - das ist wieder eine einstimmige Annahme, stimmt die Kommission einstimmig der Uebernahme von § 1613 Absatz 2 R.V.O. mit dem Vorbehalte zu:
"Unter der Voraussetzung, dass die Deutsche Regierung keinen Einspruch erhebt und Gegenseitigkeit gewährt."

Der Absatz 2 des § 1613 erhält demnach folgende Fassung.

"Den Eingang des Antrages beim Versicherungsamt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungsträger gleich. Diese geben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter, sofern die Deutsche Regierung keinen Einspruch erhebt und Gegenseitigkeit gewährt."

Das Wort hat der Abgeordnete Karius.

Karius : Ich glaube, wir können das ruhig streichen "unter der Voraussetzung, dass die deutsche Regierung keinen Einspruch erhebt und Gegenseitigkeit gewährt. Es handelt sich um gegenseitige Rechtshilfe; die wird selbstverständlich gewährt.

Vorsitzender : Herr Karius schlägt vor, dass "unter der Voraussetzung, dass die deutsche Regierung keinen Einspruch erhebt und Gegenseitigkeit gewährt" gestrichen wird,weil das eine Selbstverständlichkeit bedeute. - Widerspruch erhebt sich nicht.- Ferner sind Sie einverstanden zu dem folgenden Zusatz,den ich zuletzt verlesen habe

Ferner sind in dem Gesetzentwurf nicht angeführt die Ziffern und Artikel des Gesetzes vom 10. November 1922 betr. Aenderung der Leistungen und Beiträge, da sie gemäss Verordnung von 6. Februar 1923 im Saargebiet schon Anwendung fanden. Es sind dies aus dem V.G. f.A.: Ziffer 9,18,20 mit Ausnahme des letzten Absatzes, § 173 aus Ziffer 43 und Artikel II.

Aus der R.V.O. sind es Ziffer 8,9,10,12,13,14,15, 20,21,22,23,25,26,27,28,33, Artikel II,III,V,Ziffer 30,31 und Artikel VIII.

Sind

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Sind Sie damit auch einverstanden ?

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karius.

Karius : Wir werden auf die Wanderversicherung nachher zurückkomen bei der Angestelltenversicherung, denn in der Kommission haben wir übersehen, dass eine Gegenseitigkeit, wie sie selbstverständlich sein sollte, nicht möglich ist aufgrund der jetzigen Fassung, nämlich die Renten der Angestelltenversicherten im Saargebiet werden anders berechnet, als die Renten der Angestellten drüben im Reich. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten. Wir werden die Sache nachher eingehend besprechen. Ich bitte daher, dass wir jetzt davon Abstand nehmen.

Vorsitzender : Sie stimmen dem Vorschlage des Herrn Karius zu.

Zu § 1 der Verordnung beantragt ein Mitglied, dass nach Absatz 4 § 1 des V.G.f.A. der Regierungskommissar für Sozialversicherung in einer Verordnung, die bis zur Einführung dieses Gesetzes im Saargebiet vom Reichsarbeitsminister bereits näher bestimmten Gruppen von Angestellten, welche der Angesetelltenversicherungspflicht unterliegen, als angestelltenversicherungspflichtig feststellen solle. Dies könne auch in den Ausführungsbestimmungen bereits geschehen.

Zu § 2 ist gesagt:

§ 2 der Verordnung sieht Veränderungen des F.G.f.A. in Bezug auf die Verwaltung und die Organe der Versicherung vor, welche durch die Abtrennung vom Reichsversicherungsträger und die Errichtung einer eigenen Angestelltenversicherung notwendig werden.

Weitere Stellungnahme zu der Vorlage ist seitens der Kommission nicht erfolgt. Ich lasse also über die Vorlage, wie sie Ihnen vorliegt und über das, was ich aus dem Kommissionsbericht Ihnen soeben verlesen habe, abstimmen.. Wer mit dieser Vorlage, den Aenderungen, einverstanden ist, möge sich erheben.- Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen nunmehr zur Vorlage 3 betr. Umstellung der Sozialversicherung in Franken." Wir haben in der letzten Sitzung ausdrücklich festgestellt, dass diejenigen Mitglieder des Hauses, die Gelegenheit nehmen wollen, Anträge und Abänderungen bei dieser Vorlage zu stellen, dies bald tun sollten. Es sind noch einzelne Anträge eingelaufen. Wir haben dann weiter gesagt; Um zu den neuen Anträgen Stellung nehmen zu können, legen wir einen sitzungsfreien Tag ein; das war der gestrige Donnerstag. Wir haben angenommen, dass damit die Anträge, die aus den Parteien gestellt werden, erschöpft sind. Nun habe ich heute Morgen noch einige Anträge erhalten von dem Mitglied Herrn Hoffmann von der Sozialdemokratischen Partei. Ich bin nun der Ansicht, wir können jetzt im Moment in die Abstimmung dieser Anträge noch nicht eintreten, weil die einzelnen Mitglieder die Anträge noch gar

<u>nicht</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

nicht kennen. Herr Hoffmann hat sie wohl den Mitgliedern nicht mitgeteilt, und mir erst vor 10 Minuten. Ich bitte, die Anträge nochmals bei mir abzugeben; ich werde sie zur Verlesung bringen lassen, und es können dann im Laufe der Sitzung die einzelnen Mitglieder ihre Stellungnahme dazu vorbereiten. Wir werden dann erst am Schluss der Abstimmung zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen. - Das Wort zur Verlesung hat der Herr Abgeordnete Scheuer, und Herr Hoffmann wird im Anschluss daran seine Anträge kurz begründen.

Redakteur Scheuer : Die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion lauten:

1. betr. Grundlohn :

Der § 180 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Bei der Festsetzung des Grundlohnes muss der Entgelt berücksichtigt werden, soweit er 20 Frcs für den Arbeitstag nicht übersteigt: Die Satzung kann ihn darüber hinaus berücksichtigen, soweit er 24 Frcs.für den Arbeitstag nicht übersteigt.
2. betr. Krankenhilfe :" pp. .....

Kossmann : Ich muss nochmals sehr bitten, dass zukünftige Anträge an einen bestimmten Tag gestellt werden, damit an folgenden Tag die Kommission sich damit befassen kann; sonst wird allzu leicht der Vorwand von der einen oder anderen Seite gemacht werden können, dass Anträge in letzter Minute für gewissen Parteien und Mitglieder des Hauses lediglich eine Ueberrumpelung bedeuten. Ich möchte den Vorwurf nicht machen, aber der Gedanke kann aufkommen, und es würde zu einer Verstimmung beitragen und die Geschäftslage unserer Versammlung zweifellos nicht fördern können.

Sind Sie damit einverstanden,dass wir über die Anträge, die jetzt erst eingegangen sind, am Schluss unserer Besprechung dieser Vorlage abstimmen lassen, damit inzwischen die Parteien sich noch mit der Sache befassen können, wenn Sie es wollen ?

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karius.

Karius : Es ist nicht notwendig,denn die Vorschläge sind zum Teil nicht neu. Neu ist nur der über die Erhöhung des Grundlohnes. Die übrigen Anträge sind bereits in der Kommission gefasst worden und in den Kommissionsbericht erteilt.

Kossmann : Es sind noch 2 Anträge eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Dr.v.Vopelius. Der erste Antrag lautet:

"Wir beantragen : Zu Artikel V des Abschnittes II Grundlohn. Der § 180 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Bei der Festsetzung des Grundlohnes muss der Entgelt berücksichtigt werden, soweit er 5 Franken für den Arbeitstag nicht übersteigt; die Satzung kann ihn darüber hinaus berücksichtigen, soweit er 20 Franken für den Arbeitstag nicht übersteigt."

Der 2. Antrag lautet :

"Antrag : Grundlohn, Krankenversicherung. In Abänderung meines Antrages beantrage ich, die Mussgrenze auf 9 Franken zu setzen."

Das

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reinhard.

Reinhard : Ich unterstütze den Antrag des Herrn Karius insofern, dass wir die Anträge der sozialdemokratischen Partei zu gleicher Zeit laufend mit der Abstimmung erledigen, da diese Anträge alle schon in der Kommission behandelt wurden, mit ganz wenigen Ausnahmen.

Der Artikel I lautet :

## A b s c h n i t t I

## Allgemeines.

### Artikel I.

Die Verordnung vom

11. Mai 1921 betr. die Festsetzung des Grundlohnes, wenn die Zahlung der Löhne der Versicherten in Franken erfolgt (Amtsbl.Nr.8,S.89,Nr.523)

14. Febr.1923 betr,Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung (Amtsbl.Nr.4 S.46 Nr.149.)

23.Jan.1923 betr. Festsetzung der in Franken zu zahlenden Beträge für Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge (Amtsbl.Nr.3,S.28 Nr.98)

16.Nov.1922 betr. Festsetzung der Renten bezw. Mitgliederbeiträge von Trägern der Unfallversicherung, die Leistungen in Francs an Versicherte zahlen, deren Entlöhnung in Francs stattfindet (Amtsbl.Nr.25,S.222,Nr.620)

29.Nov.1922 betr. Gewährung eines Zuschusses an die Empfänger einer Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenen-Rente im Saargebiet (Amtsbl. Nr.25,S.221,Nr. 617)

sämtliche Verordnungen betr. die Gewährung von Zulagen und Teuerungszuschüssen in Markwährung in der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung werden aufgehoben.

Die §§ 55,56,57,58 Abs.1 des V.G.f.A. in der Fassung vom 10. November 1922 werden aufgehoben und die bereffenden Paragraphen in der ursprünglichen Fassung wieder in Kraft gesetzt.

Der § 1237 Abs.2 der R.V.O. wird aufgehoben.

Der Artikel III des Gesetzes vom 10. November 1922 (RGBL.S.879) wird aufgehoben.

Ausserden

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Ausserdem werden alle gesetzlichen Bestimmungen welche zu dieser Verordnung im Widerspruch stehen, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausser Kraft gesetzt.

---

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikel I fest.

Der Artikel II lautet :

Der § 26 der R.V.O. erhält folgende Fassung :
" Das Vermögen muss wie Mündelgeld (§§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verzinslich angelegt werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt."

Im § 27 R.V.O. werden gestrichen :
Im Absatz 1 die Worte "Abs.1" und der ganze 3. Absatz.

---

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikel II fest.

Der Artikel III lautet :

Der § 96 der R.V.O. erhält folgende Fassung :
" Für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Landesversicherungsamtes erhalten die nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter ein Tagegeld sowie Ersatz für die Kosten der Hin- und Rückreise, deren Höhe durch das Landesversicherungsamt bestimmt wird."

---

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikel III. fest.

---

Wir kommen zu Abschnitt II (Kranken-Versicherung) betr. Aenderung des zweiten Buches der R.V.O.
Der Artikel IV lautet :

Versicherungspflichtgrenze.

I. Der § 165 Abs.1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung: "Hausgewerbebetreibende, soweit ihnen nicht ein jährliches Einkommen von 8 000.- Frcs. sicher ist."

II. Der § 165 Abs.2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung :
" dass nicht ihr regelmässiger Jahresarbeitsverdienst achttausend francs an Entgelt übersteigt."

III. Der § 176 Abs.1, letzter Halbsatz, erhält folgende Fassung :
" wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen achttausend Francs übersteigt."

---

Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikel IV fest.

Mitglied Kratz (Z.) : Es sind nachträglich bezüglich der Versicherungsgrenze Anträge eingegangen.

Vorsitzender : Ich bitte den Herrn Schriftführer Betz, die Anträge

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Anträge zu verlesen.

Mitglied Betz : Ein Antrag lautet :

"anstatt 8 ooo.- 10 000.- Francs zu setzen."

Vorsitzender : Sind Sie damit einverstanden ? Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, dass der Antrag einstimmig angenommen wurde.

Mitglied Karius (Z.) : Meine Damen und Herren ! Die Zentrumsfraktion hält an der Regierungsvorlage fest. Ich glaube, man überschätzt den Wert des Grundlohns nach der Höhe. Was der Abgeordnete Hoffmann beantragt hat, nämlich 20.- Frcs. als Mussgrenze und 24.- Frcs. als Kanngrenze geht über das hinaus, was die Krankenkassen tragen können. Er weiss, dass die Bergarbeiterverbände einen Abbau des Krankengeldes und einer Erhöhung der Beiträge zustimmen mussten, um die Krankenkassen lebensfähig zu erhalten. Bei den Grundlohn von 16.- Frcs. können 12.-Frcs. Krankengeld täglich bezahlt werden. Kollege Hoffmann, es steht nichts im Wege, das Krankengeld für die ersten 3 Tage und für Sonn- und Feiertage zu zahlen. Man verkennt bei der Belastung der Krankenkassen, dass diese jetzt ganz anders belastet sind wie vor dem Kriege. In den letzten Jahren ist die Fürsorge auch auf die Angehörigen der Mitglieder ausgedehnt worden. Gerade dies belastet die Krankenkassen derart, dass bei manchen Krankenkassen zur Ansammlung von Reserven nichts übrig bleibt. Die Ortskrankenkasse Saarbrücken hat 1922 von 100 Mark Gesamtausgaben nur 9.- Mark Krankengeld bezahlt. Es gibt Krankenkassen, die noch weniger für Krankenleistungen aufwenden können. Das sind Tatsachen, die zur Vorsicht mahnen, den Bogen nicht zu überspannen.

Mitglied Dr.v.Vopelius (L.V.) : Der Herr Vorredner hat einen grossen Teil der Beweisführung vorweggenommen. Ich habe den Antrag gestellt, die Mussgrenze auf 9.- Francs zu setzen und hiermit glaubt meine Partei alles getan zu haben, was gerechtfertigt ist. ( Hört, hört links). Die Spanne beim Grundlohn in der Krankenversicherung im Reich beträgt 1 : 6. Wenn wir auf 9.- bezw. 20.- Frcs. gehen, so ist die Spanne eine wesentlich niedrigere als im Reich. Mehr wie unser Vorschlag können wir nicht zugestehen, als die Mussgrenze auf 9.- Francs und die Kanngrenze auf 20.- Francs zu setzen.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reinhart.

Reinhart : Die Geschichte kommt mir bald so vor, nach den Ausführungen von einigen bürgerlichen Vertretern, als wenn man die Kassen nicht als das betrachten will, was sie sein sollen. Ich meine die Mitglieder sind letzten Endes nicht da, um starke Kassen zusschaffen, die nachher vielleicht als Kriegsanleihe gezeichnet werden, wie es schon geschehen ist, sondern die Kassen sind da, um den Mitgliedern zu helfen, wenn sie krank sind. Das ist das erste, was ich bemerken möchte. Dann, was die Frage der Beiträge anlangt, die Herr Vopelius anschneidet und glaubt, damit seine Sache zu begründen, um eine möglichst geringe



LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Krankenrente zu erzielen, so ist das nicht stichhaltig. Wir müssen uns heute von folgenden Grundsätzen leiten lassen. Sie können ja sonst immer so gut rechnen, wenn es gilt die Arbeitermassen über die Ohren zu hauen. Sie wissen heute ganz genau, dass in den letzten Monaten im Saargebiet eine ungeheuere Teuerungswelle Platz gegriffen hat. Sie wissen, dass hier die Arbeiterkategorien schon 3 Monate um bessere Lohn- und Existenzbedingungen kampfen müssen. Sie tun dies nicht, weil es nicht nötig ist, sondern sie kämpfen, weil sie leben müssen. Der Antrag der von der Schwerindustrie kommt, ist vollständig undiskutabel. Man will gar nicht erkennen die Entwertung des Geldes, wie sie sich geltend gemacht hat.

Wenn weiter Herr Karius glaubt:, es sei unmöglich, diese Sätze zu schaffen, so sage ich: ich habe früher vor dem Krieg geglaubt, es wäre unmöglich gewesen, 4 Jahre Krieg zu führen und die ganzen Staaten Bankrott zu machen, die ganzen Gelder zu verschlingen; es ist doch geschehen. Es ist doch unser erstes hier, den kranken Kassenmitgliedern zu helfen. Der Antrag der sozialdemokratischen Partei ist in dieser Beziehung nur zu gerecht. Dem steht aber nichts im Wege, Herr Karius, dass die Kassen anstatt die Hälfte zwei Drittel auszahlen können als Krankenrente. Man kann einen Grundlohn von 20.- Franken 15 Franken Krankengeld auszahlen; es ist zulässig. Ich meine, wenn man immer wieder darauf kommt, dass die Beiträge zu hoch [illegible]werden, dass die Kassen nicht mehr leistungspflichtig seien, so kann dies absolut nicht stichhaltig für uns sein. Wir müssen an folgender Tatsache festhalten: Die Beamten und Angestellten haben bei Krankenfällen ihren vollen Monatslohn. Dies ist nur zu richtig; ein kranker Mensch braucht mehr wie ein gesunder, um seinen Körper zu [illegible]pflegen und um ihn wieder erwerbsfähig zu machen. Aber was den Beamten und Angestellten recht ist, das ist dem Arbeiter billig. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der sozialdemokratischen Partei anzunehmen.

Vorsitzender ; Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann : Ich glaube auch etwas kurz ausführen zu sollen. Herr Abgeordneter Karius meint, es würde die Krankenkassen zu schwer belasten. Ich kann sagen, ich stehe auf dem Standpunkt, dass die Krankenkassen nicht allein da sind, um die Aerzte zu bezahlen, sondern dass sie da sind, um auch den Krankfeiernden während der Dauer der Krankheit etwas unter die Arme greifen zu können. Da ist es nicht gesagt, dass die einzelnen Krankenkassen diese Sätze so spontan einführen müssen, sondern es ist immer notwendig und ist in sämtlichen Satzungen festgelegt, es sind Stufen gebildet; je nach dem Arbeitsverdienst sind die Stufen in den Krankenkassen gebildet, und je nach dem Verdienst nehme ich an, muss auch die Höchstgrenze in der Reichsversicherungsordnung festgelegt werden. Wir gehen in Saargebiet doch in der Lohnfrage nach meinem Dafürhalten einer aufsteigenden Periode entgegen, wenn wir heute schon sagen können, wir wollen in der Reichsversicherungsordnung, die vielleicht jahrelang an uns nicht mehr herantritt, einen Passus festlegen, der uns jahrelang binden wird; so will ich damit sagen, dass nach meinen .



LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Dafürhalten ohne weiteres 24 Franken als Kanngrenze nicht zu hoch sind.

Ich habe des Weiteren, um das auch begründen zu können, beantragt, dass in § 182, der sich in der Vorlage nicht befindet, der Passus ungeändert werden soll; denn es stimmt nicht, was Herr Reinhart sagt, dass heute 2/3 des Grundlohnes als Krankengeld ausgezahlt werden müssen, sondern bis jetzt nach der Reichsversicherungsordnung muss nur die Hälfte des Grundlohnes ausgezahlt werden. Es wird notwendig sein, auch da festzulegen, dass 2/3 des Grundlohnes als Krankengeld ausgezahlt werden müssen.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ringle.

Ringle : Ich möchte vor allen Ihnen doch empfehlen, bei der Lösung dieser Fragen und bei Erledigung dieses Gesetzes sich etwas mehr in die Z ukunft begeben zu wollen und Ihre Eindrücke und Ihre Meinungen nicht durch den jetzigen Währungszustand leiten zu lassen. Ich meine, wenn die Umstellung erfolgt ist, dann werden wir andre Verhältnisse haben, als wir sie jetzt haben, wo der Währungsdualismus leider noch besteht. Wenn schon gesagt worden ist von Herrn Karius, dass das Krankengeld nur 9/10 der gesamten Einnahmen betrage, so muss ich sagen, das beweist auf das evidenteste, dass eine Grundlohnerhöhung wieder gar keine Gefahren für die Kassen mit sich bringt. Auf der anderen Seite muss ich wieder sagen, dass der Grundlohn nur für die Getstaltung der Kassen von Bedeutung ist. Es ist nicht richtig, wenn gemeint wird, je höher der Grundlohn gesetzt wird, desto mehr Gefahren bestehen für die Krankenkassen; das ist eine irrige Meinung. Es ist nun feststehende Tatsache. Wenn heute die Kassen finanziell solche schlechten Verhältnisse haben, ist lediglich der Umstand daran schuld, weil die Grundlohnerhöhungen bei uns hier nicht mit der Geldentwertung Schritt gehalten haben, und da trifft, wie schon in der vorhergehenden Sitzung des öfteren betont worden ist, die Regierung die Schuld. Aber ich sage, der Grundlohn ist in dem Sinne für die Bemessung des Krankengeldes wie der übrigen Leistungen von der allergrössten Bedeutung. Es kann auch gar nicht die Meinung auftauchen, dass vielleicht gesagt wird, eine Kasse, die den Grundlohn möglichst niedrig hält, dass die entsprechend mit wenigen Beiträgen zu rechnen haben wird; das ist ebenfalls eine irrige Meinung. Wir werden dort bei diesen Kassen erfahren, dass der Prozentsatz der Beiträge ein ganz anderer sein muss, als wenn der Grundlohn ein hoher ist. Mit der Erhöhung des Grundlohnes soll in Wirklichkeit nur den kranken Mitgliedern gedient werden. Es ist ein Unding, wie die Lösung der sozialen Fragen hier durch die wirtschaftlichen Verbände aller Richtungen getätigt werden; es ist ein Unding den jugendlichen Arbeiter, der keine Familie zu versorgen hat, in Falle der Krankheit den halben Durchschnittslohn an Krankengeld zu gewähren, während der Familienvater nur bis zu 16 oder 20 Franken versichert sein soll und zur Erhaltung seiner Familie nur die Hälfte dessen bekommt; also wen schädigen wir da?

Von

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

Von diesem Standpunkte aus muss die Frage betrachtet werden und sie muss in diesem Sinne erledigt werden, denn ich bin der Auffassung, dass wir sobalsd nicht wieder Gelegenheit haben, hier gesetzliche Aenderungen oder neue Regelungen vorzunehmen. Herrn Dr.v.Vopelius möchte ich gesagt haben, dass er sich ja nicht mit seinen Anträgen in der heutigen Zeit in die Oeffentlichkeit wagen soll. Ich habe schon mit Rücksicht darauf in den Kommissionssitzungen diesen Standpunkt vertreten! Sie werden sich erinnern können, dass ich in der Kommissionsberatung ebenfalls in der Grundlohnfrage diesen Standpunkt vertreten habe, weil ich aus Erfahrung weiss, die ich in den letzten 2 Jahren gemacht habe, dass die Zerrüttung der Kassenfinanzen nur lediglich durch die schleppende Politik der Regierungskommission in der Grundlohnfrage überhaupt verursacht worden ist.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kiefer.

Mitglied Kiefer (Z.) : Ich will darauf hinweisen, dass für un s darauf ankommt, das Erreichbare zu bekommen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, die Mussgrenze auf 16.- Frcs und die Kanngrenze auf 20.- Frcs. zu setzen und das ist, was hier erreichbar wäre. Die praktische Erfahrung hat Recht gegeben, dass unbedingt darauf hin gewirkt werden muss, starke Kassen zu schaffen; z.B. wenn während des Bergarbeiterstreiks die Pensoinskassen nicht über genügend Geld verfügt hätten, wäre es ausgeschlossen, den Pensoinären, Witwen und Waisen ihre Renten zu bezahlen. Wir müssen aber auch als Arbeitnehmer darauf bedacht sein, dass wir einen guten Aerztestand haben, weil ja von diesen der Gesundheitszustand und die Krafterhaltung des Volkes abhängig ist. Heute hat der Aerztestand durch die Geldentwertung sehr zu leiden; z.B. die Beschaffung der erforderlichen Werkzeuge macht ungeheure Schwierigkeiten. Wenn der Abgeordnete Reinhart insbesondere darauf verwies, dass wir den Antrag des Herrn Hoffmann zustimmen sollten, dann verweise ich darauf,, dass wir uns hüten sollten, der Arbeitnehmerschaft falsche Hoffnungen vorzuspiegeln; denn gerade das ist das gefährlichste, wenn die Arbeiter grosse Enttäuschungen erleben müssen, so wie die Arbeiter in Russland und Deutschland sie erlebt haben. Aus diesen Grund bleiben wir auf den Boden der den realen Verhältnissen Rechnung tragenden Anträgen stehen. (Bravo !)

Mitglied Reinhart (Kom.) : Meine Damen und Herren ! Es heisst wörtlich die Hälfte des Grundlohnes muss, und 2/3 kann gewährt werden. Abgeordneter Kiefer hat gesagt, dass ich dagegen sei, starke Kassen zu schaffen. Ich habe gesagt, dass die Mitglieder dazu da seien, starke Kass n zu schaffen.Das war das, was in dieser Frage erwähnt wurde. Wenn Kiefer auf Lothringen verweist, so kann ich sagen, lass unsere Knappschaftskrankenkasse heute noch einen Grundlohn von 20.- Frcs hat und hat bis heute noch nicht banquerott gemacht. Wenn er weiter sagt, wir würden den Arbeitern falsche Sachen vormachen. Ich habe

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

habe schon darauf hingewiesen, wir werden hier dieselben Verhältnisse bekommen wie in Lothringen und im inneren Frankreich. Ich habe gesagt, die heutige zahlenmässige Höhe des Grundlohnes reicht nicht mehr aus. Ferner ging der Streik in Lothringen nur deshalb in die Brücke, weil die Regierung mit Hilfe der politischen Macht den Widerstand zu brechen verstand.

Vorsitzender : Herr Reinhard, wir können den Streik in Lothringen hier nicht besprechen. ( grosse Unruhe)

Reinhard fortfahrend, er hat auch nach Russland angespielt. Ich will nicht darauf eingehen, sonst hat der Präsident Gelegenheit die Schelle zu schwingen. Wenn vorgestern der Herr v. Vopelius sagt, das Simulantum rächst sich , dann wären alle Angestellten und Beamten Simulanten. Ich verstehe nicht, dass man diesen Arbeitern nichts geben will und immer vertröstet auf das Jenseits.

Vorsitzender : Das Wort hat Herr Abgeordneter Karius.

Karius : Ich glaube, Herr Reinhard macht nicht den Eindruck, ernst genommen zu werden. (Zuruf: Sehr richtig!) Man übergeht seine Auswürfe am besten mit Stillschweigen, denn sie reichen nicht an uns heran. Wer mit dem Arbeitgeber paktiert, nehmen Sie Walz und Genossen, der ist uns ganz gleichgültig. (Zuruf: Sehr richtig !) Herr Reinhard, wir verbitten uns, von Ihnen so angepöbelt zu werden. (Zuruf : Sehr richtig !) -- Dann wäre es nötig, meine Herren von der Linken, dass Sie weniger Parteiegoismus und mehr Sachkenntnis walten liessen. Wir verweisen darauf hin, dass das Krankengeld bis zu 2/3 des Grundlohnes erhöht werden kann. Der § 191 R.V.O. sieht vor: "Das Krankengeld kann bis zu 3/4 des Grundlohnes erhöht und allgemein für Sonn- und Feiertage zugebilligt werden." Das steht im Gesetz und Sie beantragen, was längst im Gesetz enthalten ist und noch im höheren Masse als Ihr Antrag will, besteht. Ich bitte Sie, sagen Sie heute draussen im Revier das. Heute beträgt der Lohn 16.- Frcs. brutto für die Hauerklasse, stuft ab bis zu 14.- Frcs.- macht bei 25 Arbeitstagen 400.- Frcs. Die sozialen Zulagen kommen hinzu; nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes werden sie dem Grundlohn nicht zugerechnet. Dann kann nach dem Antrag der Zentrumspartei ein Arbeiter, der monatlich 400.- Frcs. verdient bei einem Grundlohn von 16.- Frcs. 360 Frcs. Krankengeld erhalten. Also merken Sie sich das und sagen Sie Ihren Leuten, dass derjenige , der 400.- Frcs. verdient, 360 Frcs. Krankengeld bekommen kann, wenn es wirtschaftlich möglich ist. Damit sind alle Ihre Anträge erledigt undwaren nur Mätzchen für dumme Leute. (Zuruf : Hört! Hört!)

Vorsitzender : Herr Karius, Sie dürfen sich nicht so stark ausdrücken, sonst muss ich Sie zur Ordnung rufen. (Zuruf von der Linken: Bravo!) - Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann : Ich will auf die Ausführungen nicht eingehen, wir haben das in der Generaldebatte getan, und ich will heute keine neuen Fragen anschneiden. Wir wollen haben das Krankengeld in Höhe von 3/4 des Grundlohnes. Ich glaube sagen zu sollen, dass darin kein Irrtum entsteht, ich habe auch

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

auch darum den Antrag so formuliert, wie er auch verstanden werden soll. Wenn Karius das Ding herumdrehen will, kann ich nichts dafür. Ich bitte so bald wie möglich über die Frage abstimmen zu lassen !

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ringle.

Ringle : Es besteht noch die Notwendigkeit zu sagen, dass das letzte Beispiel, das Karius von den Bergarbeitern abgeleitet hat, dass das allgemein für die Arbeiterschaft des Saargebietes doch nicht zutrifft. Ich meine, wir haben grosse Wirtschaftsgruppen, die in ihrer Krankheit keine sozialen Zulagen, Frauen-, Kinder- und Verheiratetenzulage bekommen. Es geht nicht an, dass das verallgemeinert wird und daraus gesetzliche Entschliessungen usw. abzuleiten sucht.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 5. Er lautet :

" Grundlohn. Der Fassung der Regierungsvorlage stimmen 6 Mitglieder zu. Danach erhält der § 180 Absatz 2 R.V.O. folgenden Inhalt : "Bei der Festsetzung des Grundlohnes muss das Entgelt berücksichtigt werden, soweit es 16.- Frcs. für den Arbeitstag nicht übersteigt; die Sitzung kann ihn darüber hinaus berücksichtigen, soweit er 20 Frcs. für den Arbeitstag nicht übersteigt."

Ich lasse zunächst über diese Fassung abstimmen. Wer für die Annahme dieser Fassung ist, möge sich erheben.- Es sind 18 Stimmen für diese Fassung.

Der Antrag des Herrn Dr.v.Vopelius lautet, dass statt 16 und 20 Frcs. gesetzt werden sollen 9 und 20 Frcs. Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.- Es sind 3 Herren dafür.

Der Antrag des Herrn Hoffmann lautet: Der § 180 Absatz 2 erhält folgende Fassung : " Bei der Festsetzung des Grundlohnes muss der Entgelt berücksichtigt werden, soweit er 20.-Frcs. für den Arbeitstag nicht übersteigt:Die Satzung kann ihn darüber hianaus berücksichtigen, soweit er 24.- Frcs. für den Arbeitstag nicht übersteigt."

Wer für diese Fassung ist, möge sich erheben.- Es sind 5 Herren dafür.

Die Kommission ist der Auffassung, dass den Kassen der Uebergang auf die Frankenbasis dadurch erleichtert werden soll, dass ihnen eine gewisse Frist zur Gewährung von Leistungen in Franken zugestanden wird. Ein Mitglied beantragt, di ese Frist auf 4 Wochen zu bemessen.

Wünschen Sie auch, dass diese Fassung in die Begutachtung hineinkommt ? Wer dafür ist, möge sitzen bleiben. Angenommen.

Auf eine Anfrage über die Leistung an die Versicherten welche am Tage der Umstellung krank sind, wird erklärt, dass diese die gesetzlichen Leistungen erhalten.

Das ist lediglich eine Auskunft gegeben.

Die Zentrumsfraktion hat einen Antrag angemeldet, der noch nicht

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

nicht schriftlich vorliegt. Vielleicht kann er schon verlesen werden, damit wir darüber abstimmen können. Herr Kiefer, Sie wollten doch einen Antrag einreichen.

Kiefer : Er liegt schon vor.

Vorsitzender : Herr Kiefer, das ist der Antrag, den Sie vor sich haben.

Der Antrag wird von Redakteur Scheuer verlesen. Er lautet:

"Der Landesrat wolle die Regierungskommission ersuchen, dem Landesrat eine Vorlage zu unterbreiten, durch die die Leistungen der Sozialversicherung der zu erwartenden Entwertung des Franken entsprechend erhöht werden können."

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kiefer.

Kiefer : Der Antrag ist dadurch von Bedeutung, um nachher eine Möglichkeit zur zahlenmässigen Erhöhung der Leistungen der einzelnen Versicherungszweige und Träger zu haben.

Vorsitzender : Wir kommen weiter zu Artikel 6 Wochenhilfe und Familienhilfe, welcher lautet:

I. In dem § 195 a Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte "sechs Mark" durch die Worte "einundeinenhalben Franc " ersetzt.

II. In den §§ 195 a Absatz 1 Ziffer 4 und 205a Absatz 3 werden die Worte "acht Mark" durch die Worte "fünfundsiebzig Centimes" ersetzt.

III. Im § 205 a werden die Worte "vierundeinehalbe Mark" durch die Worte "ein undeinenhalben Franc" ersetzt.

IV. Im § 205a wird der Absatz 4 gestrichen.

V. Im § 195a Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte "fünfzig Mark" durch die Worte "fünf Francs" ersetzt, desgleichen die Worte "zweihundertfünfzig Mark" durch die Worte "fünfundzwanzig Francs".

VI. Im § 195 c werden die Worte "einhundert Mark" durch die Worte  zehn Francs" ersetzt.

VII. In den §§ 195 c und 195 d werden die Worte "einhunderfünfzig Mark" durch die Worte "fünfzehn Francs" ersetzt.

VIII. Im § 197 werden die Worte "dreihundert Mark" durch die Worte "dreissig Francs" ersetzt.

IX. Im § 370 werden die Worte "dreihundert Mark" durch die Worte "dreissig Francs" ersetzt.

Der Kommissionsbericht sieht vor, dass die Ziffer IV, welche lautet:

"In § 205a wird der Absatz 4 gestrichen"

gestrichen wird.

Wer für die Streichung dieser Ziffer ist, möge sich erheben. Ich stelle die einstimmige Annahme der

Streichung

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Streichung dieser Ziffer 4 fest.
Wer für den übrigen Text des Artikels VI ist, wie ich ihn eben vorgelesen habe, möge sich erheben.

Es liegt hierzu noch ein Antrag vor, wonach in Ziffer 5 zu setzen ist anstatt 25.- Frcs. = 50.- Frcs.

Das Wort hat der Abgeordnete Kratz.

Mitglied Kratz (Z.) : Es handelt sich um die Entbindungshilfe. Diese betrug bisher 25.- Frcs. Wir beantragen die Erhöhung auf 50.- Frcs.

Vorsitzender: Wer diesem Antrage zustimmen will, möge sitzen bleiben.- Ich stelle die einstimmige Annahme dieses Antrages fest.

Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann.

Mitglied Hoffmann (Soz.) : Ich habe einen Antrag zu § 245 der Krankenversicherung, der von den Betriebskrankenkassen handelt. Ich beantrage die Summe von "einhundertundfünfzig" in "eintausend" und die Summe von "fünfzig" in "dreihundert" abzuändern.

Vorsitzender : Sie wünschen, dass der § 245 noch in diesem Gesetz Aufnahme findet ?

Mitglied Hoffmann : Ja.

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Karius.

Mitglied Karius (Z.) Ich habe Bedenken dagegen, da wir sonst von der Reichsversicherung abweichen und ich meine abzuraten uns von der Reichsgesetzgebung zu entfernen.

Vorsitzender : Wünscht noch jemand das Wort ?

Mitglied Dr.v.Vopelius (L.V.) : Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Karius an.

Mitglied Reinhard (Kom.) : Wir schliessen uns den Antrage Hoffmann an.

Vorsitzender : Ich lasse abstimmen über den Antrag Hoffmann. Antrag Hoffmann lautet: die Worte "fünfzig" in "dreihundert und die Worte "einhundertfünfzig" in "eintausend" umzuändern.
Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.
5 Mitglieder dafür, 22 Mitglieder dagegen.

Vorsitzender : Wir kommen weiter zu Artikel 7. Anträge scheinen nicht vorzuliegen. Ich frage, ob jemand das Wort zu dem Artikel 7 wünscht ? Es ist nicht der Fall.

Der Artikel 7 lautet :

Artikel 7

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

Artikel VII

Aenderung des Gesetzes über Wochenfürsorge in der Fassung von 9. Juni 1922.

I. In § 2 werden die Worte "fünfzehntausend Mark" durch die Worte "fünfzehnhundert Francs" und die Worte "fünfzehnhundert Mark" durch die Worte "einhundertfünfzig Francs" ersetzt.

II. In § 3 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte "zweihundertfünfzig Mark" durch die Worte " fünfundzwanzig Francs" und die Worte "fünfzig Mark" durch die Worte "fünf Francs" in Ziffer 3 die Worte "vierundeinehalbe Mark" durch die Worte "einundeinenhalben Francs", in Ziffer 4 die Worte "acht Mark" durch die Worte "fünfundsiebzig Centimes"ersetzt.

III. In § 6 werden die Worte "einhundert Mark" durch die Worte "zehn Francs" ersetzt.

IV. In den §§ 4 und 8 werden die Worte " einhundertfünfzig Mark" durch die Worte "fünfzehn Francs" ersetzt.

V. In § 7 werden die Worte "dreihundert Mark" durch die Worte " dreissig Francs" ersetzt.

Wir stimmen ab. Wer dafür ist, möge sitzen bleiben. Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikel 7 fest. 27 Stimmen dafür.

Wir kommen weiter zu Abschnitt 3, Unfallversicherung, welcher lautet:

T e i l I

Aenderung des dritten Buches der R.V.O.

Artikel VIII

Versicherungspflichtgrenze.

I. Die §§ 544 und 923 Absatz 1 Ziffer 2 erhalten je folgende Fassung :

" Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst nicht zwölftausend Francs an Entgelt übersteigt.

II. Der § 548 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

" auf Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst zwölftausend Francs an Entgelt übersteigt."

III. Der § 550 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung ;

" Unternehmer, sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern, wenn sie nicht mehr als zwölftausend

Francs

A4 I

Francs Jahresarbeitsverdienst haben oder wenn sie regelmässig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

Die Satzung kann sie zur Selbstversicherung auch dann zulassen, wenn sie mehr als zwölftausend Francs Jahresarbeitsverdienst haben oder regelmässig wenigstens drei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

IV. Der § 577 Abs.1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

" Für Betriebsbeamte gelten diese Vorschriften nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst zwölftausend Francs nicht übersteigt."

V. Der § 896 erhält folgende Fassung.

" Die Asuführungsbestimmungen können die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit mehr als zwölftausend Francs Jahresarbeitsverdienst erstrecken, soweit diese nicht nach § 554 versicherungsfrei sind."

VI. Der § 925 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

" Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst zwölftausend Francs an Entgelt übersteigt."

VII. Der § 927 Abs.1 und 2 erhält folgende Fassung :

"Unternehmer können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern, wenn sie nicht mehr als zwölftausend Francs Jahresarbeitsverdienst haben.

Die Satzung kann sie zur Selbstversicherung auch dann zulassen, wenn sie mehr als zwölftausend Francs Jahresarbeitsverdienst haben."

Vorsitzender :

Sind Sie damit einverstanden ? Es scheint der Fall zu sein. Ich stelle somit fest, dass der Artikel einstimmig angenommen ist. 27 Stimmen.

Wir kommen weiter zu Artikel IX, welcher lautet:

## Artikel IX

Jahresarbeitsverdienst.

I. Die §§ 563 und 1017 Abs.2 erhalten je folgende Fassung :

"Soweit der Jahresarbeitsverdienst zweitausendvierhundert Francs übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet."

II. Der § 732 Abs.2 erhält folgende Fassung:

" Uebersteigt der Entgelt während der Beitragszeit den Jahresbetrag von zweitausendvierhundert Francs, so wird vom Ueberschuss nur nur ein Drittel angerechnet.

III. Der § 939 erhält folgende Fassung :

"Soweit der Jahresarbeitsverdienst zweitausendvierhundert Francs übersteigt, wird er in allen Fällen nur mit einem Drittel angerechnet."

Die

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

L A Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2



Die drei ersten Sätze des Abs.2 des § 936 werden wie folgt geändert :

" Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst setzt das Oberversicherungsamt fest, und zwar getrennt für Versicherte bis zu 16 Jahren und für solche über 16 Jahren."

Zu Artikel 9 liegen verschiedene Anträge vor.

Das Wort hat der Abgeordnete Kratz.

Mitglied Kratz (Ztr.) : Es liegt ein Antrag vor, die Drittelungsgrenze auf 4 500.- Frcs. festzusetzen. Eine weitere Erhöhung halte ich für gefährlich und für schädlich für den Arbeiter.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Reinhard.

Mitglied Reinhard (Komm.) : Der Antrag der beiden linksstehenden Parteien, die Drittelungsgrenze auf 6 000.-Frcs. festzusetzen, hat seine Begründung. Wir betrachten die Unfallversicherung nicht als ein Institut, das einem Notleidenden eine klägliche Rente gewährt, sondern als ein Verhütungsinstitut der Unfälle, damit der Unternehmer die Lohn- und Arbeitsbedingungen so stellt, damit in Zukunft die Unfälle möglichst eingeschränkt werden. Man zwingt die Arbeiter durch erbärmliche Lohn- und Arbeitsbedingungen, die bestehenden Schutzvorschriften ausser Acht zu lassen, wenn sie einen auskömmlichen Lohn verdienen wollen. Deshalb ist der Antrag nur zu richtig. Es handelt sich darum, zu verhüten, dass Unfälle vorkommen. Die Unternehmer haben entweder die Verletzten so zu bezahlen, wie es notwendig ist, oder dafür zu sorgen, dass keine Unfälle vor kommen.

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Karius.

Mitglied Karius (Z.) : Betr. der Grenze von 4 500.- Frcs. haben wir überhaupt Mühe, dass diese Grenze beibehalten wird, wenn wir auch einstimmig zustimmen, denn nichts wäre gefährlicher, als eine Zuspitzung der Gegensätze herbeizuführen. Richtig wäre es, die Grenze zu beseitigen. (Sehr gut) Die Bergwerksdirektion hat bei der gesetzgebenden Gewalt grossen Einfluss, Ich hätte allerdings nichts gegen die Zustimmung für 4 500.- Frcs. Ich glaube wir kommen anbesten auf dem Gebiet weiter im Verhandlungsweg. Die Hauptsache ist, dass die Regierungskommission die Grenze von 4 500.- Frcs. annimmt und ich glaube, dass der Herr Staatskommissar gerne bereit ist, sich für die Grenze von 4 500.- Frcs. einzusetzen. Es ist an und für sich etwas unglücklich, dass die Unfallversicherung auf die Gefährlichkeit des Berufs und auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe nicht Rücksicht nehmen kann. Dass gerade für gewisse Unfälle etwas mehr geleistet werden muss, stelle ich nicht in Abrede.

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Dr.v.Vopelius.

Mitglied Dr.v.Vopelius

A4

Mitglied Dr.v.Vopelius (L.V.): Wenn wir nun dem Antrag der Zentrumspartei zustimmen, den Betrag auf 4 500.- Frcs. zu setzen, so glauben wir alles getan zu haben, was wir tun können.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann.

Mitglied Hoffmann (Soz.): Meine Damen und Herren! Jch will Sie nicht lange aufhalten. Jch möchte nur sagen, daß wir die Ausführungen Karius akzeptieren, aber ich meine, wenn wir etwas beantragen, daß wir es so beantragen, daß wir in der Gesetzgebung keine Verschlechterung erfahren gegen die Vorkriegszeit. Jn der Vorkriegszeit war die Drittelungsgrenze M 1800.- bei einem Höchstlohn von M 6.-. Demgemäß müssten nach meinem Dafürhalten Frcs. 6 000.- berücksichtigt werden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Unfallverletzte auch eine Rente erhalten soll, von der er einigermaßen leben kann.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Dr.Liesch.

Staatskommissar Dr.Liesch: Jm Anschluss an Herrn Karius glaube ich bemerken zu müssen, daß ich seine Hoffnungen bestätige, da ich die Vorschläge befürworten kann. Jch möchte gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß im deutschen Reichsgesetz ziffernmäßig genau dieselben Sätze festgelegt sind wie hier, z.B. der durchschnittliche Jahresverdienst, der im Saargebiet 2 400.- Frcs. beträgt ist im Reich mit 2 400 000.- Mark festgelegt, bei 3 000.- Frcs. im Saargebiet gegenüber im Reich 3 000 000 Mark. Es liegt also keine Veranlassung vor, diese Belastung noch höher zu treiben.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Karius.

Mitglied Karius (Z.): Jch möchte dem Herrn Staatskommissar sagen, daß ich in der Kommission schon den Vergleich zwischen Papierfranken und Mark abgelehnt habe. Wir gehen bei der Umstellung der Sozialversicherung grundsätzlich von Goldmarksätzen aus. Wenn wir 1800.- Mark nehmen, die waren 1913 zum ersten Male angesetzt, dann würden wir auf eine hohe Grenze kommen. Unsere Auffassung in der Fraktion ist, die Drittelungsgrenze überhaupt fallen zu lassen. Jch glaube, Herr Staatskommissar, wenn sich die Regierungskommission mit dem starken Arbeitgeber vereinigt verständigt, daß dieser nicht abgeneigt ist, die Grenze zu akzeptieren, sobald wir wieder in freundschaftliche Verhältnisse mit ihm geraten sind.

( Hört! Hört! )

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen 3 Anträge vor:

1.) die Drittelungsgrenze auf 2 400.- Frcs.festzusetzen.

Wer für diesen Antrag ist, möge sitzen bleiben.
Die Abgeordneten erheben sich.
Einstimmig mit 27 Stimmen abgelehnt, was ich hiermit feststelle.

2.) die Driteelungsgrenze auf 5 500.- Frcs. festzusetzen.

Wer für diesen Antrag ist möge sitzen bleiben.

5 Mitglieder

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

5 Mitglieder erheben sich. Mit 22 gegen 5 Stimmen angenommen, was ich hiermit feststelle.

3.) die Drittelungsgrenze auf 6 000.- Frcs. festzusetzen. Wer für diesen Antrag ist, möge sitzen bleibeb. 22 Abgeordnete erheben sich. Mit 22 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzender : Wir kommen weiter zu Artikel 10. Er ist in der Kommission einstimmig angenommen worden.
Artikel XI gleichfalls.
" XII gleichfalls.
Artikel XIII. Er betrifft bereits in Mark angewiesene oder festgesetzte Renten und ihre Umrechnung in Franken. Abgeordneter Hoffmann hat zu Artikel XIII vorgeschlagen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | anstatt | 800 | Frcs. | = | 1200 Frcs. |
| | " | 1200 | " | = | 1800 " |
| | " | 1800 | " | = | 4000 " |
| b) | " | 600 | " | = | 800 " |
| | " | 800 | " | = | 1200 " |
| | " | 1200 | " | = | 1800 " |

zu setzen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karius.

Karius : Die Zentrumsfraktion stimmt dem Antrag der sozialdemokratischen Partei grundsätzlich zu, wenn die Regierungskommission den Unterschied zwischen ihrer Vorlage und dem, was die sozialdemokratische Partei will, als besondere Teuerungszulage aus der Landeskasse trägt. Wir erkennen durchaus an, dass die hier verlangten Sätze angemessen wären. Aber wir glauben, dass sie nur dann tragbar sind, wenn die Regierungskommission das, was über sie hinaus geht, selbst trägt. Ich glaube auch, dass dafür eine gewisse Verpflichtung besteht, denn die Teuerung, die wir hier bisher immer hatten, ist ja eigentlich ein Produkt der anormalen Verhältnisse, die nicht durch unsere Mitwirkung hier geschaffen worden sind. Dann dürfen wir eins nicht vergessen, die Belastung durch die Unfälle aus den alten Lasten. Hier sollen die Träger des Saargebietes mit Ausnahme der Bergwerksdirektion, Lasten aus alten Zeiten tragen, für die weder Reserven da sind, noch zum Teil die beitragzahlenden Betriebe. Und dadurch soll der einzelne Unternehmer oder die Gesamtheit der Unternehmer für Belastungen aufkommen, die sie selbst zum Teil nicht verschuldet haben und zum Teil auch nicht voll tragen können. Wir dürfen nicht vergessen, dass die gesamte Belastung ungeheuer ist, dass vor allen die Kleinindustrie durch die Zusammenlegung der Berufsgenossenschaft vielfach höher belastet wird, wie sie eigentlich rechtmässig zu tragen braucht. Ich glaube, wir stimmen Ihnen zu, wenn der Herr Staatskommissar die Erklärung abgibt, dass er sich dafür einsetzt, dass bei der Ausführung des Antrages die Landeskasse das letzte Drittel trägt.

Vorsitzender :

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Staatskommissar Dr. Liesch.

Staatskommissar Liesch : Zu der Beziehung sage ich, dass man den Vorschlag des Herrn Karius annimmt, dass die Landeskasse das letzte Drittel tragen soll, wir nicht die Regierungskommission belasten, sondern die Steuerzahler die Allgemeinheit. Ob wir die damit belasten wollen, das ist eine Frage, die ich Ihnen überlasse. Ich kann mich dafür nicht verbinden. Ich kann dazu seitens der Regierungskommission keine Stellung nehmen.

Reinhard : Ich glaube ganz gern , dass man von Seiten der Zentrumspartei diesen Passus einschalten will, um den Wählern aus den ländlichen Kreisen Konzessionen zu machen. Wir als Kommunisten lehnen mit aller Entschiedenheit einen derartigen Vorschlag ab, der letzten Endes nur die Industriearbeiter belasten wird. Wer hat denn bisher Steuern gezahlt ? Nur die Lohn- und Gehaltsempfänger. Der Vorschlag der Zentrumspartei geht dahin, diese Steuergroschen zu verwenden, damit die Unternehmer geschont werden. Das können wir unter keinen Umständen annehmen. Man hat schon bei der Vorlage der indirekten Steuer verstanden, alle Lasten auf die Besitzlosen abzuwälzen. Ich begreife nicht, wie man einen derartigen Vorschlag machen kann. Hier sucht man den Besitz zu schonen, und dort sucht man den Besitzlosen den letzten Groschen aus der Tasche zu holen, um sie den Besitzenden in die Tasche zu werfen. Wir verlangen, dass der Antrag der sozialdemokratischen Partei so wie er ist, zur Abstimmung kommt.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr.v. Vopelius.

Dr.v.Vopelius : Wir erklären uns mit den Ausführungen des Herrn Karius einverstanden. Ich kann dem Herrn Staatskommissar nicht fol gen, wenn er sagt, er könnte seitens der Regierungskommission dazu keine Stellung nehmen. Wo die Landeskasse dazu das Geld herbekommt, wird sich ja finden. Ich meine, er könnte ruhig sagen, die Regierungskommission übernimmt den Betrag, sie wird schon Mittel und Wege finden, das Geld zusammenzubringen. (Zuruf : Sie hat ja einen grossen Sack!)

Vorsitzender : Wünscht noch jemand das Wort ? Es ist nicht der Fall.

Wer die Regierungsvorlage annehmen will, möge sich erheben.- Niemand.

Wer für den Antrag der sozialdemokratischen Partei ist, möge sich erheben. - 5 Herren sind dafür.

Wer für den Antrag der sozialdemokratischen Partei ist, einschliesslich des Zusatzes, wie ihn Herr Karius vorgetragen hat, möge sich erheben.- Angenommen mit allen gegen 5 Stimmen.

Wir kommen weiter zu Abschnitt IV, Unfallversicherung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann:

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 I

Hoffmann : Ich habe da einen Zusatzantrag, der auch in der Kommission in Erwägung gezogen ist, gemacht. (Zuruf Karius : Er ist ja auch hierdrin.)

Vorsitzender : Ihr Antrag, Herr Hoffmann, ist bereits in der Kommission erledigt worden.
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karius.

Karius : Das ist der Antrag der Zentrumspartei der in der Kommission beraten und angenommen worden ist.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann : Ich kann feststellen, dass ich den Antrag etwas geändert habe, Herr Karius. Er heisst beim Antrag der Zentrumspartei fraktion: "der Lohn für die fehlende Zahl von Arbeitstagen, für die eine Frankenentlohnung nicht stattfand, der durchschnittliche Verdienst in Franken eingesetzt wird." Ich habe gesagt: " für die eine Frankenentlohnung nicht stattfand, der durchschnittliche monatliche Verdienst in Franken auf 300 Arbeitstage angerechnet wird."

Vorsitzender : Das Wort hat Herr Abgeordneter Karius.

Karius : Es ist genau dasselbe; es war auch die Absicht gewesen, zu sagen "monatliche."

Vorsitzender : Ich glaube Herr Hoffmann, Sie können damit einverstanden sein, da Sie beide dasselbe und das Beste wollen,- Wer dafür ist, der möge sitzen bleiben.-
Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu Artikel XIV. Die Kommission hat den Artikel einstimmig angenommen.

Artikel XV. Auf Antrag eines Mitgliedes beschliesst die Kommission einstimmig, die Streichung des ganzen Artikels, der die Auszahlung der Rente in Franken vom Wohnsitz im Saargebiet abhängig macht und die Regelung einer Verhandlung mit der deutschen Regierung zu überlassen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, den Artikel zu streichen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Auszahlung der Rente in Franken, die vom Wohnsitz im Saargebiet abhängig gemacht wird.
Das Wort hat der Herr Staatskommissar Liesch.

Staatskommissar Liesch : Bevor diese Streichung beschlossen worden ist, war noch nicht genügend Klarheit geschaffen seitens des Landesrats. Nun möchte ich darauf hinweisen, dass vielleicht ein Missverständnis obliegt über die Ausdehnung und die Wirkung dieses Artikels. Er bezweckt folgendes: Nach der Inkrafttretung dieser Verordnung werden sämtliche Rentner, auch diejenigen, die jetzt in Mark ihre Beiträge gezahlt haben, ihre Renten sofort in Franken umgewandelt erhalten. Das ist von Seiten des Gesetzgebers eine Freigebigkeit. Das hat seine Begründung darin

zu

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

zu suchen, dass diese Rentenempfänger im Innern des Saargebietes wohnen und dementsp rechend an der Teuerung zu tragen haben, die hier herrscht. Früher ist auch die Auszahlung der Rente vom Wohnsitz im Saargebiet abhängig gemacht worden. In der Zukunft werden auch die Beiträge in Franken geleistet, und demen tsprechend findet in Zukunft die Auszahlung der Leistungen in Franken statt. Die Begründung dieser Auszahlung geht nicht nur auf ein gewisses Wohlwollen hinaus, sondern auf die Beiträge, die geleistet worden sind. In Zukunft wird also jeder, der seine Beiträge in Mark geleistet hat, auch die Leistungen in Franken empfangen, ganz abgesehen davon, ob er hier wohnen bleibt oder nicht. Nun wäre es eine gewisse Ungerechtigkeit, dass bei diesen Hauptrentenempfängern, die jetzt ihre Beiträge in Franken umgewandelt bekommen, die Zahlung auch eigentlich geschehe, bevor sie Markeinlagen gemacht haben. In diesem Sinne glaube ich vielleicht, würde ich mein Urteil revi.dieren und den Artikel nicht so ohne Weiteres ablehnen.

itglied Karius (Z.) : Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage, nämlich ob der Wohnort ausserhalb oder innerhalb des Saargebietes massgebend sein soll. Nur hier bei der Invalidenversicherung wird ein Unterschied im Wohnsitz beim Bezug von Leistungen gemacht; ich weiss nicht warum man dies tut. Auch im Saarbrücker Knappschaftsverein hat man dagegen Bedenken. Ich glaube, man wird in einer Verständigung mit dem Deutschen Reiche einen Ausweg finden. Wir können dem nicht zustimmen und können grundsätzlich keinen Unterschied machen, schon deshalb nicht, weil der Begriff - Wohnsitz - und - Aufenthaltsort - sehr dehnbar ist. Wir können der Verordnung in dieser Fassung nicht zustimmen.

orsitzender : Wünscht noch jemand das Wort ? Es ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer die Regierungsvorlage annehmen will, möge aufstehen. Die Mitglieder bleiben sitzen. Einstimmig mit 27 Stimmen abgelehnt, was ich hiermit feststelle.

Wer für die Streichung ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Die Streichung ist also einstimmig mit 27 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu

T e i l II

Aenderungen des vierten Buches der R.V.O.

Artikel XVI.

Lohnklassen.

Der § 1245 erhält folgende Fassung :

" Nach Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet :

Klasse

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klasse | 1 | bis | | | 500 | Frcs. | | | |
| " | 2 | von | mehr | als | 500 | " | bis | zu | 1000 Frcs. |
| " | 3 | " | " | " | 1000 | " | " | " | 1500 " |
| " | 4 | " | " | " | 1500 | " | " | " | 2000 " |
| " | 5 | " | " | " | 2000 | " | " | " | 2500 " |
| " | 6 | " | " | " | 2500 | " | " | " | 3000 " |
| " | 7 | " | " | " | 3000 | " | " | " | 4000 " |
| " | 8 | " | " | " | 4000 | " | " | " | 5000 " |
| " | 9 | " | " | " | 5000 | " | | | |

Wir stimmen ab. Wer für den Artikel XVI ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle somit die einstimmige (27 Stimmen) Annahme des Artikels fest.

Wir kommen weiter zu Artikel XVII, welcher lautet :

Artikel XVII

<u>Berechnung der Versicherungsleistungen.</u>

I. Der § 1288 erhält folgende Fassung :

"Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen fünfzig Francs."

II. Der § 1289 erhält folgende Fassung :

"Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der | Lohnklasse | 1 ..... | 2 | Centimes |
| " " | " | 2 ..... | 6 | " |
| " " | " | 3 ..... | 9 | " |
| " " | " | 4 ..... | 13 | " |
| " " | " | 5 ..... | 17 | " |
| " " | " | 6 ..... | 21 | " |
| " " | " | 7 ..... | 28 | " |
| " " | " | 8 ..... | 36 | " |
| " " | " | 9 ..... | 43 | " |

III. Der § 1291 erhält folgende Fassung :

Zu den Renten wird eine Zulage gewährt in Höhe von jährlich 70.- Francs für die Empfänger einer Invaliden- Witwen oder Witwer- Rente und von jährlich 35.- Frcs. für die Empfänger einer Waisenrente. Diese Zulage ist Bestandteil der Rente. Bei Streit über die Gewährung der Zulage finden die Verfahrungsvorschriften des sechsten Buches der R.V.O. (§ 1675) Anwendung.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze.

Das Wort hat der Abgeordnete Kratz.

Mitglied Kratz (Z.) : Zu diesem Artikel hat die Zentrumsfraktion den Antrag gestellt, den Reichszuschuss, der früher 50.- Goldmark betrug, entsprechend der Geldent-

<u>wertung</u>

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 I

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2



wertung zu erhöhen. Der Antrag lautet:

Zu den Artikel XVII wird beantragt, als Ziffer I folgenden Satz einzufügen:

Der § 1285 der R.V.O. erhält folgende Fassung:

Der Zuschuss des Saargebietes beträgt jährlich 200.- Frcs. für jede Invaliden, Alters-, Witwen- und Witwerrente und 100.- Frcs. für jede Waisenrente.

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann.

Mitglied Hoffmann (Soz.) : Wir schliessen uns dem Antrag der Zentrumsfraktion an.

Vorsitzender : Wir kommen zur Abstimmung. Wer die Regierungsvorlage, wie ich sie eben verlesen habe, annehmen will, möge sich erheben. Es ist nicht der Fall, der Artikel XVII der Regierungsvorlage ist einstimmig mit 27 Stimmen abgelehnt.
Wer den Artikel XVII mit der Aenderung, die der Abgeordnete Kratz vorgetragen hat, annehmen will, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand, ich stelle somit die einstimmige Annahme des Artikels XVII einschliesslich der Aenderung der Zentrumsfraktion mit 27 Stimmen fest.

Wir kommen zu Artikel XVIII, welcher lautet :

Artikel XVIII

Anlegung des Vermögens.

Der § 1356 erhält folgende Fassung :

Die Versicherungsanstalt kann höchstens die Hälfte ihres Vermögers anders als nach den §§ 26,27 anlegen. Sie bedarf dazu der Genehmigung des Landesversicherungsantes.
Will sie mehr als den vierten Teil ihres Vermögens nach Abs. 1 anlegen, so bedarf sie dazu ausserdem der Genehmigung der Regierungskommission.
Eine solche Anlage (Abs.1 und 2) ist nur in Wertpapieren, in anderer Art nur für Verwaltungszwecke zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für Unternehmungen zulässig, die ausschliesslich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen.

Wer für die Annahme des Artikel XVIII, wie ich ihn eben verlesen habe ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle die einstimmige Annahme mit 27 Stimmen des Artikels XVIII fest.

Wir kommen zu Artikel XIX, welch er lautet:

Artikel XIX

Aufbringung der Mittel.

Der

A4 I

Der § 1392 erhält folgende Fassung :
Bis auf weiteres werden als Wochenbeitrag erhoben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| in der | Lohnklasse | 1 ..... | 30 | Centimes |
| " " | " | 2 ..... | 60 | " |
| " " | " | 3 ..... | 90 | " |
| " " | " | 4 ..... | 120 | " |
| " " | " | 5 ..... | 150 | " |
| " " | " | 6 ..... | 180 | " |
| " " | " | 7 ..... | 240 | " |
| " " | " | 8 ..... | 300 | " |
| " " | " | 9 ..... | 360 | " |

Anträge zu diesen Artikel liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer den Artikel XIX, wie ich ihn verlesen habe, annehmen will, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikel XIX mit 27 Stimmen fest.

Wir kommen nun zu Artikel XX, welcher lautet :

T e i l III

Umrechnung der Renten.

Artikel XX

<u>Alte Renten.</u>

Für die Umrechnung der bis zum 30. September 1921 festgesetzten Renten gilt der nach § 1288 der R.V.O. in der Fassung dieser Verordnung festgesetzte Grundbetrag. Dazu treten die Steigerungssätze gemäss § 1289 der R.V.O. in der Fassung vom 19. Juli 1911, wobei das Wort "Pfennig" in diesem Paragraphen durch das Wort "Centimes" ersetzt wird.

Wer den Artikel XX in der eben verlesenen Fassung annehmen will, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle somit die einstimmige Annahme des Artikel XX mit 27 Stimmen fest.

Wir kommen zu Artikel XXI, welcher lautet :

Artikel XXI

<u>Renten, die nach den 30. September 1921 festgesetzt wurden-</u>

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels XX gelten auch für die nach den 30. September 1921 festgesetzten Renten und für die bei Inkrafttreten derdieser Verordnung noch schwebenden Festsetzungsverfahren, mit der Massgabe, dass die Steigerungssätze, welche durch die Gesetze vom 23. Juli 1921 (RGBL.S. 948), 18.Juli 1922 (RGBL. S.649) und 10. November 1922 (RGBL.S.849) bestimmt sind, auf die 5 Lohnklassen des § 1289 des R.V.O.

<u>in</u>

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 1

in der Fassung vom 19. Juli 1911 umgerechnet werden, und zwar gelten:

bei Anwendung des Gesetzes vom 23.Juli 1921 die Steigerungssätze

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| der Klasse | A | gleich | denjenigen | der Klasse | I |
| " " | B | " | " | " | II |
| " " | C.u.D. | " | " | " | III |
| " " | E.u.F. | " | " | " | IV |
| " " | G.u.H. | " | " | " | V |

nach der Reichsversicherungsordnung vom 19.Juli 1921.

bei Anwendung des Gesetzes vom 18.Juli 1922 die Steigerungssätze

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| der Klassen | A.u.B. | gleich | denjenigen | der Klasse | I |
| " " | C.u.D. | " | " | " | II |
| " " | E.F.G. | " | " | " | III |
| " " | H.J.K. | " | " | " | IV |
| " " | L.M.N. | " | " | " | V |

nach der Fassugng der Reichsversicherungsordnung vom 19.Juli 1921.

und bei Anwendung des Gesetzes vom 10. November 1922 die Steigerungssätze

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| der Klassen | 1.u.2 | gleich | denjenigen | der Klasse | I |
| " " | 2.u.3 | " | " | " | II |
| " " | 5.6.7 | " | " | " | III |
| " " | 8.9.10 | " | " | " | IV |
| " " | 11.12.13 | " | " | " | V |

nach der Fassung der Reichsversicherungsordnung vom 19 Juli 1911.

Wer für den Artikel XXI ist, wie ich ihn verlesen habe, möge sitzen bleiben.
Es erhebt sich niemand. Ich stelle somit die einstimmige Annahme des Artikel XXI fest mit 27 Stimmen.

Wir kommen nun zu Artikel XXII, welcher lautet :

Artikel XXII

Zukünftige Renten.

Bei Berechnung der nach Inkrafttreten dieser Verordnung festzusetzenden neuen Renten gelten bezüglich des Rententeiles, der den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleisteten Beiträgen entspricht, die Bestimmungen des Artikels XXI. Ausserdem werden noch die Steigerungssätze genäss § 1289 in der Fassung dieser Verordnung gezahlt, welche den geleisteten Beiträgen genäss § 1392 in der Fassung dieser Verordnung entsprechen.

Anträge zu diesen Artikel liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für den verlesenen Artikel XXII ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle somit die einstimmige Annahme des Artikels XXII mit 27 Stimmen fest.

Wir

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

Wir kommen nun zu Artikel XXIII, welcher lautet :

Abschnitt V

Angestellten-Versicherung.

Teil I.

Auszahlung der Leistungen.

Artikel XXIII.

Mit den Inkrafttreten dieser Verordnung zahlt die Versicherungsanstalt für Angestellte des Saargebietes die Leistungen, die ihr zur Last fallen, oder für deren Auszahlung sie zuständig ist, in Francs.

Zu diesen Artikel liegt ein Antrag vor. Das Wort hierzu hat der Abgeordnete Kratz.

Mitglied Kratz (Ztr.) : Zu diesen Artikel XXIII haben wir einen zweiten Absatz beantragt. Es soll dadurch den Angestellten ein Zuschuss aus der Landeskasse gewährt werden. Es ergibt sich nämlich der Umstand, dass das Versicherungsgesetz erst 10 Jahre besteht. Die Berufsunfähigen werden eine verhältnismässig niedrige Rente bekommen, trotzdem sie erhebliche Beiträge leisten. Wer kann sonst für die Landeskasse in Frage kommen ? Diese muss von den Mitteln, die sie an anderer Stelle ausgibt, auch den Angestellten einen Zuschuss gewähren. Der Antrag lautet :

" Zu Artikel XXIII wird ein zweiter Absatz beantragt, der wie folgt lautet :

Die Landeskasse des Saargebietes gewährt zu jeden aus der Versicherungsanstalt für Angestellte des Saargebietes zu zahlende Ruhegehalt einen Zuschuss von 100.- Franken jährlich.

Vorsitzender : Wünscht noch jemand das Wort ? Es ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer für den Artikel der Regierungsvorlage ist, möge sich erheben. Es erhebt sich niemand, der Artikel XXIII der Regierungsvorlage ist somit einstimmig mit 27 Stimmen abgelehnt.

Wer für den Artikel XXIII einschliesslich des Zusatzantrages ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Der Artikel einschl. des Zusatzes ist somit einstimmig mit 27 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu Artikel XXIV, welcher lautet :

Artikel XXIV

Artikel XV dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung für die Auszahlung der in Artikel XXIII erwähnten Leistungen und die Berechnung der Leistungen gemäss Artikel XXIX. Dabei ist zu setzen anstatt "100 Beitragswochen" "24 Monatsbeiträge."

Zu

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 1

Zu diesem Artikel ist Streichung beantragt. Wir stimmen ab. Wer für die Streichungdes Artikel XXIV ist, möge sitzen bleiben.Es erhebt sich niemand,die Streichung ist somit also einstimmig mit 27 Stimmen angenommen.

Wir kommen weiter zu Artikel XXV,welcher lautet :

Teil 2

Aenderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte

1.) in der Fassung des Gesetzes von 10. November 1922 und der Verordnung vom (Amtsbl.Nr. S. Nr. )

Artikel XXV

Versicherungspflichtgrenze.

Der § 1, Absatz 2 erhält folgende Fassung :
"Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen,dass sie gegen Entgelt in einen Dienstverhältnis beschäftigt werden,dass ihr Jahresarbeitsverdienst achttausend Francs nicht übersteigt, und dass sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben."

Zu diesem Artikel liegt ein entsprechender Antrag vor, die Versicherungspflichtgrenze anstatt 8000.- Frcs. auf 12000.- Frcs. festzusetzen.

Wer für diesen Artikel plus dem Abänderungsantrag iat, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand.Ich stelle somit die einstimmige Annahme mit 27 Stimmen fest.

Wir kommen jetzt zu Artikel XXVI der Vorlage, welcher lautet :

Artikel XXVI

Gehaltsklassen.

Der § 16 erhält folgende Fassung :
"Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet :

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klasse | A | bis ..... | 550 | Frcs. | | | | |
| " | B | von mehr als | 550 | " | bis zu | 850 | Frcs. | |
| " | C | " " " | 850 | " | " " | 1150 | " | |
| " | D | " " " | 1150 | " | " " | 1500 | " | |
| " | E | " " " | 1500 | " | " " | 2000 | " | |
| " | F | " " " | 2000 | " | " " | 2500 | " | |
| " | G | " " " | 2500 | " | " " | 3000 | " | |
| " | H | " " " | 3000 | " | " " | 4000 | " | |
| " | J | " " " | 4000 | " | " " | 5000 | " | |
| " | K | " " " | 5000 | Francs. | " | | | |

Zu diesem Artikel liegt ein Antrag des Herrn Kratz bvor, der wie folgt lautet :

Zu

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 1

Zu Artikel XXVI wird beantragt, hinter K zu setzen:

Klasse K von mehr als 5000.-Frcs. bis zu 6000.- Frcs.
" L " " " 6000.- " " " 7000.- "
" M " " " 7000.- "

Wünscht jemand das Wort zu dem Antrag ? Es ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer den Artikel XXVI der Regierungsvorlage einschliesslich des Zusatzantrages annehmen will, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle somit die einstimmige Annahme des Artikel XXVI einschl. des Zusatzes mit 27 Stimmen fest.

Wir kommen jetzt zu Artikel XXVII, welcher lautet :

Artikel XXVII

Höhe der Beiträge.

Der § 173 erhält folgende Fassung :
Der Monatsbeitrag beträgt bis auf weiteres :

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Gehaltsklasse | A ..... | 1,60 | Frcs. |
| " " | B ..... | 3,20 | " |
| " " | C ..... | 4,80 | " |
| " " | D ..... | 6,80 | " |
| " " | E ..... | 9,60 | " |
| " " | F ..... | 13,20 | " |
| " " | G ..... | 16,60 | " |
| " " | H ..... | 20,00 | " |
| " " | J ..... | 26,60 | " |
| " " | K ..... | 33,20 | " |

Zur Deckung der bereits festgestellten Leistungen und bereits erworbenen Ansprüche, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Francs ausgezahlt werden, wird zu den Monatsbeiträgen ein Zuschlag erhoben, welcher bis auf weiteres beträgt :

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Gehalsklasse | A ..... | 0,10 | Frcs. |
| " " | B ..... | 0,30 | " |
| " " | C ..... | 0,50 | " |
| " " | D ..... | 0,70 | " |
| " " | E .....1, | 00 | " |
| " " | FF ..... | 1,30 | " |
| " " | G ..... | 1,70 | " |
| " " | H ..... | 2,00 | " |
| " " | J ..... | 2,70 | " |
| " " | K ..... | 3,30 | " |

Zu diesem Artikel XXVII liegt ein Antrag vor, die Höhe derBeiträge in gleicher Weise zu setzen unter
K = 33,20 Frcs.
L = 39,80 "
M = 46,40 "
bei den 10 % Zuschlägen entsprechend zuzusetzen L = 4.-Frcs.
M = 4,60 "

Wir stimmen ab. Wer für den Artikel XXVII der Regierungsvorlage plus dem Zusatzantrag ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle fest, dass der Artikel einschl.

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

einschl. des Zusatzes einstimmig mit 27 Stimmen angenommen ist. 134

Das Wort hat der Abgeordnete Karius !

Mitglied Karius (Z.) : Ich wollte noch auf den § 26 wegen der Wanderversicherung zurückkommen. Ich verweise auf die der Angestellten-Versicherung Unterstehenden, die von hier nach dem Reich verziehen und umgekehrt, die vom Reich nach hier kommen. Vielleicht kann der Herr Vertreter der Regierungskommission Auskunft geben, wie er sich die Art der Verrechnung denkt und nach diesem neuen Gesetz erfolgen soll. Ich meine nur die Angestelltenrenten.

Vorsitzender : Herr Karius, was Sie gesprochen haben, gehört nicht in die Vorlage. Es ist nur eine Anregung für die Regierung.

Mitglied Karius : Ja, es soll nur eine Anregung bedeuten.

Vorsitzender : Wir kommen nun zu Artikel XXVIII, welcher lautet :
in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1911.

<u>Anlegung des Vermögens.</u>

Der Absatz 2 des § 220 und der § 226 wird aufgehoben. Anträge zu diesem Artikel liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer für die Fassung des Artikel XXVIII der Regierungsvorlage ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle somit die einstimmige Annahme des Artikel XXVIII mit 27 Stimmen fest. Wir kommen jetzt zu Artikel XXIX, welcher lautet :

Teil 3

<u>Berechnung der Leistungen.</u>

Artikel XXIX

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung für Berechtigte, bereits festgesetzten Leistungen werden unter Anwendung des Artikel XXIV in derselben Höhe in Francs ausgezahlt als ihre Berechnung s.Zt. auf Grund des § 55 V.G.f.A. ergeben hat, ohne Zulagen und Teuerungszuschläge.

II. Bei Festsetzung neuer Leistungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten die Berechtigten unter Anwendung des Artikel XXVI für die geleisteten Beiträge in Mark soviel Ruhegeld in Francs, als die Berechnung nach § 55 V.G.f.A. ergibt. Hierzu tritt noch der Teil des Ruhegeldes, auf den der Berechtigte auf Grund seiner in Francs geleisteten Beiträge nach § 55 Anspruch hat.

Zu diesem Artikel wird beantragt, einen Absatz 3 einzuschalten, der wie folgt lautet :

" Zu jeder aus der Versicherungsanstalt für
<u>Angestellte</u>

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Angestellte des Saargebietes auszuzahlende Rente gewährt die Landeskasse als Zuschuss des Saargebietes einen festen jährlichen Zuschuss von 100.- Frcs."

Wir stimmen ab. Wer für den Artikel XXIX ist, mit dem Zusatzantrag, möge sitzen bleiben, Es erhebt sich niemand. Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikels fest. 27 Stimmen dafür.

Wir kommen zu Artikel XXX, welcher lautet :

Artikel XXX

Der Präsident der Regierungskommission wird als Regierungskommissar für Sozialversicherung ermächtigt, die in dieser Verordnung festgesetzten Geldbeträge nach Anhören der Versicherungsträger zu erhöhen oder zu ermässigen, und die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- bezw. Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Zu diesem Artikel liegt ein Antrag vor, den Artikel so zu fassen :

Artikel XXX

Ueber die Umrechnung der Renten und Leistungen auf Grund dieser Verordnung ist den Berechtigten von dem Versicherungsträger ein begründeter Bescheid zu erteilen,

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) zulässig. Ueber den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, welches für die Berufung gegen den Endbescheid des Versicherungsträgers zuständig wäre. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. Der § 1693 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

Wir stimmen ab. Wer für die vorgeschlagene Fassung des Artikel XXX ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand. Ich stelle die einstimmige Annahme mit 27 Stimmen fest.

Wir kommen jetzt zu Artikel XXXI, welcher lautet :

Artikel XXXI

Diese Verordnung tritt in Kraft.

Das Wort hat der Abgeordnete Karius.

Mitglied Karius (Z.) : Ich beantrage, dass gesetzt wird "nach Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung".

Vorsitzender : Wer für diesen Antrag ist, möge sitzen bleiben. Es erhebt sich niemand, der Antrag ist somit einstimmig mit 27 Stimmen angenommen.

Das

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2



Das Wort hat der Abgeordnete Ringle.

Mitglied Ringle (Soz.) : Ich möchte veranlassen, dass Sie Ihre Zustimmung zu unserem Antrag geben, dass in den Ausführungsbestimmungen Richtlinien festgelegt werden. Es könnten Fälle entstehen, und wir haben heute tatsächlich noch Krankheitsfälle zu verzeichnen, wo die Versicherten 1500.- M täglich erhalten.

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Karius.

Mitglied Karius (Z.) : Was Ringle anregt, ist in der Kommission schon erwähnt worden und soll auf dem Wege der Selbstverwaltung geschehen.

Hoffmann : Wir haben in Artikel XVII einen Antrag übersprungen, über den Grundbetrag. Wir haben beantragt, der Grundbetrag für alle Lohnklassen beträgt 100 .- Frcs. Ich habe in meiner Rede 200.- Frcs. gefordert. Nachdem die Währungsfrage sehr stark in die Erscheinung treten wird und in der Kommission schon die hohen Beiträge in Erwägung gezogen wurden, nehme ich an, dass der Grundbetrag auf 100.- Frcs. festgelegt werden kann, ohne dass eine Beitragserhöhung Platz greifen muss. Daraum glaube ich sagen zu sollen, wenn in der Vorkriegszeit der niedrigste Satz schon 60 M und der höchste Satz 160 M gewesen ist, werden nach meinem Dafürhalten 100.- Frcs. als Grundlohn durchaus nicht zu hoch sein.

Ich habe des Weiteren noch einen Antrag eingebracht, der auch übersprungen worden ist. Er lautet : " 1255, Abs.2. Es soll anstelle " ein Drittel " gesetzt werden " die Hälfte ". Die Herren werden ja Bescheid wissen, dass in der Angestelltenversicherung die Invalidität festgelegt ist, wenn die Hälfte der Erwerbsunfähigkeit aufzuweisen ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass auch in der Invalidenversicherung dieserPassus eingeführt werden müsste, und ich bin der Auffassung, der Landesrat wolle diesen Antrag beschliessen, damit auch die Regierungskommission ihn umändern kann.

Des Weiteren, in § 1257 ist festgelegt, dass Altersrente gewährt wird vom 65. Lebensjahre ab. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass auch hier eine Aenderung eintreten könnte und das 60. Lebensjahr festzulegen wäre. Ich möchte da vielleicht der Regierungskommission mitgeben, man kann auch hier einmal in der deutschen Gesetzgebung, um den betr. Sozialrentnern zu helfen, einen Ausnahmezustand der deutschen Gesetzgebung gegenüber schaffen. Man hat es ja in der Besoldungsordnung fertigbringen können und wird es auch besonders, da die Regierungskommission sich ja sehr viel für die Umstellung der Währung in Franken und für die Erhöhung der Renten interessiert, nach meinem Dafürhalten auch möglich sein, hier einzelne fortschrittliche Abänderungen durchsetzen zu können.

Vorsitzedder : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karius.

Karius :

A4 I

Karius : Was die Erhöhung des Grundbetrages von 50.- Frcs. auf 100.-Frcs. angeht, so wird man den ohne Bedenken zustimmen können, wenn nicht damit der ganze technische Aufbau über den Haufen geworfen wird. Es müsste eine Neuberechnung der Beiträge erfolgen, eine technische Umrechnung wäre notwendig. Grundsätzlich stimmen wir den Antrag zu.

Aber dann kommt das zweite, die Abänderung des § 1257 Absatz 2 R.V.O. Es ist technisch nicht möglich, weil wir die Reichsversicherungsordnung hier für das Saargebiet nicht abändern können ohne gleichzeitige Abänderungen auch im deutschen Reich, weil die Träger des deutschen Reiches meines Erachtens auch hier im Saargebiet infrage kommen. Man kann keine Berufsinvaliditätsgrenze, wo beide Versicherungsträger leisten sollen, verschieden festsetzen für das Saargebiet und auch drüben imReich. Die Folge wäre, dass z.B. Renten nicht unter den gleichen Voraussetzungen beansprucht werd n können wie drüben im Reich. Solche Anträge kann man nur von der Hauptgesetzgebung aus prüfen, ist auch schon mehrmals geschehen. Solche Anträge sind eine Frage der Belastung. Wenn die Mittel aufzubringen sind, ist die Frage der Herabsetzung der Berufsgrenze auf 50 % sehr leicht möglich. Aber wir können es im Saargebiet nicht machen; dem stehen technische Schwierigkeiten entgegen.

Vorsitzender : Ich lasse abstimmen, falls keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Zunächst über den ersten Antrag des Herrn Hoffmann, welcher lautet :

" der Grundbetrag für alle Lohnklassen beträgt 100.- Frcs." Wer für den Antrag ist, möge sitzen bleiben.- Einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag lautet :

" Wir beantragen, dass in § 1255 Absatz 2 anstelle von "einen Drittel" " die Hälfte " gesetzt wird."

Der dritte Antrag lautet :

" Wir beantragen, dass der § 1257 lautet : Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 60. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht Invalide ist."

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karius.

Karius : Ich bedauere, dass hier Anträge gestellt werden ohne Sachkenntnis. Ich kann nicht verstehen, dass man hier mit Anträgen kommt, denen schon längst stattgegeben ist. (Zuruf: Sehr richtig !) dass gerade ein Vertreter des Bergbaus es tut.

Vorsitzender : Herr Hoffmann, ziehen Sie denn Ihren Antrag zurück ?

Hoffmann : Wenn das hier eingeführt ist, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vorsitzender:

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reinhard.

Reinhard : Damit ist der Antrag nicht gefallen, der zu gleicher Zeit hier gestellt war, dass die Grenze der Invalidenversicherung anstelle von zwei Drittel auf 50 % herabgesetzt wird. Darüber ist noch nicht abgestimmt.

Vorsitzender : Herr Karius, stimmen Sie dem Vorschlag des Herrn Reinhard zu ?

Karius : Grundsätzlich sind wir dafür, aber technisch ist es undurchführbar.

Vorsitzender : Sie stimmen also dafür, unter der Voraussetzung, dass es technisch durchführbar ist.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reinhard.

Reinhard : Herr Karius stellt sich auf den Standpunkt, es ist technisch nicht durchführbar, weil er glaubt, zuerst müsste die Reichsversicherungsordnung im deutschen Reich geändert sein.( Zuruf : Sehr richtig !) Ich glaube, in absehbarer Zeit geht auch das Reich dazu über, das einzuführen.

Vorsitzeneder : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Karius.

Karius : Es ist wirklich zwecklos, hier etwas zu beginnen, was technisch einfach undurchführbar ist. Bringen Sie uns doch keine Vorschläge aus Russland.

Vorsitzender : Wer für diesen Antrag ist, im Falle die Möglichkeit besteht, ihn überhaupt durchzusetzen bei der gesetzgebenden Körperschaft, bei der Regierungskommission, der möge sitzen bleiben.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reinhard.

Reinhard : Ich habe noch eine Anfrage zu richten an die Regierungskommission. In der Kommissionsberatung bei der Unfallversicherung habe ich den Antrag gestellt, dass das Gesetz in Bezug auf die Beamtenversicherung der Staatsbeamten von 1901, 17. Juni, eine Aenderung erfährt insofern, dass diese Versicherung auch auf die kommunalen Beamten und Angestellten ausgedehnt wird. Ich frage, was die Regierungskommission da zu tun gedenkt ?

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Staatskommissar Dr. Liesch.

Staatskommissar Dr. Liesch : Die Aenderung ist auch in der Kommissionssitzung zugesagt worden. Man will der Frage nähertreten.



LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 I

Vorsitzender: Also Herr Reinhardt, der Frage wird näher-
getreten.

Wir kommen nun weiter. - Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann: (S.P.) Jch habe einen Antrag eingebracht, der lautet folgendermaßen:

" Der Landesrat wolle beschließen: Die Regierungskommission wird ersucht, die Unterstützungssätze in der Arbeitslosenfürsorge den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen; des weiteren die Schaffung eines Erwerbslosenversicherungsgesetzes für das Saargebiet in Angriff zu nehmen. "

Jch bitte, der Regierungskommission diesen Antrag zu unterbreiten, und der Landesrat wolle seine Zustimmung dazu geben.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Betz.

Mitglied Betz: (Soz.) Meine Damen und Herren! Eine Angelegenheit von einer arbeitsrechtlichen Bedeutung, die deshalb nach meinem Dafürhalten durchaus in den Rahmen der heutigen Tagesordnung gehört, ist folgende:

Die Regierungskommission. (Abt.Oeffentliche Arbeiten) hat in den letzten Tagen an die Beamten- und Arbeiterausschüsse der Eisenbahnverwaltung das Ansinnen gestellt, bei der in Bälde zu erwartenden Beilegung des Bergarbeiterstreiks die Eisenbahnzüge über die Saarlandgrenze hinauszuführen. Durch dieses Ansinnen kommen die Beamten in eine außerordentlich prekäre Situation hinein. Es ist verständlich, wenn die Grubenverwaltung den Wunsch hat, den Bergarbeitern, die außerhalb des Saargebietes wohnen, Gelegenheit zu geben, zu ihrer Arbeitsstätte und zurück fahren zu können. Es darf aber andererseits nicht vergessen werden, daß die Gewalt der Regierungskommission an den Grenzen des Saargebietes aufhört. Es darf ferner nicht vergessen werden, daß die deutschen Eisenbahnbeamten und Arbeiter im Streik stehen, weil die französische Militärverwaltung die Eisenbahnstrecken militarisiert hat. Es entsteht somit eine schwierige Situation, wenn ein derartiges Ansinnen an die Eisenbahnbediensteten gestellt wird. Die Beamten sind von der Reichsregierung der Regierungskommission des Saargebietes für 15 Jahre zur Verfügung gestellt, sie sind also beurlaubt. Sie haben der Regierungskommission den Treueid geschworen, aber etwas derartiges kann man nicht von ihnen verlangen. Es besteht vielleicht die Möglichkeit, daß, wenn sich die Regierungskommission nach Beilegung des Bergarbeiterstreiks, oder auch jetzt schon, mit der Reichsregierung bezw. Reichseisenbahnverwaltung ins Benehmen setzt, auf diese Art und Weise eine in beiderseitigem Jnteresse liegende Vereinbarung erreicht werden kann.

Jch bitte daher den Herrn Staatskommissar, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und in

einer der

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

der nächsten Sitzungen den Landesrat zu informieren, ob die Regierungskommission die von mir erwähnte Massnahme tatsächlich beabsichtigt und ob die Regierungskommission auch berücksichtigt hat, welche weittragenden Folgen diese Massnahme für jeden Beamten, für die Regierungskommission und für die Stellung des Saargebietes hat.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Staatskommissar Dr. Liesch.

Staatskommissar Dr. Liesch : Ich kann keine Stellung dazu nehmen, weil diese Angelegenheit nicht mit der Tagesordnung in Verbindung steht.

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Kiefer.

Mitglied Kiefer (Ztr.) : Meine Damen und Herren ! Wir bedauern es ausserordentlich, dass der Abgeordnete Betz eine wichtige Frage zur Sprache gebracht hat, ohne sich mit uns in Verbindung zu setzen. (Sehr richtig! Die Frage ist nicht von heute und gestern, sie beschäftigt uns seit einiger Zeit und macht den ganzen Beamten und gewählten Vertretern der Bevölkerung die grösste Sorge. Wir können nur folgendes zum Ausdruck bringen und es wäre gut, wenn eine diesbezügliche geneinsame Erklärung abgegeben würde, dass die Regierungskommission verpflichtet ist, in dieser Frage strikte Neutralität zu wahren. Sie soll es sich zehnmal überlegen, ehe sie deutschen Beamten den Auftrag gibt, ihren Kameraden in Rheinland in den Rücken zu fallen. (Sehr richtig!) Es könnte von grösster Tragweite sein, wenn die deutschen Beamten gezwungen würden, ins besetzte Gebiet zu fahren, wo ihre Berufskollegen den schwersten Bedrückungen und Ausweisungen unterworfen sind. (Pfui!) Eine Regierungskommission, die das Wohl der Bevölkerung als oberstes Gesetz gelten lassen will, und die das Saargebiet zu treuen Händen verwalten soll, darf sich niemals dazu hergeben.

Wir tragen die Hoffnung in uns, dass die Regierungskommission diesen Beamten, die ihr treue Dienste leisten, diese Schmach und Schande nicht antun wird, etwas gegen ihre deutschen Kameraden zu tun. (Bravo!)

Vorsitzender : Ich glaube, der Herr Staatskommissar hat das Richtige getroffen, wenn er sagt, es wäre gut, wenn ein geneinsamer Schritt der Parteien bei der Regierungskommission stattfinden würde. Wir sehen durch die Erörterung, welche stattgefunden hat, dass es doch besser ist, wenn wir uns vorher über diese Angelegenheiten gegenseitig ins Benehmen setzen. (Zuruf : Sehr richtig!) Es soll das kein Vorwurf für Herrn Betz sein, denn er würde ebensogut für die Parteifreunde des Herrn Levacher gelten. Wünscht noch jemand das Wort ? - Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr.v.Vopelius.

Dr.v.Vopelius : Auch wir bedauern sehr, dass die sozialdemokratische Fraktion sich mit uns vorher nicht in Verbindung gesetzt hat. Die Frage beschäftigt auch uns seit längerer Zeit. Wir schliessen uns den Ausführungen der beiden Redner vollinhaltlich an. Wir möchten die



LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 1

Regierungskommission dringend bitten, strengste Neutralität zu wahren. Wir haben nicht den Eindruck, dass die Regierungskommission diese Neutralität immer wahrt; das beweist der Fall Frantzen. Aber wir hoffen, dass in diesem Falle absolute Neutralität gewahrt wird und können anerkennen, dass die Regierungskommission bisher Neutralität gewahrt hat. Wir vermissen aber, dass die Regierungskommission es bisher nicht fertiggebracht hat, einen Zugverkehr und einen geregelten Eisenbahnverkehr nach dem unbesetzten Gebiet auszugestalten, und wir glauben, dass die Möglichkeit dazu gegeben gewesen wäre, wenn die Regierungskommission sich an der dortigen Stelle eingesetzt hätte.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmoll.

Schmoll (H.u.L.) : Auch wir schliessen uns den Vorrednern an. Wir wünschen, dass hier im Saargebiet in dieser Frage strengste Neutralität gewahrt werde. Wir sehen nicht ein, dass die Beamten der Eisenbahn ihren Brüdern am Rhein in diesem schweren Konflikte so ohne Weiteres in den Rücken fallen sollen.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann (Soz.) : Ich wollte angefragt haben über den Antrag zur Erhöhung der Arbeitslosensätze usw. Es sollte noch abgestimmt werden. Dazu haben wir noch Anträge über das Betriebsrätegesetz, da ja bekanntlich die Liberale Volkspartei auch auf den Standpunkt der Einführung steht. Es wird heute notwendig sein, dass wir auch diesen Antrag der Regierungskommission unterbreiten; des weiteren über das Schlichtungswesen. Ich bitte Sie alle darum, stimmen Sie diesen Anträgen zu, damit die Regierungskommission sehen kann, was der Landesrat will.

Vorsitzender : Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr.Scheuer.

Dr. Scheuer (D.P.) : Der Antrag des Herrn Betz von der sozialdemokratischen Partei ist so wichtig; gerade wenn man ihn ruhig überlegt, kann es gar keine andere Entscheidung geben, als dass die Regierungskommission in diesem Falle strengste Neutralität wahrt. Das ist meine Meinung.

Vorsitzender : Betrachten Sie das, was die Regierungskommission in dieser Sache tut, auch mit dieser Ruhe, wie es Herr Dr. Scheuer vorgetragen hat.
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reinhard.

Reinhard (Komm.) : Wir wissen doch ganz genau, dass die Regierungskommission sich nicht bitten lässt. Wenn die Regierungskommission das verlangt, dann muss die gesamte Arbeiterschaft auf den Plan gerufen werden, durch Generalstreik zu zeigen, dass sie nun doch nicht machen kann, was sie will.

Vorsitzender : Herr Reinhard, der Landesrat ist nicht dazu da, die Arbeiterschaft zum Generalstreik aufzurufen.

Ich

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung! (Lachen und Heiterkeit.)

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann.

Hoffmann (Soz.) : Wir haben folgende Anträge zu stellen:

1.) Der Landesrat wolle beschliessen, die Regierungskommission wird ersucht, den Landesrat das deutsche Betriebsrätegeset zur Einführung im Saargebiet, zur Begutachtung vorzulegen.

2.) Der Landesrat wolle beschliessen, die Regierungskommission wird ersucht, das saarländische Schlichtungswesen nach dem deutschen Schlichtungsgesetz auszubauen und den Landesrat einen diesbezüglichen Entwurf in der nächsten Zeit zur Begutachtung vorzulegen.

3.) Der Landesrat wolle beschliessen, die Regierungskommission wird ersucht, bei Neueinstellung von Gewerbeinspektoren, Baukontrolleuren und Bergrevierbeamten auch Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

4.) Der Landesrat wolle beschliessen, die Regierungskommission wird ersucht, die Unterstützungssätze in der Arbeitslosenfürsorge den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen und in Franken festzulegen. Des Weiteren die Schaffung eines Erwerbslosenversicherungsgesetzes für das Saargebiet in Angriff zu nehmen.

Vorsitzender : Das sind alles Fragen die in den Kommissionssitzungen sehr oft besprochen worden sind. Abstimmen lassen kann ich nicht, weil sie nicht auf der Tagesordnung stehen.

Wir wären an Schlusse unserer Verhandlung angelangt. Der weitere Punkt der Tagesordnung betrifft die Währungsfrage. Die Zeit ist allerdings etwas vorgerückt. Diese Frage wollen wir in der Nachmittagssitzung beginnen.

Das Wort hat der Abgeordnete Levacher.

Levacher (Ztr,) : Ich möchte das Gutachten verlesen.

Gutachten der Zentrumsfraktion zu

1. der Verordnung betr. Einführung des Gesetzes über Aenderungen der R.V.O. vom 21.Juli 1922 (RGBL.S.654)

2. der Verordnungbetr. Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der R.V.O. vom 10.November 1922 (RGBL.Nr.76/1922.)



LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

3. der Verordnung betr. Umstellung der Sozialversicherung in Francs.

Zur 1. Verordnung beamtragt die Fraktion in der Einleitung hinter § 19 einzuschalten " und § 23 ". Im übrigen stimmt sie der Vorlage zu, wie auch dem Kommissionsantrag, das Gesetz rückwirkend zu demselben Termin wie im Reiche in Kraft treten zu lassen.

Zur 2. Verordnung betr. Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte der R.V.O. vom 10. November 1922 unterstützt die Fraktion den Kommissionsantrag, den § 1613 Absatz 2 der R.V.O. zu übernehmen. Im übrigen stimmt die Fraktion dem Verordnungsentwurf zu und spricht die dringende Erwartung aus, dass der Regierungskommissar für Sozialversicherung die bis jetzt nach § 1 Abs.4 des V.G.f.A. vom Reichsarbeitsminister näher bezeichneten Berufsgruppen durch eine Verordnung oder in den Ausführungsbestimmungen als angestelltenversicherungspflichtig auch für das Saargebiet bezeichnet.

Die 3. Verordnung betr. Umstellung der Sozialversicherung in Francs ist die Folge des erweiterten Francumlaufes und der Tatsache, dass 4/5 der Arbeitnehmer ihre Entlohnung in Francs erhalten, die restlichen Betriebe in der Umstellung auf den Franken begriffen sind. Die Zentrumsfraktion stimmt ohne Rücksicht auf ihre Stellung zur Währungsfrage aus Zweckmässigkeitsgründen der Vorlage vorbehaltlich nachfolgenden Abänderungsanträgen zu :

<u>Artikel 4 Krankenversicherung</u>

In den Ziffern I, II und III ist zu setzen statt 8000.- Frcs. " 10000.- Frcs." Die Grenze von 8000.- Frcs, entspricht in keiner Weise den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, da das Jahresarbeitsverdienst bei einer grossen Zahl Arbeitnehmer heute schon höher ist und bei denselben Preisen wie in Lothringen erwachsene Arbeitnehmer, insbesondere Familienväter mit vielen Kindern sehr bald in grosser Masse der Krankenversicherungspflicht nicht mehr unterliegen würden. Dem Artikel 5 stimmt die Zentrumsfraktion in der Fassung des Entwurfes zu und bittet die Regierungskommission, den Krankenkassen den Uebergang auf die Frankenbasis dadurch zu erleichtern, dass ihnen eine Frist von 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Gewährung von Leistungen in Franken zugestanden wird.

<u>Artikel 6 Wochenhilfe und Familienhilfe.</u>

Zu Ziffer V beantragt die Fraktion im § 195a Abs.1, Ziffer 2 die Worte "zweihundertfünfzig Mark" nicht durch die Worte "fünfundzwanzig Francs" sondern " fünfzig Francs" zu ersetzen, da die Entbindungskosten für die Hebamme allein

<u>schon</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

schon 50.- Frcs. betragen.
Weiter wird beantragt, den Absatz 4 zu streichen, welcher die Aufhebung des § 205a Absatz 4 vorsieht.

Zu Artikel 9 Berechnung der Unfallrente.

Es wird beantragt in den Ziffern I, II, III zu setzen statt "zweitausendvierhundert Franken" "viertausendfünfhundert Franken", da bei der im Verordnungsentwurf vorgesehenen niedrigen Drittlungsgrenzen der ursprüngliche Zweck der Unfallrente nicht erreicht wird.

Zu Artikel 13 beantragt die Fraktion zu den §§ 564,565 und 566 der R.V.O., dass in den Fällen, in denen der Verletzte noch kein volles Jahr im Betriebe beschäftigt war, der Lohn für die fehlende Zahl von Arbeitstagen, für die eine Frankenentlohnung nicht stattfand, der durchschnittliche Verdienst in Franken eingesetzt wird.

Artikel 15 wird Streichung beantragt.

Zu Artikel 16 Invalidenversicherung.

Als Ziffer I ist einzuschalten:
Der § 1285 erhält folgende Fassung:
Der Zuschuss des Saargebietes beträgt jährlich zweihundert Francs für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente und 100.- Francs für jede Waisenrente.
Die folgenden Ziffern des Artikels 16 werden entsprechend geändert.

Artikel 24 wird Streichung beantragt.

Artikel 25 Versicherungspflichtgrenze.

Es wird beantragt, die Versicherungspflichtgrenze auf 12000.- Frcs. Jahresarbeitsverdienst festzusetzen.

Zu Artikel 26 Gehaltsklassen. wird beantragt zu setzen:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klasse | K | von | mehr | als | 5000 | Frcs | bis zu | 6000 | Frcs. |
| " | L | " | " | " | 6000 | " | " | 7000 | " |
| " | M | " | " | " | 7000 | " | | | |

Zu Artikel 27 Beiträge wird beantragt unter

K hinzuzusetzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In Gehaltsklasse | L ..... | 39,80 | Frcs. |
| " | M ..... | 46,40 | " |

desgleichen bei den Zuschlägen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In Gehaltsklasse | L ..... | 4.- | Frds. |
| " | M ..... | 4,60 | " |

Im Artikel 23 wird ein zweiter Absatz beantragt mit folgendem Wortlaut: Die Landeskasse des Saargebietes gewährt zu jedem aus der Versicherungsanstalt für Angestellte des Saargebietes zu zahlendes Ruhegehalt

einen

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 1

einen Zuschuss von 100.- Frcs. jährlich.
Die Zentrumsfraktion beantragt weiter zur Vervollständigung und Verbesserung der vorliegenden Gesetzentwürfe baldigst das Reichsgesetz von 27.3.23, das u.a. die Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen bezweckt, zur Begutachtung vorzulegen und ebenso einen dem deutschen Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf nach seinem Inkrafttreten, welcher eine freiere zweckmässigere Anlegung des Vermögens der Versicherungsträger auch zu Sachwerten gestattet.

Vorsitzender : Sie haben das Gutachten der Zentrumsfraktion gehört. Wer schliesst sich dem Gutachten an ?

Mit allen Stimmen des Zentrums und den Stimmen der zwei Vertreter der V.f.H.u.L.

Mitglied Hoffmann (Soz.) : Wir stimmen dem Gutachten zu mit unseren weitergehenden Aen derungen.

Mitglied Schmelzer (L.V.) : Wir stimmen auch dem Gutachten zu, halten jedoch unsere Abänderungsanträge aufrecht.

Mitglied Dr. Scheuer (D.P.) : Ich schliesse mich der Erklä - rung an.

Mitglied Reinhard (Komm.) : Wir schliessen uns dem Gutachten an mit den weitergehenden Aenderungen der sozialdemokratischen Fraktion.

Schluss der Sitzung 1 Uhr mittags.

--- o O o ---

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 I

L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES

III. Sitzungsperiode
14. Sitzung.

NACHMITTAGS - SITZUNG am 27. April 1923.

Um 3 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Sitzung.

Vorsitzender: Wir treten in die Besprechung des Entwurfes einer Verordnung betr. die gesetzliche Währung im Saargebiet ein. Das Wort hat der Herr Staatskommissar Dr.G.A. Liesch.

Staatskommissar Dr.G.A.Liesch: Meine Damen und Herren! Die Vorlage, in die wir eintreten, bezweckt, eine Aenderung in dem bestehenden Geldwesen einzuführen und zwar in dem Sinne, daß der bis heute bestehende Währungsdualismus abgeschafft werden soll, um dem System einer einzigen Währung Platz zu machen. Es darf nicht verkannt werden, daß eine solche Maßnahme von der schwerwigendsten Bedeutung und weittragenden Folgen für das wirtschaftliche Leben des Saargebietes ist. Sie ist von einer solchen Bedeutung, die jedermann fühlbar werden wird. Sie wird sich nicht nur in der Jndustrie, bei Banken und im Kleinhandel fühlbar machen, weil diese sich anders umstellen müssen, auch der geringste Lohnempfänger wird die Folgen dieser Verordnung am Tische spüren. Bei der Bedeutung dieser Maßnahmen treten die zwei ersten Fragen, wie die rechtliche Grundlage der Vorlage ist und zweitens, welches die praktischen Maßnahmen zu ihrer Durchführung sind. Diese beiden Fragen treten heute in den Hintergrund, um den Kernfragen Platz zu machen: Jst es unbedingt notwendig, die Währungsumstellung vorzunehmen, oder soll die Umstellung so große Schäden bringen, daß man besser an den bestehenden Verhältnissen nichts ändert? Jst die Einführung einer einzigen Währung vorteilhaft oder soll sie weiter Schaden anrichten? Um diese Fragen zu beantworten, möchte ich ein klares Bild über die rechtliche Frage machen.

Vor Abschluss des Friedensvertrages, als das Saargebiet noch ein integrierender Bestandteil des deutschen Reiches war, zirkulierte hier einzig und allein die deutsche Mark als Währung. Dieser Zustand wurde geändert durch die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles. § 32 bestimmt, daß der neue Besitzer der Gruben das Recht hat, sich zur Vornahme seiner Käufe oder Zahlungen des französischen Geldes zu bedienen. Der Artikel fügt hinzu, daß dem Umlauf des Franken kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf. Mit dieser Bestimmung war theoretisch der Dualismus im Währungssystem eingeführt. Die beiden Währungen, Mark und Franken, standen gleichwertig gegenüber. Tatsächlich kam der Franken in Umlauf, als die Grubenverwaltung von ihrem Recht

Gebrauch



LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Gebrauch machte und bei Zahlungen und Auslohnungen sich des Franken bediente. Seit dieser Zeit hat der Frankenumlauf immer weitere Kreise gezogen. Er hat sich in allen Schichten der Bevölkerung durchgesetzt. Auch öffentliche Verwaltungen wie die Eisenbahn, die Post sind dazu übergegangen, ihn als Zahlungsmittel zu gebrauchen. Die Lage ist so, daß es niemals notwendig wurde, dem Franken ein Hindernis zu machen. Er hat sich seinen Weg selbst gemacht. Es wäre möglich gewesen, wenn Mark und Franken einträchtig nebeneinander hätten existieren können. Die beiden Währungen hätten sich nicht behindert, wenn der Wert stabil gewesen wäre. Es war leider nicht der Fall. Die Mark hat plötzliche Sprünge gemacht, und das Verhältnis zwischen den beiden war so groß, daß sie nicht mehr nebeneinander existieren konnten. Die Folgen, die nun diesem Dualismus unter Berücksichtigung der Entwertung der Mark zuzschreiben sind, haben sich in der Wirtschaft, Verwaltung und im Privatleben durchgesetzt. Ich muß mir versagen, darauf zurückzukommen. Die Begründung ist ausführlich. Es wäre ein Mißbrauch, wenn ich Ihnen alles vortragen wollte. Ich gestatte mir, die einzelnen Punkte der Reihe nach aufzuführen.

Oeffentliche Finanzen. Es ist da unmöglich geworden ein Staatsbudget aufzustellen. Es ist kein Mittel gefunden worden, diesem Umstand abzuhelfen. Dasselbe trifft auch bei Gemeindefinanzen zu und zwar hier in stärkerem Maßstab, weil die Gemeinden ein flexibleres Budget haben mit einem gewerblich spekulativen Charakter. Am meisten hat sich die Markentwertung fühlbar gemacht bei der Einziehung der Steuererträge, die in einem bestimmten Augenblick veranschlagt wurden, und die sich bis zum Tage der Einziehung auf Null reduzierten. So ist es z.B. zu erklären, daß die Lohnsteuer als solche die rentabelste Steuer ist. Ich sage, durch die Verhältnisse ist es fraglich geworden, ob die Lohnsteuer aufrecht erhalten werden kann. Sie hat dadurch insofern drückend auf Ihnen gelastet, während andere Kreise einen Gewinn erzielten dadurch, daß sie ihre Steuern später bezahlen konnten. Dadurch hat die Lohnsteuer einen ungerechten Charakter angenommen und gewissen Schichten einen Vorteil ließ. Sie werden das später zu besprechen haben, denn der Gedanke der Regierungskommission liegt vor, die Lohnsteuer als solche fallen zu lassen. (Zuruf Levacher : Die Lohnsteuer soll ja aufgehoben werden.) Staatskommissar fortfahrend : Das frägt sich noch. Vorläufig besteht sie noch.

Was nun die öffentlichen Unternehmungen anlangt, kann man bemerken, daß die Eisenbahnverwaltung, die zuerst zum Gebrauch des Franken überging, das damit rechtfertigt, daß sie mit den Einnahmen die Ausgaben decken könne. Die Straßenbahnen sind ebenfalls gefolgt. Die Sozialversicherung hat sich auf den Franken umstellen müssen. Erst gestern hat der Landesrat die Verordnung verabschiedet, die die Umstellung für die Sozialversicherung bringt. Von den Privatunternehmungen haben Handel, Industrie, Banken und Landwirtschaft ebenfalls die Folgen des Währungsdualismus zu spüren gehabt. Im Handel hat sich als Begleiterscheinung der Geldentwertung eine üble Erscheinung herausgebildet, wenn ein plötzliches Sinken der Mark eintrat. Bei diesem plötzlichen Sturz kam es zu einem sofortigen Auskauf der Geschäfte zum Schaden der Konsumenten und zum Schaden des Betriebes selbst, weil die Waren zu rasch abgingen und es dem Handel nicht möglich war,

sich

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 I

sich in gleicher Weise einzudecken. Ich glaube, die Bemerkung einfügen zu dürfen, daß es eigentlich nicht mehr die Mark ist, da sie zu einem wertlosen Schein geworden ist. Drüben in Deutschland wird die Wertmessung nach dem theoretischen Begriff einer Goldwährung vorgenommen, bald werden Verkäufe in Schweizer Franken, holländischen Gulden, amerikanischen Dollar getätigt, jedenfalls wird nicht einmal drüben in Deutschland die Papiermark als Kalkulationsbasis benutzt.Die Löhne und Gehälter sind mit der Zeit ziemlich alle mit Francs ausgezahlt worden, weil die Lohnempfänger es so verlangt haben und auch mit Erfolg auf dieser Forderung bestanden. (Zuruf Karius : Der Segen des Bergarbeiterstreiks!) Trotzdem nun diese teiweise Einstellung in Franken eintrat, blieben die Lohnempfänger, die in Mark bezahlt wurden, im Rückstand und sogar auch, wenn der Lohn am Auszahlungstag ziffermäßig gleichbedeutend mit dem Wert des Franken war und zwar daher, weil der Lohn an einem bestimmten Tage ausgezahlt wurde und schließlich am Ende der Lohnperiode nicht mehr den Wert hatte.- Aus diesen Erscheinungen kann man mit Recht den Schluß ziehen, daß der Währungsdualismus zu unhaltbaren Zuständen geführt hat und nur deshalb das Bild ins Schwanken gebracht hat.

Ueber die Frage, wie man von dem Dualismus zu der einzigen Währung übergehen kann, besteht eine Bestimmung im Versailler Vertrag, wonach dem Franken kein Hindernis in den Weg gesetzt werden kann, und wodurch eine juristische Person den Gebrauch des Franken für sich in Anspruch nehmen darf. Es stellt sich die Frage, bleiben wir bei beiden Währungen oder gehen wir zum Franken über ? Bei dem Dualismus können wir aus den oben angeführten Gründen nicht bleiben. Wir entscheiden uns also zu Gunsten des Franken, weil der Franken die stabilere Währung ist. Im Vergeleich zu der Mark ist der Unterschied nichts, was der Franken an Wert verloren hat. Zj dem kann ich sagen, daß es von Vorteil sein wird, wenn der Dualismus aufhört und man zum Gebrauch des Franken übergeht. Das ist der Wunsch eines großen Teiles der Bevölkerung, der in zahlreichen Eingaben von verschiedenen Schichten der Bevölkerung mitgeteilt wurde. Ich habe mir eine Aufstellung geben lassen, die mit dem Jahre 1922 beginnt. Diese weist 50 Eingaben auf, die in dieser Zeit an die Regierungskommission gerichtet worden sind, teils Eingaben und teils Mitteilungen (Zuruf: Haben Sie auch eine Aufstellung über die Forderungen nach dem Betriebsrätegesetz ? Zuruf Karius : Und die anderen Eingaben, die nicht mitgezählt sind ?) Ich habe Ihnen gar nichts zu verschweigen und haben auch noch nichts verschwiegen. Schon im September 1921 haben viele Bürgermeistereien usw. im Saargebiet beschlossen, ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter in Franken zu entlohnen.

( Zuruf Karius: Weil sie nicht anders durften!)

Solche Wünsche, die nach dem Franken verlangen, sind noch laut geworden vor einigen Wochen, als die Mark sich gebessert hatte und einen stabileren Charakter angenommen hatte; zum Beispiel im Baugewerbe ist damals der Franken verlangt worden und nicht die Mark, die einen schönen Weg zur Besserung eingeschlagen hatte, der aber nicht von langer Dauer war. Sogar die Presse welche sich früher immer gegen den Franken ausgesprochen hat, sogar sie konnte es sich nicht versagen, auch zu dem System in Franken überzugehen.

( Zuruf: hört, hört ! )

<u>Die Verordnung</u>

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 1

Die Verordnung enthält nun 3 Prinzipien. Das erste Prinzip legt fest, dass im Saargebiet nur mehr eine Währung gelten soll und zwar die französische. Das zweite Prinzip besteht in der Annahme der Effektivklausel. Das dritte Prinzip ist dass die Verordnung keine rückwirkende Kraft erhalten soll in dem Sinne, dass die bestehenden Verpflichtungen in Mark nicht berührt werden, wenn man das juristisch ausdrücken will dass die bestehenden Verpflichtungen in Mark zensiert sind.

Die Vorlage enthält ausserdem besondere Vorschriften.

Artikel IV verfügt, dass sämtliche in Markwährung ausgedrückten Beträge in den gesetzlichen Verordnungen in Frankenbeträge umgewandelt werden. Miet-und Pachtverträge werden auch berührt, weil es notwendig war, hier eine Bestimmung zu treffen, damit kein Zwiespalterfolgt. Die Umstellung der Gesellschaften erfolgt in § 6.
In § 7 ist die Rede von Mündelgeldern.
§ 8 ändert die verschiedenen Zinsfüsse.
§ 9 spricht von der Umstellung der Aktien.
§ 10 betr. die Sparkassen.
§ 11 und 15 betreffen die Sparkassen.
§ 12 betr. die Markkonten bei dem saarländischen Postscheckamt.
§ 13 enthält eine Verfügung, die die Verordnung der Regierungskommission vom 4. Juni 1921 betrifft.
Dann kommen die Schlussbestimmungen und einige Übergangsbestimmungen.

So wie die Verordnung heute vorliegt, wie der Text von Ihnen selbst festgelegt worden ist, glaube ich, dass die Regierungskommission sich damit einverstanden erklären wird. Es bleibt mir nur noch, Kenntnis zu geben von einzelnen Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die Erleichterung der Umwandlung zu bewirken. Das ist, wie Ihnen schon bekannt, die Einrichtung von Bankkrediten in Franken. Es ist zu erhoffen, dass die Banken, die bis jetzt in Mark sich bewegt haben, in Franken umgestellt werden können. Wie Ihnen in den Kommissionssitzungen mitgeteilt worden ist, ist zu diesem Zweck ein Bankkonsortium zusammengetreten. In zweiter Linie sind die Mobiliarkredite ins Auge gefasst, die wiederum durch eine Gruppe Banken gewährt werden. Und in dritter Linie soll gedacht werden, dem Handwerk, dem es nicht möglich ist, sich Privatkredit bei den Banken zu verschaffen, zu helfen indem dafür gesorgt wird, dass Franken bereit gehalten werden. Dann stellt sich die Frage, was machen bei dieser Umstellung von Mark in Franken die Kleinrentner und Pensionäre? Was die Sozialrentner anbetrifft, so wird die Umstellung leicht werden, nach der Verordnung, die Ihnen heute Morgen vorgelegen hat.- Die Bezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sollen natürlich auch in Franken umgestellt werden. Das kann jedoch erst der Fall sein, wenn die Verhandlungen darüber mit dem deutschen Reich zu einem Ergebnis geführt haben. Der gedankengang der Regierungskommission, der diesen Verhandlungen zu Grunde liegt, ist der, dass seitens der Regierungskommission diesen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ebenfalls entsprechende Renten in Franken gezahlt werden sollen, ohne dass dadurch die Beihilfe des deutschen Reiches grösser werden soll und ihm grössere Lasten auferlegt werden sollen wie bisher. Die Ruhegehaltsempfänger muss man allerdings in zwei Gruppen einteilen:

1. diejenigen, die ihr Ruhegehalt beziehen, das ihnen von der Regierungskommission zugeteilt worden ist. Für diese wird eine entsprechende Umwandlung in Franken vorgenommen werden müssen, da sie in der Beziehung den Sozialrentnern und Kriegsbeschädigten gleichgestellt werden;



LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

2.diejenigen Beamten,die in den Ruhestand getreten sind, bevor die Regierungskommission ihr Amt angetreten hat,die also von der deutschen Regierung in den Ruhestand versetzt wurden:für diese liegt eine Verpflichtung seitens der Regierungskommission nicht vor.

( Zuruf: Ihre Auffassung --- hört,hört! )

Es fragt sich nur,ob man diese Leute ihrem Schicksal überlassen soll oder nicht.Das liegt jedenfalls nicht in den Absichten der Regierungskommission.

( Zuruf: Almosen !)

Die Regierungskommission beabsichtigt,diese Ruhegehaltsempfänger ebenso wie die Kleinrentner,die bisher nur der Fürsorge überwiesen waren und an der Frankenspende teilgenommen haben,von dem Empfang von Almosen,wie Sie sich ja eben ausgedrückt haben,zu befreien und sie in ein rechtliches Verhältnis zu bringen.
Meine Damen und Herren! Sie haben in den Kommissionssitzungen die einzelnen Fragen in langer Arbeit durchgegangen und die Regierungskommission hat gezeigt,dass sie für Besserungsvorschläge,die von Ihnen ausgehen,leicht zugänglich ist. Ich möchte Sie bitten,diese Besserungsvorschläge zum Beschluss zu fassen,damit ich sie der Regierungskommission vorlegen kann und ich will hoffen,dass in der Beziehung zum Gesetz wird in einer Form,dass sie zum grössten Nutzen des Landes ausschlagen wird.

Vorsitzender: Das Wort hat der Berichterstatter Herr Becker!

Becker (Z.): Meine Damen und Herren! Der Bericht ist Ihnen allen zugegangen,ich kann mich daher sehr kurz fassen.Die Kommissionen haben in 11 Sitzungen die wichtigste Währungsfrage beraten.Es sind in diesen Sitzungen nicht unerhebliche Anforderungen an die Mitglieder gestellt worden.Den Kommissionen lag eine Begründung der Regierungskommission bei der Beratung vor.Die Begründung betont die Notwendigkeit der Währungsänderung

1) aus Gründen der öffentlichen Finanzen
2) der öffentlichen Unternehmungen und
3) mit Rücksicht auf Privatunternehmungen und Privatpersonen.
   a) Handel
   b) Jndustrie
   c) Banken
   d) Landwirtschaft
   e) Löhne und Gehälter
   f) erworbene Vermögen und feste Einkommen.

Sie haben die Begründung nochmals durch den Herrn Staatskommissar gehört und ich kann deshalb darauf verzichten weiter einzugehen.

Ferner lag der Kommission vor:

1) Eine gemeinsame Eingabe der Handelskammer und des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Saargebietes mit
2) einer Anlage der französischen Banken
3) eine Eingabe des Schutzvereins für die Schwerindustrie im Saargebiet.
4) dem Landesrat waren alsdann noch Eingaben eingegangen von:

<u>a) dem Konferenzbezirk</u>

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 1

a) dem Konferenzbezirk der Sparkassen des Saargebietes,
b) dem Verband der Ruhestandsbeamten
c) dem Unfallbeschädigten-Verband Völklingen
d) dem Schutzverein für Handel und Gewerbe im Saargebiet e.V. Saarbrücken (Hauptgeschäftsstelle)
e) von dessen Ortsverein Mettlach
f) " " " Merzig
g) " " " Dillingen
h) " " " Homburg

Nur die Eingabe unter 3 sprach sich für die Einführung der französischen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel aus, während die anderen Eingaben diese Währung teilweise grundsätzlich ablehnten oder nur für den Fall der Einführung des Franken gewisse Abänderungen des vorliegenden Regierungsentwurfes forderten. In den Aussprachen der ersten Kommissionssitzungen sprachen sich alle, bis auf ein Kommissionsmitglied grundsätzlich gegen die Einführung des französischen Franken aus. Ein Mitglied forderte die Einführung mit der Begründung, dass der Franken zwar nicht das stabile Zahlungsmittel sei, das man hätte wünschen können, dass jedoch der Währungsdualismus nur durch die Einführung der französischen Währung beseitigt werden könne. Die anderen Mitglieder der Kommission begründeten ihre ablehnende Haltung damit, dass der Verordnungsentwurf nicht mit dem Friedensvertrag in Einklang zu bringen sei, dass der Versailler-Vertrag, dessen Grundgedanke sei, möglichst alles unverändert zu lassen, z w i n g e n d e s R e c h t sei, und dass der Franken nicht als stabile Währung bezeichnet werden könne.

Zwischenruf aus der Mitte: Sagen Sie nicht Friedensvertrag!).

Bei Berechnungen des inneren Wertes des französischen Franken wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass ein starkes Fallen dieser Währung durchaus im Bereich der Möglichkeit liege. Nach Ansicht der Mehrheit der Kommission wurde insbesondere die Frage, ob es möglich sei, den Bankkredit, Personalkredit, Immobiliarkredit und Kommunalkredit der durch die Umstellung in Franken erforderlich wäre, zu erhalten, seitens der Regierung nicht in befriedigender Form beantwortet. Diejenigen, die in die Lage kommen eine Hypothek aufzunehmen, werden erfahren wie schwer es ist, Kredit zu erhalten. In der Kommission wurde weiter auf die Lage der Sozialrentner, Kriegsbeschädigten, Ruhestandsbeamten hingewiesen. Der Herr Staatskommissar hat befriedigende Erklärungen für die Plenarsitzung versprochen. Von der Kommission ist damals schon darauf hingewiesen worden, dass Spenden nicht geleistet werden dürfen. Es geht nicht an, dass Ruhestandsbeamten oder Kriegsbeschädigte, das als Spenden erhalten, was ihnen gesetzlich gewährleistet sein müsste.

( Sehr richtig! )

Die Kommission war der Ansicht, dass man es den Volksvertretern nicht zumuten könne, den Sprung ins Dunkle zu machen.

( Sehr gut ! )

Aus den angegebenen Gründen kam die Mehrheit der Kommission zu der Ansicht, dass die Einführung der französischen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet z.Z. nicht angebracht sei. Die Regierungsvertreter wurden gebeten, diese Ansicht der Mehrheit der Kommission der Regierungskommission vorzutragen und ihre Entscheidung darüber zu erbitten, ob die Vorlage nicht zurückgezogen oder so-

lange

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

solange aufgeschoben werden könne, bis der Ruhrkonflikt beendet sei, da nach Beendigung des Ruhrkonfliktes eine Klärung der allgemeinen Verhältnisse erwartet würde und da dann den Abgeordneten eine bessere Übersicht auch über die Verhältnisse des Saargebietes möglich sei.

Diese Anfrage der Kommission wurde von der Regierungskommission dahin beantwortet, dass mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Saargebietes und besonders auf die Finanzverhältnisse die Umänderung der gesetzlichen Währung von ihr gewünscht würde. Da der erste Entwurf der Verordnung jedoch verschiedene Mängel enthalte, so sei sie bereit, diesen Entwurf durch einen anderen Entwurf zu ersetzen.

Der neue Entwurf ist von 3 Abgeordneten des Landesrates unter Hinzuziehung eines Vertreters der Handelskammer bearbeitet worden. Die damit beauftragte Unterkommission hat alsdann in den Sitzungen vom 9. und 11. April den neuen Entwurf bearbeitet, der nunmehr als Entwurf der Gesamtkommission zur Begutachtung vorgelegt wird.

Trotzden die Kommission die Verordnung aus grundsätzlichen Bedenken ablehnte, beschloss sie, in die Beratung der neuen Vorlage einzutreten, damit, falls die Vorlage Gesetz werden sollte, die beste Form gefunden werden soll.

Es wurde erwogen, ob die Vorlage als Gesetz oder als Verordnung zu bezeichnen sei. Von einem Mitglied der Kommission war angeregt worden, dem Versailler Vertrag entsprechend die Vorlage je nach ihrem Inhalt als Gesetz oder Verordnung zu bezeichnen. Aus der Kommission wurde jedoch darauf hingewiesen, dass als Gesetz nur solche Vorlagen bezeichnet werden können, die auf gesetzlichem Wege unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit der Volksvertretung erlassen seien. Da dies bei den Vorlagen im Saargebiet nicht der Fall sei, könnte man auch nur von " Verordnungen " sprechen. Man einigte sich daher darauf, auch diese Vorlage nur als " Verordnung " zu bezeichnen.

Zu § 1

Der § 1 sah vor, dass zu einem gewissen Zeitpunkt die französische Währung das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sei. Man hat davon Abstand genommen einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, da man der Meinung war, dass zunächst die Sozialgesetzgebung, die Gebührenordnungen, Taxen usw. den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen, und dass sich daher ein bestimmter Zeitpunkt im Voraus nicht bestimmen lasse.

Der § 1 sieht daher keinen bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vor. Er erhält folgende Fassung":

"Als gesetzliches Zahlungsmittel gilt im Saargebiet die nach dem französischen Münzgesetz vom ..... in Frankreich geltende Währung gemäss der Anlage I, soweit in Nachstehendem nicht etwas anderes bestimmt ist."

Die Kommission hat sich vergeblich bemüht, für die genaue Bezeichnung der Frankenwährung sowohl juristisch wie wirtschaftlich einen festen Untergrund zu suchen. Juristisch war ihr das nicht möglich ohne Übernahme der

französischen

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 1

französischen Münzgesetze. Da jedoch nach Meinung der Kommission auch bei Einführung des Franken die Einführung der französischen Münzgesetze unausführbar ist und da die Kommission die Ansicht vertritt, dass die deutschen Münzgesetze trotz Einführung der französischen Währung in Kraft bleiben sollen, wurde lediglich beschlossen, dass als Anlage I ein Verzeichnis der in Frankreich gültigen Zahlungsmittel beizufügen ist. Wirtschaftlich war es der Kommission ebenfalls nicht möglich gewesen, eine Unterlage für die Frankenwährung zu schaffen, da bei der französischen Währung genau wie bei der deutschen Währung die Goldklausel aufgehoben ist.

Es wurde zwar in der Kommission die Anregung gegeben, die Regierungskommission zu ersuchen, eine wirtschaftliche Unterlage für die Frankenwährung zu schaffen. Es wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere die Hypothekengläubiger bei den Markhypotheken durch die schwankenden Werte bereits grosse Verluste erlitten hätten, und dass man diesen Kreisen nicht zumuten könne, bei einem etwaigen Sinken des Franken erneut Verluste in Kauf zu nehmen.

Diese Anregung wurde jedoch, da sie aussichtslos erschien, nicht weiter verfolgt, es wurde ihr jedoch im weiteren Verlauf der Beratung, insbesondere bei Beratung des § 7 Rechnung getragen.

Zu § 2

Bei § 2 wurde beschlossen, hinter das Wort "Schuldverpflichtungen" den Zusatz zu machen " in anderen Währungen ".

Zu § 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

" Ist eine in einer anderen als der gesetzlichen Währung ausgedrückte Geldschuld im Saargebiet zu zahlen, so kann die Zahlung in der gesetzlichen Währung erfolgen, es sei denn, dass Zahlung in anderer Währung ausdrücklich bedungen ist.
Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort massgebend ist.

Der vorgenannte Wortlaut ist der Wortlaut des § 244 B.G.B. der den besonderen Verhältnissen angepasst ist. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass, falls die Regierungskommission den § 3 in dieser Fassung nicht annehme, der § 2 den Zusatz erhalten müsse:

" Die bestehenden Zahlungs-und Schuldverpflichtungen können in der Währung bezahlt werden, auf die sie lauten."

Ausserdem ist die Mark im Postscheckverkehr beibehalten worden. Ich kann gleich hinzufügen, dass die Kommission dies soweit ausgedehnt hat, dass die Mark im ganzen Postverkehr beibehalten wird. Es war nötig, denn sonst wären die Überweisungen unmöglich gewesen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiss, dass das Postscheckamt ohne reichsdeutsche Überweisungen unmöglich wäre und dass dann das Postscheckamt sofort seine Tätigkeit einstellen müsste, sobald es den Verkehr mit dem Deutschen Reiche nicht mehr hätte. Ausserdem ist in dem Entwurf für die Sparkassen eine Verbesserung eingetreten, sie sind jetzt den Banken gleichgestellt.
In dem Entwurf ist weiter die Verordnung der Regierungskommission vom 8.12. aufgenommen worden. Diese Verordnung hat dem Landesrat nicht vorgelegen, infolgedessen konnte

sich

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

sich der Landesrat auch nicht darauf beziehen. Für den Landesrat bestand die Verordnung nicht.

( Sehr richtig )

Alle Beschlüsse der Kommission wurden einstimmig gefasst.

Nur ein einziges Mal bestand keine Linstimmigkeit und zwar bei § 5 über die Mieten. Dort hat ein Mitglied verlangt, dass der Divisor abgeschafft wird.

( Hört, hört)

Bei § 6 haben wir die Jahreszahl 1923 in 1924 umgeändert. Wir hielten die Zeit der Vorlage zu kurz um die Umstellung vorzunehmen.

( Sehr richtig )

Schon aus technischen Gründen wäre es unmöglich gewesen. Der § 6 war dann durch den Zusatz zu lang geworden und wir haben deshalb vorgesehen, ihn nur mit dem 1. Absatz zu belassen und alle anderen Absätze in eine besondere Anlage zu bringen. Es ist die Anlage 2 die Ihnen heute zugegangen ist. Am Schlusse werde ich noch über die Anlage berichten.

§ 7 habe ich schon erwähnt !

§ 9 Bei diesem § haben wir beschlossen, dass die Aktien mindestens 500.-Franken betragen müssen. Der § erhält folgende Fassung:

Der § 180 H.G.B. erhält folgende Fassung:

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens 500.-Franken gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Regierungskommissar für Handel und Gewerbe die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einer geringeren, jedoch mindestens 100 Franken erreichenden Betrag zu lassen. Die gleiche Genehmigung kann erteilt werden, wenn für ein Unternehmen, die Regierungskommission, ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als 500.-Franken, jedoch nicht weniger als 100.-Franken gestellt werden.

Im Falle des Absatzes 2 soll die erteilte Genehmigung, im Falle des Abs. 3 sollen die Beschränkungen, denen nach § 222 Abs. 4 die Aktionäre in Ansehung der Übertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

In dem ersten Entwurf der Regierung war der Nominalbetrag Aktienwert mit nur 100.-Franken vorgesehen. Die Kommission war der Ansicht, dass im Interesse des kleineren Publikums die Mindestsumme für Aktien heraufgesetzt werden müsse, da die kleinen Aktien leicht zu Spekulation verleiten und da die in kleinen Aktien angelegten Beträge den Sparkassen entzogen werden.

Zu § 10

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Zu § 10 In Absatz 1 wird hinter § 180 H.G.B. Abs.2 eingefügt : " und 3 " ferner wird der Betrag von 25.-Frcs.abgeändert auf : " 20.-Frcs."

Zu § 11 Dieser Paragraph wird ganz gestrichen. In demselben ist eine Sonderregelung für die Sparkassen vorgesehen. Man war der Meinung, dass hier zwischen den Banken und den öffentlichen Sparkassen ein Unterschied nicht gemacht werden soll. Aus dem gleichen Grunde wird auch der § 15 gestrichen.

Zu § 13 Die Kommission steht auf dem Standpunkt, dass durch § 4 insbesondere Abs.2 dieser Paragraph überflüssig ist.

Zu § 16 In Abs.1 werden die Worte: " noch während einer Frist von 4 Monaten vom Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung an" gestrichen.

Im Abs.2 werden gestrichen : " Bis auf weiteres können ".Der Absatz beginnt mit:" Die saarländischen Postanstalten müssen Auszahlungen usw."

Zu § 17 Dieser § erhält folgende Fassung:

" Mit Ausnahme der §§ 5,6 nebst Anlage 9,10, welche 14 Tage nach Veröffentlichung in Kraft treten, tritt die Verordnung 3 Monate nach Veröffentlichung in Kraft.
Vor Inkrafttreten dieser Verordnung müssen auf Gesetze und Verordnungen beruhende amtliche Gebührenordnungen und Taxen in neuer Form veröffentlicht werden."

Zu § 18 Hinter " Regierungskommission" wird eingefügt:

" Nach Anhörung der dritten und fünften Kommission des Landesrates.

Von der Kommission wurde ferner beschlossen, die Regierung zu ersuchen, eine baldige Aenderung der Verordnung vom 28. Dezember 1922 betr. Neuregelung der Bestimmungen über das Wohnungswesen vorzunehmen. Sie ist der Ansicht, dass, wenn bei einer gänzlichen Einführung des Franken die Verhältnisse eine starke Aenderung erfahren haben, auch diese Bestimmungen unbedingt neu bearbeitet werden müssen.

Ferner wurde seitens der Kommission an die Regierung das Ersuchen gerichtet, die Ausgabe von Notgeld nur öffentlich rechtlichen Körperschaften zu gestatten, falls die Regierung nicht vorzieht, selbst Notgeld herauszugeben.

Ebenso wurde in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, das Vermögenszuwachssteuergesetz infolge der Veränderung der Verhältnisse nachzuprüfen.

Seitens der Regierungsvertreter wurde ferner die Erklärung abgegeben, dass die Fahrkarten für die deutsche Reichseisenbahn weiterhin in Mark bezahlt werden können.

( Bravo ! )

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Levacher!

Levacher: Meine sehr verehrten Damen und Herren ! So wenig wir sonst in dieser Vorlage mit dem Herrn Vertreter der Regierungskommission übereinstimmen können, so sehr muss

ich ihm

L.R. Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 I

ich ihm Recht geben,wenn er sagt,dass die Vorlage von ausserordentlicher Bedeutung für das Saargebiet ist,von doppelter Bedeutung natürlich für uns ist,da wir durch Geburt und Abstammung mit dem Saargebiet aufs Engste verbunden sind,und daher vielmehr die beamteten Vertreter der Regierung dafür zu sorgen haben,dass unserer Heimat kein Unheil geschieht!

( Zuruf: Sehr gut ! )

Ich möchte mich zunächst über die Art der Behandlung der Vorlage der Regierungskommission aussprechen; es hat sich dabei die ausserordentliche Veränderung gegenüber der Vergangenheit ergeben,dass wir Hand in Hand mit der Regierung obwohl wir diesen Entwurf grundsätzlich nicht billigen können,mit ihr an der Verbesserung ihres Vorschlages mitgearbeitet haben. Wir haben zu diesem Zweck eine Unterkommission ernannt,die bestand aus den Herren Becker,v.Vopelius und Dr.Sender,die gemeinschaftlich mit dem Vertreter der Regierung,das ist zum ersten Male der Fall gewesen, die Regierungsvorlage einer Prüfung unterzogen haben und dabei diejenigen Änderungen in das Gesetz hineingebracht haben,die wir selbst,für den Fall,dass unser Gutachten abgelehnt würde,für dringend erforderlich hielten. Ich versäume nicht,an dieser Stelle den drei Herren,die sich einer recht erheblichen Arbeitslast unterzogen haben,den Dank auszusprechen für die Arbeit,die sie geleistet haben!

( Zuruf Bravo ! )

Ich möchte aber auch nicht unterlassen,hinzuzufügen,dass nach meiner Ansicht die Herren Vertreter der Regierung bei dieser Gelegenheit reichliches Material für ihre Arbeit bekommen haben,das zweifellos besser war,als das Material, das bei den letzten zahlreichen Haussuchungen beschlagnahmt wurde.

( Zuruf: Sehr gut ! )

Ich hoffe ,Sie sind mit mir der Überzeugung,dass wir nicht nur in geheimen Bünden hier tagen,sondern dass wir auch ganz offen mit der Regierung an einen Tisch hinsetzen und offen mit ihr verhandeln.

Der Herr Vertreter der Regierung hat soeben erklärt, dass wir durchaus vorbeigehen könnten an der Prüfung der rechtlichen Grundlage dieser Vorlage. Ich kann ihm auf diesem Wege nicht folgen. Ich meine,es ist für uns doch die erste Pflicht,wenn wir ein Gesetz vorgelegt bekommen,nachzuprüfen,ob das Gesetz selber wiederum auch im Gesetz seine Grundlage findet !

( Zuruf: Sehr richtig !)

Denn ich denke mir schlecht,dass man unter Verletzung von Gesetzen rechtsgültige Gesetze machen kann. Aber wir wollen ohne jede Voreingenommenheit an die Prüfung dieser Frage herantreten. Wir haben weder Liebe noch Hass gegenüber dem Franken;wir sind weder frankofil noch frankofol.

( Zuruf: Sehr gut !)

Ich glaube,namentlich meine Partei hat sich dem Franken gegenüber immer die nötige Objektivität gewahrt.-Wenn ich

<u>mich nun</u>

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

mich nun frage, wie die gesetzliche Grundlage der Regierungsvorlage geschaffen ist, so muss ich natürlich auf den Vertrag zurückgreifen, der den ominösen Namen " Friedensvertrag " hat. In diesem Gesetz finden wir zwei Bestimmungen, das ist der § 23 und der § 32.

Der § 32 sagt: dass der Umlauf des französischen Geldes im Saarbeckengebiet in keiner Weise verboten und eingeschränkt werden darf. Wenn wir den Sinn dieser Vorschrift erfassen wollen, dann kann es doch nur der sein, dass dann also die Mark gesetzliche Währung bleibt.

(Zuruf: Sehr richtig !)

denn wenn der Franken gesetzliche Währung geworden wäre, dann hätte man nicht in diesen Vertrag hineinzusetzen brauchen, dass dem Umlauf des französischen Geldes ein Hindernis nicht entgegengesetzt werden darf.

( Zuruf: Sehr gut ! )

das beweist, dass die Mark das gesetzliche Zahlungsmittel hier geblieben ist. Es hat nur der französische Staat das Recht bekommen und zwar ein eng umgrenztes Recht, für alle seine Käufe oder Zahlungen und in allen seinen Verträgen bezüglich der Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen sich des farnzösischen Geldes zu bedienen. Das zeugt wiederum dafür, dass die Mark hier gesetzliches Zahlungsmittel geblieben ist, dass aber der französische Staat im Gegensatz zu der Vorschrift des ersten Absatzes das Recht bekommen hat, sich bei seinen Zahlungen und Käufen des Franken zu bedienen. Selbst der französische Staat ist, wie wir ja alle wissen, recht vorsichtig an die Ausübung dieses Rechtes herangetreten. Es hat eine ganz geraume Zeit gedauert, bis er von dem Verfahren abwich, seine Lieferungen in Mark auszuführen.

( Zuruf: Sehr gut ! )

Solange noch mit der Mark ein Geschäft zu machen war, hat man sie angewandt. Man hat das Recht und man macht von dem Recht Gebrauch.

Nun müssen wir uns fragen, was ist der Vertrag von Versailles? Da sagt das Wort: Es ist ein Vertrag ! Er ist gemacht worden zwischen den damals-ich glaube-28 Nationen einerseits und Deutschland und seinen Verbündeten auf der anderen Seite. Nun können wir doch hier nicht dazu übergehen, eigenmächtig eine Vertragsbestimmung abzuändern, die getroffen worden ist zwischen ganz anderen Kontrahenten. Auf der einen Seite stehen diese 28 Nationen, auf der anderen Seite Deutschland mit seinen Verbündeten. Dann können wir hier nicht sagen, daran störe ich mich nicht. Das ist nur zulässig im Wege internationaler Vereinbarung und insbesondere mit dem Willen des deutschen Reiches.

Im übrigen wird der Herr Kollege Fuchs auf die juristischen Konstruktionen eingehen, ich möchte mir das ersparen.

Wenn ich mich frage, ob wir diese Vorlage trotzdem annehmen könnten, obwohl sie direkt den Versailler Vertrag verletzt, den wir hier anerkennen, bei dem sich das Bild ergeben wird, dass die Regierungskommission ihn verletzt

( Zuruf: Sehr gut ! )

so muss ich mich

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

fragen
so muss ich mich,welche politischen und wirtschaftlichen Ziele verfolgt man mit dieser Vorlage? Ich muss da der Regierung wieder ein kleines Kompliment machen.Sie hat dieses Mal der Vorlage eine ausführliche gutachtliche Begründung beigegeben,das ist gegenüber dem Zustand von früher ein kleiner Fortschritt.

(Zuruf: Sehr gut !)

Ich dachte mir nun,ich fände über die politischen Ziele in dieser Vorlage eine Begründung.

(Zuruf: Sehr gut !)

Ich habe in die Vorlage hineingesehen,davon steht aber nichts drin.Das ist ein recht bedenkliches Zeichen.Welche politischen Ziele würden da sein,denn sonst macht man doch sowas nicht.Da habe ich mir einige Gründe zusammengesucht,die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.Wenn wir uns hier umsehen,was von unseren früheren deutschen grossen Behörden geblieben ist,dann ist die einzige grosse Behörde,die wir noch haben,die Reichsbank.

( Zuruf:Sehr richtig !)

Sie kann sich nach ihrem Wesen natürlich nicht in Franken umstellen,das ist ganz klar.Wenn man eine Vorlage macht, die die Mark als gesetzliches Zahlungsmittel abschafft,und die den Franken als gesetzliche Währung zulässt,so ist das natürlich der Todesstoss für die letzte Reichsbehörde,für die Reichsbank.Wir haben hier an dieser Stelle schon so oft uns unterhalten,dass es für eine Reihe von Industrien im Saargebiet gar nicht möglich ist,sich auf den Franken umzustellen.Dazu sind die natürlichen Verhältnisse,Absatzmöglichkeiten Rohstofflieferungen usw.viel zu schwerwiegend,als dass das restlos geschehen könnte.Die Folge wird sein,dass wir wirtschaftlich immer nach Deutschland orientiert bleiben müssen.Die notwendige Folge dieser wirtschaftlichen Orientierung ist natürlich die,dass wir die deutschen Zahlungsmittel haben müssen.Macht man aber die Reichsbank kaputt,dann haben wir diese nicht mehr.Man macht hier aus politischen Gründen eine Sache,die man doch gelinde gesagt,als wirtschaftliche Torheit bezeichnen muss.

( Zuruf: Sehr gut ! )

Wir alle,die wir hier sitzen,sitzen ja meistens auch in kommunalen Vertretungen,Kreisvertretungen Stadt-und Gemeindevertretungen.Ich muss da dem Herrn Staatskommissar Recht geben,wenn er sagt,dass die Finanzierung dieser Gemeinden ausserordentlich schwer geworden ist.Aber das war nicht die Schuld der Gemeinden,das wollen wir hier doppelt unterstreichen!

( Zuruf:Sehr gut !)

Da war die Verschleppungspolitik der Regierung schuld!

( Zuruf:Sehr richtig !)

Wir im Kreistag Saarlouis konnten den Haushaltplan für das Haushaltsjahr 1922 erst aufstellen im Jahre 1923,weil die nötigen Unterlagen,die die Regierung besorgen musste, fehlten.Eine ganze Reihe von anderen Gründen sind dafür noch da,die den Gemeinden das furchtbare Elend gebracht haben.



LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 1

Nun hatten wir bisher eine Einrichtung,die den kommunalen Kredit aufrecht erhielt,die dazu in erster Linie gegründet war und dazu ausserordentlich segensreich gewirkt hat.Das ist die Landesbank in Düsseldorf.Wer mit der Technik der Gemeindefinanzen zu tun hat,der weiss,dass es nur möglich war,dass man mit Hilfe dieser Landesbank das nötige Kapital bekommen konnte. Wir haben es recht billig bekommen.Ich weiss es aus meiner Erfahrung.Der Kreis Saarlouis ist der Landesbank in Düsseldorf 50 Millionen Papiermark schuldig zu einem Zinsfuss,der zwischen 4und 4 1/2 % schwankt.Ich frage,wo finden Sie noch eine solche Bank? Nun ist natürlich mit der Einführung des Franken der Landesbank in Düsseldorf ihr Werk unmöglich gemacht.Damit wird die Finanzgebahrung der Gemeinden ausserordentlich erschwert.Der Herr Regierungskommissar hat in der Kommission einige Erklärungen abgegeben und man hat heraushören können,dass ein Konsortium "Banques des francaises ",nur französische Banken,gegründet werden soll und auf deren Wohlwollen wir später angewiesen sein werden.

( Hört,hört ! )

Wir können uns denken,mit welchem Wohlwollen diese unsere Finanzgeschäfte besorgen werden.

Ich war erstaunt,in dem Entwurf das Misstrauen herauszu lesen,von dem dieser Entwurf gegen die Sparkassen beseelt ist.Diese Institute hat man dann auch entsprechend schlecht behandelt.Ich habe,offengestanden,für diesen Kampf gegen die Sparkassen keine Erklärung und jeder,der in einer Kommunalvertretung ist,oder auch nur einen Blick hineingeworfen hat, weiss,dass es manchmal den Gemeinden ohne Unterstützung der Sparkassen nicht möglich war,die zu Lohnzahlungen nötigen Mittel aufzutreiben.

( Sehr richtig !)

Ich erinnere daran,wo wir in den Kommunen gezwungen wurden, den Franken einzuführen.

( Zuruf: Sehr richtig ! )

Da sind die Sparkassen eingetreten und haben den Gemeinden geliehen.Ich möchte eine Bemerkung aufgreifen,die der Vertreter der Regierung gesagt hat.Er hat gesagt,es seien in einem gewissen Zeitraum 50 Eingaben von 58 Gemeinden eingegangen,die die Einführung des Franken beschlossen hätten. Meine Damen und Herren,was blieb denn den Gemeinden anders übrig? Die Sache ist so,dass der berühmte Oberste Gerichtshof in Saarlouis entschieden hatte,der Franken sei vom Staat gegeben worden,also müssten die Gemeinden ihren Leuten auch Franken geben.

(Zwischenruf: Markerhöhungen waren verboten!)

Das war eine Zwangslage,die wir nicht anders machen konnten. Nun will man den Sparkassen auf diese Weise ans Leder. Es war mir diese Sache um so interessanter als ich gelegentlich meiner Fahrt als Agitator nach Genf in Strassburg Gelegenheit hatte,mehrere Nummern von Strassburger Zeitungen zu kaufen.In einer dieser Zeitung stand gross geschrieben, die bestehende Gemeindeordnung abzuschaffen und die weit ältere einzuführen.Meine Damen und Herren,was die Zeitung geschrieben hat,will ich Ihnen nicht sagen,wir stehen hier unter der Notverordnung.Es ist das ausserordentlich charakteristisch,dass man so wenig Achtung und Verständnis hat.

Es scheint mir

L A Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Es scheint mir dass im Elsass dieselbe Ansicht verfolgt wird.

Zwischenruf Martin: Sie dürfen nicht mehr ins Elsass fahren ! )

Herr Schmelzer darf darf ja schon nicht mehr.
Auf der anderen Seite stellt Papiergeld eine Form zinsloses Darlehen dar. Es ist klar, wenn wir auf französisches Papiergeld eingestellt werden, dass wir dem französischen Staat ein zinsloses Darlehen gewähren, das durchaus nichtgering zu veranschlagen ist, bei dem Kredithunger, den wir im Saargebiet beobachten können..
Mir hat der Leiter einer kleinen Bank gesagt, dass er mehrere hunderttausend Franken als Darlehen auszahlen könne, wenn er es könnte, wenn er Geld hätte. Es ist weiter ein ausserordentlicher Vorteil, denn wir sollen losgelöst werden von unsren alten wirtschaftlichen Beziehungen unserer deutschen Heimat. Zu diesem Zweck werden wir einfach in das Prokrustesbett der französischen Währung eingezwängt. Ob die Gliedmassen hineinpassen, ist egal. Was nicht hineinpasst, wird einfach abgehackt.

In dem Artikel 31 wird der Präsident der Regierungskommission ermächtigt, die Auszahlungen aus diesen Versicherungen zu vermindern oder zu erhöhen. Die Mark ist derartig schwankend geworden, dass man nicht mehr bilanzieren kann. Ich halte dem entgegen, dass die Regierungskommission in ihrer eigenen Vorlage dem Franken auch nicht mehr traut. - Mir fällt wieder das Elsass ein. Da hat man den Franken eingeführt im Wege der Valorisation. Eine Valorisation bekommen wir nicht und die französischen Franken können wir uns selbst kaufen. Wenn wir gezwungen werden gegen unserem Willen zu einer anderen Währung überzugehen, dann wäre es das einzig vernünftige [illegible] zu einer vernünftigen Währung überzugehen, indem man eine Goldwährung nimmt. Wenn man sagt, die Papierwährung ist so schlecht, dass man nicht mehr arbeiten kann, dann nehme ich davon Abschied und gehe zur Goldwährung über. In dem Entwurf steht, wir seien dem französischen Zollsystem angegliedert. Wenn ich nicht irre, ist jemand im Saale, der aus Luxemburg ist. Ich möchte diesem Herrn sagen, dass in Luxemburg 10 Jahre lang die Mark neben dem Franken hergelaufen ist.

( Zuruf : Sehr richtig !)

Das ist meines Erachtens kein Grund. Wenn man schon eine andere Währung haben will, dann soll man die Goldwährung nehmen. Wenn man an den Papierfrankenbusen gedrückt wird, dann soll man sich den Busen etwas näher ansehen.

Ich möchte Ihnen sagen, was ein Engländer im "Manchester Guardian " schreibt. Dieser Mann schrieb, dass das französische Budget für 1921 20 Milliarden Francs beträgt
" 1922 21,6 " " "
und für 1923 auf 24 Milliarden Francs geschätzt wird. Er fügt hinzu, dass diese Zahlen für 1922 und 1923 nur geschätzt sind und der Generalberichterstatter in Frankreich hat gesagt, er schätze die Zahlen von 1922 auf 31 Milliarden und auf 35 Milliarden für 1923.
Ich meine die Aussichten sind unter diesen Umständen für uns recht trübe. Ich für meine Person mache diese Umstellung freiwillig nicht mit. Aber auch in dieser Beziehung ist nichts geschehen. Man hätte vielleicht darüber reden können, wenn es möglich gewesen wäre, dem Saargebiet, entsprechend

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

entsprechend dem Umlauf in der Papierwahrung auch die finanzielle Grundlage zu gewähren,die Goldgrundlage einzuführen,dann hätten wir ein finanzielles Rückgrat gehabt.Aber von all diesen Massregeln ist keine erwogen und ausgeführt worden;wir werden glatt auf die augenblicklich bestehende Währung in Franken verwiesen.

Nun ist weiter zu sagen,wie die wirtschaftlichen Folgen sein werden.Die wirtschaftlichen Folgen-das ist sehr einfach-ich brauche mich da nicht zu berufen auf Gutachten die im Jahre 1922 abgegeben worden sind,sondern ich berufe mich auf Gutachten,die abgegeben worden sind,seitdem die massgebenden Kreise von dieser Regierungsvorlage Kenntnis erhielten.Das sind die Banken.Diese haben die Vorlage abgelehnt.Desgleichen auch der Handel und die Industrie.Wir haben Eingaben des Schutzvereins für Handel und Gewerbe,Sparkassen,welche alle die Vorlage ablehnen.

Und die Kommunen sagen,wenn wir unsere Sparkassen, unsere Landesbank verlieren,was sollen wir mit unseren Franken machen. Alle lehnen den Franken ab.

Nun kommt für uns die so überaus schwerwiegende Frage.Was geschieht mit unseren Pensionären,insbesondere mit unseren Altpensionären? Was geschieht mit unseren Kleinrentnern und mit den armen Kapitalrentnern,die durch die Markwährung alles verloren haben und sich auf eine neue Währung einstellen müssen? Ich habe geglaubt,nachdem ich in der Kommission gehört hatte,dass die Regierungskommission auch ihnen helfen will,dass wir heute bindende Erklärungen der Regierungskommission bekämen.Das ist nicht erfolgt.Wir wissen,dass die Regierungskommission diese Pläne verfolgt und die nötige Vorlage machen wird,aber wie die ausfallen wird wissen wir nicht.Alle die Gebührenordnungen,alle die Taxen,vor allen Dingen die Steuergesetze,das Wertzuwachssteuergesetz und alle diese Sachen müssen vorher geregelt sein,ehe man in diese neue Währung hineingestürzt wird.

Es ist gesagt worden,dass die Lohnsteuer es allein ermöglicht hätte,dass die Gemeinden sich finanziert hätten. Ich habe dafür einen Zwischenruf dem Herrn Staatskommissar bereits zur Kenntnis gegeben,dass nach meiner Orientierung man diese Lohnsteuer wieder aufheben wird.Soweit ich weiss, ist beabsichtigt,zum 1.Oktober diese Lohnsteuer aufzuheben und dafür die alte Lohnsteuer der Veranlagung wieder einzuführen. Wenn man sich bei der Regierung selbst auf diesen Standpunkt stellt-ich zweifele nicht an dieser Mitteilung- so kann man nicht hier mit dieser Steuer argumentieren.Die Vertreter in den Gemeinden sind ausserordentlich neugierige Leute,besonders dann,wenn sie Geld bekommen sollen und wenn sie meinen,dass andere Leute kein Geld bezahlen.Vermöge dieser Lohnsteuer wäre es möglich gewesen,da ja auch die höheren Beamten ihren Abzug aus der Lohnsteuer bezahlen müssen, auszurechnen,was die höheren Beamten eigentlich kriegen. Das wird unmöglich gemacht,wenn die Lohnsteuer wegfällt.Es gibt böse Leute,die sagen, dass das mit ein Grund sei,warum man jetzt die Sache etwas umkrempeln will.

( Zuruf: Hört,hört!)

Das war so in aller Kürze das,was meine Partei als politische und wirtschaftliche Bedenken zur Vorlage gehabt hat. Wir haben trotzdem unsere Mitarbeit in dieser Sache nicht versagt,haben uns bemüht,in der Kommission,unter mühevoller Arbeit in der Unterkommission,der Vorlage die Giftzähne herauszubrechen,die nach unserer Ansicht die schlimmsten

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

schlimmsten waren. Ich würde mich freuen, wenn es uns gelungen wäre, zu verhindern, dass diese Vorlage nicht Gesetz würde. Es ist aber mal so, dass wir damit rechnen müssen. Wir dürfen die Dinge nicht nehmen, wie wir sie hier gerne hätten und wie sie wünschenswert wären, sondern wir müssen sie nehmen, wie sie sind. Wir müssen damit rechnen, dass die Regierungskommission trotz unseres grundsätzlichen ablehnenden Standpunktes die Vorlage doch ins Leben ruft und dass der Franken hier das Zahlungsmittel werden wird. Ich habe aber nur noch die eine Hoffnung auszusprechen, dass die Folgen, die eintreten werden und eintreten müssen, nicht zu einem katastrophalen Ende für unsere Saarheimat führen werden. Ich wünsche, dass die Befürchtungen, die ich heute schon habe, nicht eintreten werden. Ich glaube aber kaum, dass mich die Zukunft eines Besseren belehren wird.

(Zuruf: Bravo )

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Betz !

Betz ( Soz.): Meine Damen und Herren! Namens der Sozialdemokratischen Fraktion habe ich zu der Währungsvorlage folgende schriftlich formulierte Erklärung abzugeben:

" Die Sozialdemokratische Fraktion lehnt es ab, die Regierungskommission von der Verantwortung für die von ihr geschaffenen Währungsschwierigkeiten zu entlasten oder ihr gar die Verantwortung abzunehmen. Zu dieser Stellungnahme veranlassen die Fraktion folgende Gründe:

1. Die zu begutachtende Verordnung bildet nur das letzte Glied in der Kette derjenigen Maßnahmen, durch welche die Regierungskommission die Verdrängung der Mark und deren Ersatz durch den Franken bezweckt hat. Alle diese Maßnahmen der Regierungskommission wurden getroffen, ohne daß die früheren gewählten Vertretungen oder der Landesrat gehört worden waren. Die Mehrzahl der von der Regierungskommission verfügten Maßnahmen erfolgte gegen den ausdrücklichen Willen der Bevölkerung oder der betroffenen Bevölkerungsteile. Hierbei wird an die Einführung des Franken bei der Eisenbahn und Post und an die Besoldung der Kommunalbeamten insbesondere erinnert.

2. Die sozialdemokratische Fraktion hat berechtigte Zweifel bezüglich der Absichten der Regierungskommission, da sie der Meinung ist, daß die Regierungskommission sich nicht nur durch wirtschaftliche Beweggründe leiten lässt. Ein großer Teil der Maßnahmen der Regierungskommission erfolgte nämlich schon zu einer Zeit, als die Mark noch etwa so stabil war, wie es heute der Franken ist.

3. Die Begründung der Währungsverordnung lässt jedes tiefere Eingehen über den Einfluss der Währungsänderung auf das Wirtschaftsleben vermissen. Die Phraseologie, die sowohl dem Erzeuger wie dem Verbraucher, der Jndustrie, der Landwirtschaft, den Arbeitern, den Angestellten und dem Handel das Paradies im Saargebiet verspricht, wenn nur einmal der Franken eingeführt sein wird, bildet eine unwirkliche Darstellung der wahren Zustände.

4. Die

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

4. Die sozialdemokratische Fraktion ist überzeugt, daß auch nach Einführung des Franken als alleinigen Zahlungsmittels die Arbeiter und Angestelltenschaft im Elend oder in gedrückten Verhältnissen zu leben gezwungen sein wird. Die Hartnäckigkeit des Unternehmers der Gruben und der großzügige Kampf der Bergarbeiter um menschenwürdige Bezahlung zeigen, daß auch der Franken das wirtschaftliche Heilmittel für das Saargebiet zu bilden nicht in der Lage ist, da der Unternehmer sowohl bei besserer als auch schlechterer Valuta das Lebensniveau des Arbeiters und Angestellten herunter zu drücken bestrebt ist.

5. Mag auch der französische Franken im Ausland nicht denselben Schwankungen ausgesetzt sein wie die Mark, so konnte man doch gerade in der letzten Zeit eine sehr starke Entwertung dieses Zahlungsmittels im eigenen Lande feststellen. Der Beweis dafür ergibt sich aus dem rapiden Ansteigen der Preise aller Lebensmittel und Verbrauchsgüter. Dies beweist die Teuerungsindexziffer Frankreichs und des Saargebiets. Mehl, Kartoffeln, Butter, Eier, Fett usw. sind um etwa 50 % im Preise gestiegen.

6. Die sozialdemokratische Fraktion ist der Auffassung, daß auch der gegenwärtige Zeitpunkt für die Umstellung der Währung der denkbar ungeeignetste ist, da nach gütlicher Erledigung der Reparationsfrage und des Ruhrunternehmens stabilere Verhältnisse in Deutschland eintreten dürften. Das Ergebnis der Abstimmung im Saargebiet, die nach Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion zugunsten Deutschlands ausfallen wird, wird spätestens im Jahre 1935 eine erneute Umstellung der Währung erforderlich machen. Solchen fortwährenden Umstellungen von der Mark zum Franken und vom Franken zur Mark kann ein Wirtschaftsgebiet nicht ausgesetzt werden.

7. Die sozialdemokratische Fraktion verlangt bei dieser Gelegenheit von der Regierungskommission, daß sie ihre volle Pflicht und Tatkraft für eine auskömmliche Bezahlung der Arbeiter und Angestellten und insbesondere der Bergarbeiterschaft entfaltet, wenn sie schon mit solchem Nachdruck die Währungsänderung erstrebt. Wir machen die Regierungskommission bei dieser Gelegenheit weiter auf das ungeheuere Elend in den Kreisen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, der Kleinrentner, Jnvaliden, Sozialrentner und anderer notleidender Kreise aufmerksam, und weisen sie darauf hin, daß es die vornehmste Pflicht der Regierung sein müsste, diesen vollkommen verarmten Teilen der Bevölkerung sofortige tatkräftige Hilfe angedeihen zu lassen. Die künftige Behandlung dieser Kreise wird für die sozialdemokratische Fraktion einen Beweis für die Absicht der Regierungskommission in der Währungsfrage bilden.

8. Der Vergleich der Löhne und Gehälter in Deutschland und im Saargebiet ergibt, daß der innere Wert der Mark, d.h. die für den Konsumenten entscheidende Kaufkraft der Mark in Deutschland weit höher als im Ausland ist, während die Verhältnisse beim Franken umgekehrt liegen, denn der innere Wert des Franken ist bedeutend geringer, als seine Bewertung im Ausland. Die Bewertung des Franken im Ausland beträgt etwa

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 I

etwa 1/3, seine Kaufkraft im Jnnern höchstens 1/6. Die vorgenannten Gründe veranlassen die Sozialdemokratische Fraktion zu ihrer heutigen Stellungnahme. Sie sieht sich deshalb außerstande, die politische und wirtschaftliche Verantwortung der Regierungskommission in diesem vorgeschrittenen Stadium der Verhältnisse abzunehmen."

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Fuchs (L.V.):

Meine Damen und Herren! Die Darlegungen des Herrn Kollegen Levacher haben bei Ihnen allen wohl den Eindruck verstärkt, dass die beabsichtigte Massnahme der Regierungskommission vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, nicht einwandfrei ist, dass sie darüber hinaus von grosser wirtschaftlicher Bedeutung für das ganze Leben des Saargebietes sein wird. Herr Levacher hat auch mit Recht auf die hohe politische Bedeutung dieser Massnahme für die Zukunft hingewiesen. Ich komme auf diese Frage später zu sprechen.

Meine Damen und Herren! Auch wir verstehen die Auffassung des Herrn Staatskommissars nicht, wenn er meint, es sei Nebensache, zu prüfen, oder festzustellen, ob die heutige Vorlage im Rahmen des Versailler Vertrages gegeben, ob sie zulässig sei oder nicht. Gerade die rechtliche Seite der Frage steht für uns immer an erster Stelle. Wir haben bei dem ersten Zusammentreten des Landesrates durch den Vorsitzenden der Fraktion die Erklärung abgeben lassen, dass wir den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen, uns auf den Boden des Versailler Vertrages stellen und mit der Regierungskommission zusammenarbeiten wollen, aber nur zum Wohle der Saarbevölkerung und nur auf dem Boden des Versailler Vertrages. Meine Damen und Herren! Ich kann tatsächlich eine Regierungskommission nicht verstehen, die durch den Mund ihres Staatskommissars erklären lässt: die Frage ist nebensächlich, ob die heutige Massnahme sich auf das Staatsgrundgesetz des Saargebietes, den Versailler Vertrag stützt oder nicht. Erste Pflicht der Regierungskommission und jeder Richtung ist es, zu prüfen, ob die Vorlage, die sie dem Landesrat vorlegt, sich auf den Versailler Vertrag stützt. Wir werden die Frage, ob die jeweilige Vorlage der Regierungskommission der rechtlichen Grundlage entbehrt, oder ob sie eine Stütze im Versailler Vertrag findet, immer wieder zu stellen, so stellen wir auch heute diese Frage an erster Stelle. Kann durch Gesetz die französische Währung im Saargebiet als gesetzliche Währung eingeführt werden? Meine Damen und Herren! Die Frage ist, um die Antwort gleich vorweg zu nehmen, zu verneinen. Der Entwurf der Regierungskommission zieht in der Eingangsformel diejenigen Artikel des Versailler Vertrages an, auf die die heutige Vorlage sich stützt. Es sind dies die Artikel 19, 23 und 32 Absatz 2 des Versailler Vertrages. Ich möchte vorweg nehmen, die Regierungskommission stützt sich nicht etwa auf den Artikel 33 des Versailler Vertrages. Wir wissen, dass die Regierungskommission schon ausgiebig von diesem Artikel Gebrauch gemacht hat, dass sie sogar im Verordnungswege bestimmt hat, welchen Sinn dieser oder jener Artikel des Versailler Vertrages haben soll. Das haben Sie bei der Wohnungsfrage, bei der Wohnungsverordnung erlebt. Wir haben uns damals lange darum gestritten, wie der betreffende Artikel des Versailler Vertrages auszulegen ist. Die Regierungskommission hat hinterher eine Auslegungsverordnung erlassen und diese bestimmt, was nach unserer Auffassung dem klaren Text des Versailler Vertrages direkt zuwiderläuft. Ich betone nochmals, dass sich die Regierungskommission nicht auf den Artikel 33 des Versailler Vertrages stützt. Sie stellt damit selbst fest, dass die Bestimmungen, auf die sie sich stützt, unzweideutig sind. Ich möchte dies deshalb betonen, damit die Regierungskommission nicht hinterher kommt und sich nachträglich auf Artikel 33 stützt.

Meine Damen

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 I

Meine Damen und Herren! An erster Stelle beruft sich die Regierungskommission auf Artikel 19, den mein Vorredner Herr Levacher nur kurz behandelt hat.

Der Artikel 19 lautet:

' Die Regierungskommission hat im Saarbeckengebiet alle Regierungsgewalt, die früher dem Deutschen Reich, Preussen und Bayern zustand, mit Einschluss des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzusetzen und diejenigen Organe der Verwaltung und Vertretung zu schaffen, die sie für notwendig hält.'

Der Artikel spricht ausschliesslich von Regierungsgewalt, Regierungsbefugnis, worin das Gesetzgebungsrecht nicht einbegriffen ist. Der Versailler Vertrag ist derselben Auffassung. Er regelt im Artikel 23 die Gesetzgebungsfrage besonders und zwar ausgiebig. Zu den Regierungsbefugnissen des Artikel 19 gehört nicht die Gesetzgebungsgewalt, weil in dem Artikel 23 diese besonders geregelt ist.

Der Artikel 23 lautet:

" Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, bleiben (abgesehen von den mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen) in Kraft.
Sollten aus allgemeinen Gesichtspunkten oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Einklang zu bringen, Änderungen nötig werden, so werden diese durch den Regierungsausschuss nach Äusserung der gewählten Vertreter der Bevölkerung beschlossen und eingeführt. Über die Form der Einholung dieser Äusserung entscheidet der Ausschuss. Ohne vorgängige Befragung des französischen Staates darf keine Änderung in der im § 12 vorgesehenen gesetzlichen Ordnung des Grubenbetriebes vorgenommen werden, es sei denn, dass diese Änderung die Folge einer allgemeinen vom Völkerbund beschlossenen Regelung der Arbeitsverhältnisse ist.
Bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsstunden für Männer, Frauen und Kinder hat der Regierungsausschuss die Wünsche der örtlichen Arbeiterverbände sowie die vom Völkerbund angenommenen Grundsätze zu berücksichtigen."

Diese letzte Vorschrift geht davon aus, dass an dem bestehenden Rechtszustand, wie er am 11. November 1918 war, nichts geändert werden soll. Nur aus zwei Gründen soll die Regierungskommission zur Abänderung befugt sein. Nämlich einmal, wenn die Abweichung durch allgemeine Gesichtspunkte geboten ist, ferner wenn es sich als notwendig erweist, die bisherigen Gesetze mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages in Einklang zu bringen. Die erstere Alternative könnte, wenn nicht die zweite hinzukäme, zur Begründung fast jeder gesetzgeberischen Massnahme herangezogen werden. Aber gerade durch die zweite Alternative findet die erstere ihre natürlichen und logischen Schranken.
Wenn nämlich besonders betont wird, dass die Regierungskommission befugt ist, durch gesetzgeberische Massnahmen die bisherigen Gesetze mit dem Vertrag von Versailles in Einklang zu bringen, so folgt daraus, dass eine Gesetzgebung durch die Regierungskommission auf Gebieten, die bereits im Versailler Vertrag geregelt sind, nicht gegen den



LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 I

Versailler Vertrag, sondern ausschliesslich zum Zwecke der Durchführung seiner Bestimmungen zugelassen ist, also nur zur Durchführung des Versailler Vertrages, niemals aber im Widerspruch mit dem Versailler Vertrag. Es ergibt sich für uns daraus die weitere Frage:

Betrifft die Regierungsvorlage ein Gebiet, das im Versailler Vertrag geregelt ist...enn ja, dient die Vorlage der Regierungskommission der Durchführung des Versailler Vertrages. In Beantwortung dieser Frage muss ich auf den weiteren Artikel zurückgreifen, auf den sich die Regierungskommission in ihrer Einleitungsformel zu ihrer Vorlage stützt, auf den Artikel 32 des Saarstatuts. Dieser Artikel 32 ist von Herrn Levacher bereits vorgelesen worden:

" Der Umlauf französischen Geldes im Saarbeckengebiet darf in keiner Weise verboten oder eingeschränkt werden. Der französische Staat hat das Recht, für alle seine Käufe und Zahlungen und in allen seinen Verträgen bezüglich der Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen sich des französischen Geldes zu bedienen."

Meine Damen und Herren! Es werden hier deutlich zwei Fälle unterschieden. Der erste Absatz regelt den Umlauf des französischen Franken und untersagt der Regierungskommission, den Abschluss von Verträgen in französischer Währung zu verbieten:
Damit ist zwingend anerkannt, dass die Mark die alleinige gesetzliche Währung bleibt. Denn nur unter dieser Voraussetzung hat die Bestimmung, dass einer anderen Währung, nämlich der französischen kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf, einen Sinn.
Der zweite Absatz, behandelt gegenüber dieser grundlegenden Bestimmung einen Ausnahmefall. Hier wird die französische Währung der gesetzlichen gleichgestellt, insofern, als der Schuldner-der französische Staat-Zahlung in Francswährung leisten darf. Dieser Fall ist aber wieder beschränkt und zwar objektiv und subjektiv. Subjektiv weil nur Zahlungen des französischen Staates in Betracht kommen und objektiv, weil die Zahlung auf die Ausbeutung der Gruben Bezug haben muss.

Auch der zweite Absatz des Art. 32 lässt somit die deutsche Währung als die alleinige gesetzliche bestehen. Damit ist die Währungsfrage im Versailler Vertrag selbst erschöpfend geregelt. Jede andere Regelung würde eine Änderung des Vertrages von Versailles in sich schliessen. Diese aber könnte wieder nur durch die Regierungskommission erfolgen durch eine Vereinbarung der beteiligten Staaten.

Meine Damen und Herren! Es ist nicht der erste Fall, dass die Regierungskommission über ihre Kompetenz hinausgegangen ist. Eine einschneidende Änderung der Währungsverhältnisse wurde geschaffen durch die Einführung des Franken bei Post und Eisenbahn durch die Verordnung vom 16. März 1921, sowie später in den Kommunalverwaltungen durch Rundschreiben der Regierungskommission vom 1. September 1921.

Im erst erwähnten Fall hat die deutsche Regierung Einspruch erhoben. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Erhebung der Eisenbahn-und Postgebühren in Franken eine Abänderung des Versailler Vertrages in einer Frage von grundlegender Bedeutung sei. Die Regierungskommission hat hierauf unterm 21. Mai an den Völkerbundsrat berichtet, die Einführung des Franken sei durch die Bestimmung des § 32 des Friedensvertrages gerechtfertigt. Sie hat behauptet, dass unbestreitbar dem Umlauf des Franken eine Beschränkung

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Beschränkung auferlegt würde, wenn die Regierung nicht das Recht hätte, die Anwendung des Franken bei den Behörden vorzuschreiben.

Meine Damen und Herren! Diese Begründung erscheint recht schwach. Die bezogene Bestimmung verfolgt nur den Zweck, den freien Willen der Vertragsparteien bezl. der Währung, der diese sich unterwerfen wollen, kein Hindernis zu bereiten. Gerade diese Vertragsfreiheit hat die Regierungskommission unterbunden. Sie hat zwangsweise angeordnet, dass alle Leute, die zur Post und Bahn in vertragliche Beziehungen treten, sich der französischen Währung bedienen müssen. Die Vertragsfreiheit in der Wahl der Währung, die gewährleistet werden soll, ist dahin. Die Regierungskommission hat sie statt zu wahren, unterbunden, sie hat die französische Währung vorgeschrieben. Interessant ist es noch festzustellen, dass sich die Regierungskommission in diesem ihrem Bericht an den Völkerbundsrat auf Artikel 33 des Versailler Vertrages bezogen hat. Das ist der Artikel, wonach sie das Recht der authentischen Interpretation der Bestimmungen des Versailler Vertrages hat.

Die jetzige Vorlage stützt sie nicht, wie eingangs erwähnt auf diesen Artikel.

Meine Damen und Herren! Nach meiner Auffassung bedeutet die Einführung des Franken tatsächlich eine Abweichung von den klaren Bestimmungen des Versailler Vertrages. Wir müssen aus diesem Grund die Vorlage ablehnen. Eine andere Auffassung ist juristisch nicht denkbar. Die Vorlage steht in direktem Widerspruch mit den klaren Bestimmungen des Versailler Vertrages. Am besten beweist das eine kleine Probe. Wird die Vorlage Gesetz, so haben wir den französischen Franken. Wo bleibt der Artikel 32 des Saarstatuts? Sie werden zugeben müssen, dass diese Bestimmung dann illusorisch geworden ist. Meine Damen und Herren, und das soll keine Änderung des Versailler Vertrages sein? Die Bestimmungen des Artikel 32 sind dann illusorisch und hängen in der Luft. Wenn die Regierungskommission ein Gesetz einführt, das eine Bestimmung des Versailler Vertrages gegenstandslos macht, dann ändert sie den Vertrag selbst ab.

Meine Damen und Herren! Ich darf wohl annehmen, dass Sie alle mit mir einig in meiner Auffassung sind und ich würde mich freuen, wenn sich der Herr Staatskommissar meiner Auffassung anschliessen oder aber mir den Gegenbeweis erbringen würde, dass meine Argumentation unrichtig ist. Ich glaube, es wird ihm schwer fallen, den Gegenbeweis zu erbringen.

Meine Damen und Herren! Ich muss hier noch auf eine andere Tatsache hinweisen: Wir sind hier in einem Abstimmungsgebiet. Was bedeutet das ? Im Jahre 1935 sollen wir hier über 3 Fragen abstimmen: 1. ob wir eine Wiedervereinigung mit dem Reich wünschen, 2. ob wir eine Vereinigung mit Frankreich wünschen, 3. ob wir ein Fortbestehenlassen des heutigen Zustandes wünschen.

Meine Damen und Herren! Wie diese Abstimmung ausfallen wird, das wissen wir heute schon alle. Auch die Regierungskommission weiss das, und der Völkerbund sollte das eigentlich auch wissen, wenn er von der Regierungskommission objektiv über die Vorgänge hier informiert wäre. Wenn wir nun abgestimmt haben, was dann ? Dann sollte man meinen, dass die Sache damit erledigt wäre, dass wir ohne

weiteres

L A Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 1

Weiteres zum Reich wieder zurückkehren würden. Das ist wenigstens unsere Rechtsauffassung von der Sache. Wir sind der Auffassung, dass, wenn ein Volk durch Abstimmung die Wiedervereinigung mit dem Reich beschlossen hat, selbstverständlich damit sofort die Wiedervereinigung da sein müsste. Im Versailler Vertrag steht etwas Ähnliches, aber nicht genau dasselbe. Dort heisst es nämlich: Der Völkerbund entscheidet ( § 35 ) unter welche Staatshoheit das Gebiet gestellt werden soll, unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches. Also der Wille des Volkes ist nicht entscheidend. Wir haben das ja auch bei Oberschlesien gesehen. Was aus uns werden wird, auch wenn wir selbstverständlich mit 99 % unsere Stimme für die Wiedervereinigung im Jahre 1935 abgeben, das wissen wir noch nicht. Meine Damen und Herren ! Es ist interessant, festzustellen, dass eine gewisse Tendenz hier im Saargebiet besteht, die Tatsachen schaffen will, um sich späterhin dem Völkerbund gegenüber, der zu entscheiden hat, auf diese Tatsachen zu berufen und zu sagen, so ist der Zustand hier, diese Tatsachen zwingen zur Entscheidung für eine Vereinigung mit Frankreich, trefft dementsprechend eure Entscheidung. Wir haben gehört, im Versailler Vertrag steht drin, 1925 soll das Saargebiet dem französischen Zollsystem angegliedert werden. Wir haben vor einiger Zeit bei der Beratung der Vorlage über die Zollbahnhöfe darauf hingewiesen, dass die Durchführung dieser Bestimmung für das Wirtschaftsleben des Saargebietes ruinös wirken würde. Herr Abgeordneter Becker, Herr Abgeordneter Röchling und Herr Abgeordneter von Vopelius haben diese Ansicht vertreten und im einzelnen ausführlich begründet. Der Herr Abgeordnete Becker hat auch darauf hingewiesen, dass sich in dem Versailler Vertrag eine Bestimmung findet, die dahin geht: Schafft die Durchführung einzelner Bestimmungen des Versailler Vertrages eine wirtschaftliche Lage, die dazu zwingt, von der Durchführung der Bestimmungen des Versailler Vertrages abzugehen, so soll der Völkerbund ein Abgehen von dieser Bestimmung beschliessen können. Wir haben damals darauf hingewiesen. Der Herr Staatskommissar ist aber über diese Frage zur Tagesordnung übergegangen er hat erklärt: im Versailler Vertrag stehts drin: Eingliederung des Saargebietes in das französische Zollsystem. Deshalb wirds gemacht und zwar ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen, die eine derartige Eingliederung herbeiführen muss.

Meine Damen und Herren! Hier stützt man sich auf den Versailler Vertrag, obwohl unsere Sachverständigen darauf hingewiesen haben, dass die Durchführung der Bestimmung den wirtschaftlichen Ruin des Saargebietes herbeiführen muss und obwohl unsere Sachverständigen darauf hingewiesen und gesagt haben, es finden sich Bestimmungen im Versailler Vertrag, die eine derartige Massnahme beseitigen lassen. Heute stellt man sich auf den entgegengesetzten Standpunkt. Heute fragt man sich danach, ob der Versailler Vertrag die rechtlichen Unterlagen zur Einführung der geplanten Massnahme gibt. Weshalb ? Nr.1 französisches Zollsystem hier, Nr.2 französische Währung hier im Saargebiet. Achten Sie darauf! Nr.3 ,4, 5, 6 werden im Laufe der Zeit noch kommen!

( Zuruf: Französische Schulen- Sehr richtig! )

Und im Jahre 1935 ist ein System geschaffen, das objektiv betrachtet, geeignet ist, die Entscheidung des Völkerbundes in der hochwichtigen Frage, ob Wiedervereinigung mit dem Reich oder Vereinigung mit Frankreich, entscheidend zu beeinflussen. Dass man an kompetenter Stelle diese Tatsachen gebührend in die Wagschale hineinwerfen wird, unterliegt

keinem

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

keinem Zweifel!
Diese Massnahmen sind mit dem Charakter, mit dem Sinn und Geist des Versailler Vertrages nicht in Einklang zu bringen...ir wohnen hier in einem Abstimmungsgebiet. Der Charakter des Gebietes verlangt, dass alles beim alten bleibt, in dem Zustand, in dem die Regierungskommission das Land hier am 11. November 1918 übernommen hat. Das geht auch aus den Bestimmungen des Versailler Vertrages klar hervor!

( Zuruf: Sehr richtig ! )

Die Regierungskommission muss sich als Treuhänder hüten, Massnahmen zu treffen, die im Jahre 1935, objektiv betrachtet, geeignet sein können, die Entscheidung des Völkerbundes zu beeinflussen! Eine derartige Tatsache wird aber geschaffen, wenn die Regierungskommission die französische Währung als gesetzliches Zahlungsmittel einführt.

Ich habe eben auf die Tatsache der Eingliederung des Saargebietes in das französische Zollsystem hingewiesen: Dieser Zustand ist zwar im Versailler Vertrag vorgesehen, da pocht man drauf. Heute passt es besser in den Rahmen der gesamten Tendenz, vom Versailler Vertrag abzugehen und Bestimmungen zu treffen, die im Widerspruch mit dem Versailler Vertrag stehen.

Meine Damen und Herren! Ich weiss, dass ich mit diesen meinen Ausführungen Gefahr laufe, von der Regierungskommission auch als deutscher Agitator angesprochen zu werden. Sie werden sich erinnern, dass die Regierungskommission in ihrer jüngsten Eingabe an den Völkerbundsrat die politischen Parteien hier als deutsche Agitatoren hingestellt hat, die gegen Frankreich insbesondere gegen Belgien hetzen sollen. Meine Damen und Herren! Wir sind Deutsche! Das Recht lassen wir uns nicht nehmen!

( Zuruf: Sehr richtig !)

Dieses Recht nimmt uns sogar der Versailler Vertrag nicht, denn er hat uns unsere Nationalität gelassen. Wir sind aber keine Agitatoren. Wir müssen die Regierungskommission, vielmehr den Präsidenten der Regierungskommission deshalb ernstlich bitten, in Zukunft derartige Einbrüche zu unterlassen!

( Zuruf: Sehr richtig !)

Wir kämpfen hier nicht gegen Frankreich, sondern um unsere eigenen Interessen, um das Interesse der Saarbevölkerung, um das Wohlergehen der Saarbevölkerung! Wir kämpfen um unsere Rechte, die uns durch den Versailler Vertrag verbrieft sind. Wir kämpfen um unsere Freiheit! Und in diesem Kampf werden wir, davon bin ich fest überzeugt, den Sieg davontragen!

(Zuruf: Bravo ! )

Herr Staatskommissar Dr. Liesch.

Vorsitzender : Das Wort hat der

Staatskommissar Dr. Liesch! Ich möchte den Herrn Abgeordneten Fuchs darauf aufmerksam machen, dass ich mich in dem Sinne von der wirtschaftlichen Seite ausgedrückt habe und gesagt, dass die rechtliche Seite vorläufig in den Hintergrund

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 I

Hintergrund treten würde. Ich kann die Anschuldigung, den ganzen Landesrat als nebensächlich bezeichnet zu haben, nicht auf mir ruhen lassen.

Was die Ausführungen der Herren Levacher und Fuchs anbetrifft, kann ich sagen, dass mich ihre Ausführungen nicht richtig überzeugt haben. Herr Fuchs sagte, dass der Friedensvertrag die Mark als Währung bestehen lasse. Das ist richtig. Er lässt sie in dem Augenblick, in dem der Vertrag geschlossen wurde, bestehen. Man sah damals nicht ein, dass ein Zustand geändert werden müsste. Aber daraus, dass der Friedensvertrag nichts weniger tut, als eine Tatsache zur Kenntnis zu nehmen, folgt nicht, dass dadurch der Friedensvertrag in Zukunft das Bleiben der Mark gewährleisten soll. Der Zustand besteht solange bis eine Abänderung nötig erscheint und das ist nach der heutigen Vorlage der Fall. Die Verordnung nimmt den rechtlichen Weg.

Vorsitzender : Das Wort hat der Abgeordnete Schmoll!

Schmoll (H.u.L.): Meine Damen und Herren! Bei der Beratung in der Kommission befanden wir uns in voller Übereinstimmung mit den übrigen Parteien abgesehen von den beiden Herren der kommunistischen Partei. Wir hielten die rücksichtslose Ausrottung der Mark ebenso verfehlt, wie das die übrigen Parteien zum Ausdruck gebracht haben. Deshalb war ich überrascht vor einigen Tagen in der Presse zu lesen, dass nur 26 Abgeordnete des Landesrates diese Meinung vertreten hätten. Die Meldung kommt aus Genf. Ich konstatiere, dass dies eine irrige Darstellung gewesen ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, den die übrigen Parteien vertreten, dass man sich bei Steuern, Gebührenordnungen, Verträgen auf lange Frist, bei der eigenartigen Lage des Saargebietes des Franken bedienen sollte. Das wäre jedenfalls in vielen Fällen richtiger gewesen, als an der Mark festzuhalten. Ich denke dabei auch an die Miete. Uns Hausbesitzern ist es gleichgültig, ob die Miete in Mark oder in Franken bezahlt wird. Da wir aber an einem gewissen Satz gebunden waren, haben wir frühzeitig den Standpunkt vertreten, dass sich niemand auf lange Frist auf einen bestimmten Satz in Mark festlegen kann. Nur aus diesem Grund haben wir den Franken bei Erörterung der Mietsfrage gefordert und fordern ihn heute besonders, weil wir ja auch unsere Auslagen in Franken bestreiten müssen. Es mutet einem sonderbar an, wenn man zurückdenkt. Herrn Schmelzer ist unsere Forderung s.Zt. so in die Knochen gefahren, wie er unter Eid aussagte, dass er ganz gedrückt herumgelaufen ist. Seit einiger Zeit hat das Handwerk unter Führung des Herrn Schmelzer freiwillig den Franken eingeführt.

(Zuruf Schmelzer: Sie waren der Frankenschrittmacher)

(Zuruf Reinhard: Da haben wirs.)

Ja, Herr Reinhard, da haben wir es. Würde man das Mietsgesetz bei der Währungsvorlage nicht behandeln, dann gäbe es ein Durcheinander, denn man hätte 2 Tarife in dem Gesetz. Das mindeste was heute als Miete zugrunde gelegt werden müsste, ist 1.-Mark = 1.- Frcs. Ich glaube, dass die Rechtsanwälte und Ärzte bei ihren Gebührenordnungen mit 1 zu 1 nicht zufrieden wären. Der Franken ist nicht mehr ein Drittel von dem wert, was er früher wert war. Bei der heutigen Miete ist das Verhältnis 1.-Frs gleich 0.25 Dabei müssen wir gegenüber 0.75 M vor dem Kriege, heute 3,60 Frcs für die Handwerkerstunde bezahlen. Die übrigen

Parteien

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 1

Parteien haben die Notlage auch anerkannt und es waren in der Kommission Stimmen dafür,dass die Miets-Frage baldigst neu geregelt wird.Es wurde jedoch ein Vorschlag gemacht,der unklar und undurchführbar ist.Es wurde nämlich vorgeschlagen,man sollte mindestens die Frankenmiete erheben,wie sie sich bei der Umrechnung der Markmiete ergibt.Nun wird die Markmiete bekanntlich ausgerechnet aus der Teuerungszahl und der Friedensmiete dividiert durch einen Divisor.Es wird aber nächstens eine Teuerungszahl in Mark nicht mehr geben und deshalb können Sie eine Mark-Miete überhaupt nicht mehr in dieser Weise ausrechnen. Ich komme vielleicht später bei der Einzelberatung darauf zurück.Ich möchte Sie bitten,den Gedanken,den wir vertreten doch nicht ganz in den Hintergrund zu schieben,denn mit der Umstellung von Mark zum Franken wird das saarländische Preisniveau gehoben. Es wird gegenüber dem lothringischen Preisniveau dann noch ein Unterschied bestehen. Wir Hausbesitzer bekommen aber kaum 1/10 von dem,was in Metz und Strassburg als Miete bezahlt wird. Den Gewinn davon haben andere.Im Wirtschaftsleben verschwinden solche Sachen nicht.Ich habe vorhin gesagt,dass wir die Miete in Franken verlangen und wir haben uns nicht geniert, dies wiederholt auszusprechen.Andere Gruppen haben den Franken freiwillig eingeführt.Unser Verlangen entspricht dem, was andere auch gemacht haben.Ich habe es nicht verstanden, dass man mich deshalb in dieser Zeit politisch verdächtigt hat.Es kommt m.E.nicht darauf an,was man in dem Portemonnaie trägt,sondern was man im Herzen trägt.Die Gesinnung eines Volkes wird durch das Zahlungsmittel nicht beeinflusst.Die Deutschen in Tirol z.B. müssten denn auch italienisch gesinnt werden,weil sie italienisches Geld haben.Diese politischen Verdächtigungen sind uns gegenüber zu unrecht erhoben worden. Die Dänen in Nordschleswig sind Dänen geblieben trotz der deutschen Mark,die sie fast 60 Jahre gehabt haben und so werden wir auch Deutsche bleiben mit dem französischen Franken.

Zur Verordnung selbst muss ich sagen,dass ich mit den meisten Parteien übereinstimme,dass die Umstellung eine ausserordentlich rücksichtslose ist. Was geschieht denn? Man sagt einem,das Geld,das Du in der Tasche hast,gilt von morgen nicht mehr,siehe zu,dass Du Dir anderes verschaffst. Stellen Sie sich vor,der Landesrat hätte so gearbeitet,dass die Verordnung schon am 1.April in Kraft getreten wäre,dann wäre bei einer solchen plötzlichen Umstellung ein unangenehmer Mangel an Franken eingetreten.Es ist zwar von der Regierungskommission in Aussicht gestellt worden,dass ein grosses Kreditinstitut geschaffen wird.Aber was sind 5 Millionen Franken ? Ein ganz besonderes Kreditbedürfnis hat auch die Landwirtschaft.Es gibt schon viele Landwirte,die keine Düngemittel mehr kaufen können.Da muss unter allen Umständen die Regierungskommission helfend eingreifen.

Wir stehen nicht auf dem Standpunkt,der in der Kommission vertreten worden ist,dass man jedem die Geldmittel zuführen soll. Wir stehen vielmehr auf dem Standpunkt, dass wenn Kredite mit Unterstützung des Staates gegeben werden,nachgeprüft werden muss,ob ein Bedürfnis bei dem Betreffenden vorliegt.Ich will ganz kurz auf einige Punkte der Verordnung eingehen.Die Verordnung ist ja von den anderen Herren schon genügend besprochen worden.

§ 2 will nicht einmal gestatten,dass die Zinsen aus Mark-Schuldverpflichtungen in Mark bezahlt werden können. Das ist doch von schwerwiegender Bedeutung für die kleinen Kapitalisten.Stellen Sie sich die Leute vor,die ihr Geld in solchen festverzinslichen Werten angelegt haben.



LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Die Betreffenden haben nicht mehr viel in der Hand und selbst ihre Coupons können sie nicht einmal beim Schuldner zur Bareinlösung präsentieren. Diese Leute müssen mit dem wertlosen Coupons zur Bank laufen. Die Banken müssen für die Einlösung noch eine Gebühr fordern und dadurch verlieren diese armen Rentner wieder etwas von der Rente. Ich halte die Bestimmung wenn sie Gesetz wird, für bedenklich.

Dann ist ein wesentlicher Punkt, dass Mündelgelder zwangsweise in Franken angelegt werden sollen. Wer die Erfahrung mit der Mark gemacht hat und weiss, was die Mündel nicht alles verloren haben, der kann die Bedenken nicht los werden, dass nunmehr die Mündelgelder in französischem Papiergeld angelegt werden sollen. Je nach dem sich die Verhältnisse gestalten, kann sich dasselbe wiederholen wie bei der Mark. Wie lange ist es her, da war die Mark besser, als heute der Franken.

Noch ein Wort zu dem Zuwachssteuergesetz. Dieses muss ebenfalls abgeändert werden, weil in diesem Gesetz nicht von Mark und Franken, sondern von Preis und Wert die Rede ist. Die Umstellung wird sich nicht automatisch vollziehen. Es entständen eine Menge Unklarheiten in dieser Beziehung.

Ferner möchte ich ganz kurz darauf hinweisen, was meine Vorredner schon gesagt haben, dass man die Sparkassen an die Wand drücken will. Wir wollen, dass die Sparkassen, genau so behandelt werden, wie die Banken. Im übrigen schliesse ich mich meinem Herrn Vorredner an und ich bin darin mit ihm einig, dass diese Umstellung uns schwere Zeiten bringen und für manchen viel schlimmer wird, wie die Zeit der Doppelwährung.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Helfgen.

Helfgen ( Komm.): Meine Damen und Herren! Innerhalb der letzten 2 Jahre wurden im Saargebiet hier gewaltige Kämpfe politischer Natur schon ausgetragen und zwar um die Frage, ob Franken oder Mark. Die politischen Leidenschaften schlugen die Wellen haushoch. Heute versucht scheinbar die Regierungskommission mit diesem Verordnungsentwurf, den Gegensätzen, so wie sie hier heute bestehen, entgegenzutreten, indem sie unter Anwendung der § 19 und 23 der Anlage zu Abschnitt IV Teil III des Versailler Vertrages unter Bezugnahme auf § 32 Absatz 2 desselben Kapitels einen Entwurf herausgibt über die Einführung des Franken als gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet.

Meine Damen und Herren! Verschiedene der Herren Vorredner haben klar und präzise schon die rechtliche Stellungnahme herausgeschält. Und wir finden, dass die Regierungskommission hier mit diesem Vertrag in Widerspruch gerät. Ich bin der Auffassung, dass nach dem der Vertrag von Versailles in dem genannten §, der sagt, dass dem Franken kein Hemmnis in den Weg gestellt werden darf, so wie es wörtlich heisst: ' Der Umlauf des französischen Geldes im Saargebiet darf in keiner Weise verboten oder einge - schränkt werden, wo es dann weiter heisst: ' der französische Staat hat das Recht, für alle seine Käufe oder Zahlungen und in allen seinen Verträgen bezüglich der Ausbeutung der Gruben und seiner Nebenanlagen sich des französischen Geldes zu bedienen. Die Regierungskommission hält sich

auf einmal

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

auf einmal nicht mehr an diese §§ gebunden und verachtet den Vertrag von Versailles,den sie sonst immer zu ihrem Nutzen annimmt bei allen ihren Handlungsweisen. Wenn auch die Notverordnung,die die Regierungskommission herausgegeben hat,die sie in der schärfsten Art und Weise gegen die Arbeiterschaft,gegen die Presse anwendet,so bin ich der Auffassung,es ist wenigstens meine persönliche Auffassung dass,wie es in einem § heisst:" Derjenige,der den Vertrag von Versailles verächtlich macht,fällt unter die Notverordnung und muss bestraft werden," so glaube ich,dass es angebracht wäre,wenn die höhere Instanz,der Völkerbund,dem unbedingt die Regierungskommission unterstellt ist,die Notverordnung in Anwendung bringen würde,um die Regierungskommission aufs Ernstliche zu bestrafen!

(Zuruf: Bravo !)

Wie wir als Kommunisten,als Vertreter der Arbeiterschaft,zu dem Entwurf stehen,das haben wir klar und präzise zu dieser Frage schon vor 2 Jahren gesagt und Stellung genommen. Die Demonstrationen der Arbeiterschaft haben es bewiesen.Nachdem die Grubenverwaltung,gestützt auf den § 32,nach welchem ihr das Recht zugesprochen ist,ihre sämtlichen Zahlungen in ihrem Gelde zu leisten,auch die Lohn- und Gehaltszahlung in ihrem Gelde zu leisten und der Währungsdualismus geboten war,die Arbeiterschaft des Saargebietes sich sofort in zwei Lager gespalten hat.Daher die gewaltigen Kämpfe politischer Natur.Dass das ein unhaltbarer Zustand ist,wissen wir alle.Solange die Arbeiterschaft in gespaltenen Lagern kämpft,so lange steht einer dazwischen,der lachende Dritte,das Unternehmertum.Es zieht eben seine Früchte aus diesen Kämpfen und es hat sich bewiesen,dass man gerade bis in die jüngste Zeit hinein versucht hat,unter allen Umständen die Arbeiterschaft auseinanderloszulassen um ja nur lange und möglichst viel Profit aus dieser Sache herausschleppen zu können. Wir haben gefunden,dass das Unternehmertum Sturm lief,als die Arbeiterschaft allmählich immer spontaner die allgemeine Frankenentlohnung forderte,als sie zur Erkenntnis kam,dass auf Konto der Entwertung der Mark und der immer weiter sich bildenden Teuerung der ( unverständlich)

( Zuruf Kiefer: Die Bergleute haben Franken und streiken doch !)

Darauf kommen wir noch zu sprechen. Das Unternehmertum konnte auf Grund der billigen Märklöhne billig produzieren und so zu billigen Markpreisen die Produkte nach aussen hin absetzen.Die Profite waren demgemäss unheimlich. Da nun einmal 75 % der Arbeiterschaft in Franken entlohnt werden so können wir feststellen,dass durch Wechselgeschäfte die Arbeiterschaft gewaltig über die Ohren gehauen wurde.Selbst der kleinste Geschäftsmann hat es verstanden,seine Waren nach Franken zu kalkulieren und die Arbeiterschaft zu strippen und zu peitschen. Die Arbeiterschaft wurde bei dem Wechsel des Franken bei allen Banken,nicht zuletzt auch bei den Röchling,schen Instituten ganz gewaltig bis zu 8 % bei dem Wechselgeschäft ihres Lohnes beraubt.Dass die Arbeiterschaft das nicht mehr mitmachen will und kann,ist eine Selbstverständlichkeit. Schöne Verdienste und Gewinne holen,macht das Unternehmertum mit,indem es unter keinen Umständen dulden will,dass der Arbeiter in Franken bezahlt wird.Ich kann nicht unerwähnt lassen,dass gerade,es tut mir leid,dass mein Vorredner der Abgeordnete Schmoll das Haus

verlassen hat

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

verlassen hat. Er plädierte in seinen Ausführungen für Frankenmieten, bei den Steuern ist er aber für Beibehaltung der Mark. Er hängt bei seiner egoistischen Einstellung immer das Mäntelchen nach dem Wind.

Die Verelendung der Arbeiterschaft geht auch, ob Franken oder Mark, weiter. Die Bergarbeiterschaft des Saargebietes hat bereits Franken, sie wird am längsten schon in Franken entlohnt und trotz der Frankenentlohnung sah sie sich gezwungen, in eine Lohnbewegung einzutreten, in einen Kampf um ihre wirtschaftliche Existenz, der seinesgleichen sucht. Wir sehen, dass die Kaufkraft auch bei dem Frankenempfänger ins Rutschen geraten ist und immer noch weiter rutschen wird. Deshalb ist es unbedingt nötig, dass wir als Arbeiterschaft unsere Existenz sichern, ob wir nun in Franken oder in Mark entlohnt werden. Wir sind für die Beseitigung des Währungsdualismusses, um eben die Arbeiterschaft gemeinsam auf ein Ziel zu vereinigen. Wir sind uns auch bewusst, dass der Franken als solcher kein Allheilmittel für die Arbeiterschaft bedeutet, dass der Franken auch wie die deutsche Mark der Entwertung entgegen geht. Ich glaube nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich hier heute sage, dass wir innerhalb einem Jahre den Franken dorthin gehen sehen, wo heute die Mark angelangt ist. Die Frankenwährung als solche ist kein stabiles Zahlungsmittel mehr. In den Kommissionssitzungen hat der Abgeordnete Röchling mit einem gewaltigen Zahlenrätsel bewiesen, wie der Franken in unendliche Tiefen hinabsaust. Auch aus den Ausführungen des ersten Redners Herrn Levacher, ist zu erkennen, dass es immer mehr bergab geht mit allen Zahlungsmitteln, nicht zuletzt auch mit dem Franken. Aber beide Röchling und Levacher, beweisen durch ihre Ausführungen, dass wir Recht behalten haben, dass die Zerrüttungsweise des internationalen Kapitalismus fortschreitet und die ganze Wirtschaft mit Füssen tritt und dass die Arbeiterschaft dazu berufen ist, Remedur zu schaffen, um irgend noch etwas für die Allgemeinheit herauszuholen.

( Zuruf: Deswegen steht der Rubel so hoch ! )

Meine Damen und Herren! Die Kommunen befinden sich heute in einer Kalamität, die unübersehbare Folgen hat. Die Grubenverwaltung, die für sich den § 32 des Vertrages von Versailles in Anspruch nimmt, können wir feststellen, dass sie als Steuerzahler zu den Steuerdrückebergern gehört. Die Grubenverwaltung ist es, die auf den Paragraph klopft und voriges Jahr wo die Grubenverwaltung mit der Regierungskommission Hand in Hand arbeitete, da war es die Grubenverwaltung, die die entwertete Mark als Steuer bezahlte. Das ist eine unrechtliche Art und Weise. Das können und wollen wir nicht unterstützen. Wir finden auch, dass soweit Kommunen mit der Bergverwaltung in einem Pachtverhältnis stehen, dass dort, soweit die Pachtverträge in Mark festgesetzt sind, diese in Franken umgestellt werden. Auf der einen Seite nimmt sie den § in Anspruch und auf der anderen Seite wirft sie ihn von sich. Auch finden wir, dass das hier stehende Militär, den Gemeinden gewaltige Opfer und schwere Kosten aufhalst und heute noch nicht daran denkt den Schaden auszugleichen. Wir sehen eine Unzahl schwergeschädigter Leute durch die Zeiten des Belagerungszustandes, der dazu dienen sollte, uns bessere Sitten und Formen beizubringen und dass dadurch heute noch die Kommunen schwer zu leiden haben. Was wir gefordert

haben, als

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

haben,als Kommunistische Partei ist,dass wir nach wie vor auf dem Standpunkt stehen,der allgemeinen Entlohnung der Arbeiterschaft in Franken,lehnen es aber ab,den Franken als gesetzliches Zahlungsmittel zu fordern..ir wissen und ich spreche es offen aus,dass durch die Einführung des Franken als gesetzliches Zahlungsmittel die Annexionspolitik des französischen Imperialismus gefördert wird. ir dulden unter keinen Umständen,die Schrittmacher einer Annexionspolitik zu sein.

as wir gefordert haben ist,dass alle Lohn-und Gehaltsempfänger ihre Entlohnung in Franken beziehen und dass alle Kriegsbeschädigten,itwen und aisen ihre Bezüge in Franken erhalten und zwar so,dass ihre Existenz gewährleistet ist.Für uns kennen wir nur eins,Kampf dem französischen und deutschen Kapitalismus,Kampf dem französischen und deutschen Imperialismus.

ir lehnen unter allen Umständen den Verordnungsentwurf der Regierungskommission ab und beharren auf der allgemeinen Entlohnung in Franken im Saargebiet.

Vorsitzender : Das ort hat der Abgeordnete Dr.Scheuer.

Dr.Scheuer ( D.P.): Meine Damen und Herren! Sie werden mir als Jurist nachfühlen,dass ich mich an erster Stelle mit der juristischen Basis der Vorlage befasse. Die Regierungskommission hat ja in ihrer Begründung gar nicht versucht, der Vorlage eine juristische Begründung zu geben.Auf die Ausführungen der Abgeordneten Levacher und Fuchs hat der Herr Staatskommissar Dr.Liesch versucht,eine juristische Begründung zu geben indem er sich auf den § 23 des Saarstatuts gestützt hat,der ich nicht folgen kann. Mit derselben Begründung könnte die Regierungskommission das ganze Saargebiet wegräumen mit der Zeit. Es gibt einzelne Punkte die unverrückbar feststehen.Die Bestimmung,dass wir unsere Schulen behalten ist ja schon durchbrochen,dass wir unsere Natinonalität behalten,ist auch schon durchbrochen, und zwar dadurch,dass die Klausel der Saareinwohnerschaft geschaffen wurde.Zunächst haben sie ja schon durch die Abänderung der juristischen Gesetze den Franken als zweite Währung eingeführt.

Mit der Begründung des Herrn Staatskommissar Dr.Liesch kann man alles begründen.Die Begründung ist aber in meinen und ihren Augen zweifellos überaus schwach.Früher hat die Regierungskommission versucht,eine juristische Begründung zu geben und zwar als sie die Tarife für die Eisenbahn eingeführt hat.In dem Bericht an den Vökkerbundsrathat sie geschrieben--------ich kann den Bericht im Moment nicht finden-------,na jedenfalls hat sie eine sehr naive Begründung gebracht.Eine Begründung,die für mich unverständlich ist. Die Regierungskommission hat zunächst offenbar als sie hierher kam nicht die Absicht gehabt,den Franken einzuführen.Ja,man kann sagen,dass sie sich zunächst vor der Einführung des Franken gefürchtet hat.Der 1.Bericht an den Völkerbundsrat vom 1.Juni besagt,die Gruben wollen den französischen Franken aufgrund des § 32 des Vertrages von Versailles für ihre Zahlungen einführen. Sie fährt dann fort,die Regierungskommission kann die Gruben nicht hindern,von einem Recht Gebrauch zu machen,was ihr die formelle Bestimmung des Vertrages von Versailles zugestehen. Sie sehen,wie sich die Regierungskommission bemüht,die Krisis zu ersparen,die sie befürchtet.Sie weiss, dass der Umlauf des Franken auch politischen Widerstand hervorrufen wird.Sie sehen,dass es der Regierungskommission nicht

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

Regierungskommission nicht ganz angenehm war,dass die Gruben von ihrem Recht Gebrauch machten und dass sie die Krisis von vornherein gesehen hat.

Nachdem ich über die rechtliche Basis einige Worte gesprochen habe,komme ich auf die wirtschaftlichen Folgen die die Einführung des Franken haben würde. Man muss unterscheiden,die Wirkung innerhalb des Saargebietes und die Wirkung nach Osten und Westen. Es lässt sich nicht leugnen, das will ich im Interesse der Objektivität nicht unterlassen zu sagen,dass die Einführung des Franken doch eine stabilere Währung ist.Es lässt sich ferner nicht leugnen, dass die öffentlichen Kommunen besser finanziert werden können.Und ferner lässt sich nicht leugnen,dass die Privatunternehmungen besser kalkulieren können. Das sind Tatsachen,die sich nicht bestreiten lassen.Im Reich geht man auch mit dem Gedanken um,die Währung zu stabilisieren.Jedenfalls geht man damit um die Verhältnisse zu sanieren. Die Kaufleute sind dazu übergegangen ihre Verhältnisse selbst zu sanieren.Ich habe hier einen Katalog einer sächsischen Briefmarken-Zeitung,darin sind Marken angeboten merkwürdigerweise in französischen Franken.Man muss sagen, dass die Einführung einer stabilen Währung vorteilhaft ist. Es darf aber nicht verkannt werden,dass die Nachteile gegenüber den Vorteilen viel grösser sind.Vor allen Dingen wird zweifellos eine weitere wesentliche Verteuerung sämtlicher Verhältnisse im Saargebiet eintreten,das hat die Regierungskommission schon früher erkannt.Sie schreibt auch in einem Bericht an den Völkerbund:

> " Es ist ferner sicher,dass der verallgemeinerte Umlauf des Franken eine Verteuerung mit sich bringen wird."

Man muss prüfen,welche Mittel geeignet sind. Also die Regierungskommission erkennt diese Teuerung an und diese wird zweifellos eintreten.Die allgemeine Einführung wird aber mit aller Sicherheit grundverderblich einwirken auf die Verhältnisse einer ganzen Reihe von Bevölkerungsklassen,die wir zweifellos nicht verlassen dürfen und bestrebt sein müssen,die Verhältnisse aufzubessern,wie die Lage der Kapitalrentner,Kriegsbeschädigten,Rentenempfänger usw. Auch das hat die Regierungskommission erkannt,dass die Verhältnisse aufs schwerste durch die Einführung des Franken verschlechtert würden.Sie schreibt in dem Bericht,den ich schon erwähnt habe.Ganz anders verhält es sich bei den Personen,die von einem festen Gehalt leben." Damals hat die Regierungskommission schon erkannt,dass gewisse Klassen der Bevölkerung sich verschlechtern würden.Was sie getan bezw.was sie nicht getan hat,darauf komme ich noch zurück.

Meine Damen und Herren! Die Kernfrage ist doch, bleibt der Grosshandel und die Industrie nach der Einführung des Franken konkurrenzfähig oder nicht? Da gibt es verschiedene Meinungen.Die einen sagen,wir bleiben konkurrenzfähig,die grosse Mehrheit sagt,wir bleiben nicht konkurrenzfähig. Wir müssen uns stützen auf die Gutachten der Frage kommenden Körperschaften.Diese gehen dahin,dass sie sagen,die Einführung wird überaus schädlich sein.Meine Damen und Herren,ich will Sie nicht aufhalten,ich würde Ihnen die Gutachten aufzählen,so der Handelskammer,der keramischen Industrie usw. Sie gehen da hinaus,die Einführung des Franken wird für das Saargebiet für Handel und Industrie von schädlicher Wirkung sein.Sämtliche Gutachten stehen fast ausnahmslos auf demselben Standpunkt.Das einzige Gutachten,das sich für die Einführung des Franken ausspricht

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

ausspricht ist das der Schwerindustrie aus begreiflichen Gründen,während ihr früheres Gutachten von dem Standpunkt ausgeht,die Einführung könnte für das Saargebiet von schädigender Wirkung sein. Aber nicht nur inländische Gutachter sind dieser Meinung,sondern diese Meinung haben auch ausländische Gutachter.Ich verweise Sie auf einen Artikel,den ich bereits einmal hier ausgeführt habe. Das ist ein Artikel,den der Senator Lemery in der Zeitung " L,Oevre " um die Mitte des v.Js. schrieb. Es ist nur ein Auszug. Er hat darin ausgeführt,wie die Produktion der Saarindustrie durch die Frankenlöhne einerseits und die französischen Zollgrenzen andererseits erschwert und sowohl für Deutschland als auch für Frankreich zu teuer würde.Der Artikel lautet:

" Man urteile selbst über die kritische Lage der Saarindustrie.Der Industrielle kauft in Franken,er verarbeitet zu hohen Preisen,weil er seine Arbeiter in Franken bezahlt.Er kann nicht nach Deutschland ausführen,weil seine Produkte nach der Verarbeitung schweren Taxen unterliegen.Das Saargebiet ähnelt der Löwenhöhle.Man kommt wohl hinein,aber nicht wieder heraus."

Das ist die Ausführung eines hochangesehenen französischen Wirtschaftspolitikers.Und eine andere Auslassung eines französischen Politikers findet sich in einem Artikel der " La Revue Hebdomadaire " vom 6.Mai 1922,welcher lautet:

"Das Saargebiet ist ein Land mit grosser industrieller Produktion,seine Absatzmärkte müssen naturgemäss jenseits seiner Grenzen gesucht werden.Nun hat ein Unternehmen,das seine Löhne,seine Kohlen und seine Transporte in Mark bezahlt,mehr Aussicht,Abnehmer für seine Produkte zu finden als ein Unternehmen,das seine Kohlen,seine Transporte in Franken bezahlt,wie es in der saarländischen Eisenindustrie der Fall ist.Die vom französischen Staat eingeschlagene Frankenpolitik erfordert also gewisse Hilfsmassnahmen.Da erscheint mir,als ob wir das nicht immer,ich will nicht sagen in Saarbrücken,aber in Paris erkannt worden wäre. Es wäre jedenfalls unleugbar,dass die saarländische Eisenindustrie aussergewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden hat."

Sie sehen also,hier haben Sie zwei unparteiische Gutachten von zwei hervorragenden französischen Wirtschaftspolitikern, die mit den Gutachten unserer eigenen wirtschaftlichen Behörden übereinstimmen.

Meine Damen und Herren! Einen Wirtschaftszweig hat die allmähliche allgemeine Einführung des Franken bereits sehr stark in Mitleidenschaft gezogen,das sind die deutschen Versicherungsgesellschaften.Sie sind durch die allgemeine Frankeneinführung hier fast völlig von dem Versicherungsmarkt des Saargebietes verdrängt worden.Sie sehen schon die schädliche Wirkung der allgemeinen Einführung des Franken.Das sind die wirtschaftlichen Folgen,bei denen also zweifellos die Nachteile die Vorteile der allgemeinen Einführung des Franken als gesetzliche Währung meiner Meinung nach aufwiegen.

Nun komme

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Nun komme ich noch zu den politischen Zielen. Dass die ganze Sache ein politisches Ziel hat, lässt sich nicht leugnen. Die Regierungskommission erklärt allerdings, die Verordnung habe überhaupt keine politischen Ziele. Sie sagt lediglich: Die Sorge um das Wohl und Wehe der Saarbevölkerung hat uns veranlasst, diese Vorlage einzubringen.

Meine Damen und Herren! Ich zweifele an der Aufrichtigkeit dieser Erklärung. Ich kann nicht glauben, dass tatsächlich lediglich wirtschaftliche Ziele und dass besonders das Wohl und Wehe für die Saarbevölkerung das Ziel dieser Vorlage sein werden.

Einzelne meiner Vorredner, besonders Herr Kollege Levacher, haben bereits darauf hingewiesen, welche Wirkungen auf die verschiedenen Reichsbehörden die Einführung des Franken haben würde. Die Reichsbank wäre tot hier, die Landesbank wäre ebenfalls tot. Wir wüssten nicht, ob wir einen ausreichenden Kredit für unsere Bedürfnisse haben werden. Es ist zwar gesagt, dass die französischen Banken bereit seien, Kredit zu gewähren. Ob dem aber tatsächlich so sein wird, steht vorläufig noch dahin. Sehr treffend hat Levacher ausgeführt, dass das ein Ziel oder dass das mit ein Ziel der ganzen Vorlage sein würde. Die Stärkung der französischen Finanzen durch die Einführung der französischen Währung im Saargebiet.

Meine Damen und Herren! Das Hauptziel dieser Vorlage ist aber zweifellos ein Teil der Annexionspolitik. Darauf hat Kollege Fuchs treffend hingewiesen, indem ersagt, durch die Verordnung soll offenbar im Jahre 1935 die Abstimmung beeinflusst werden. Wir sollen durch diese Verordnung frankophil gemacht werden. Das kann keinem Zweifel unterliegen. Ich erinnere Sie in dieser Beziehung an verschiedene Dinge. Vor allen Dingen an das Gespräch, das in der Presse mitgeteilt wurde, welches stattfand zwischen dem Herrn Loucheur und dem Herrn Rault in dem Garten des Schlosses zu Saarbrücken, wo Herr Loucheur zu dem Herrn Rault sagte: Dass Frankreich auf den Herrn Präsidenten Rault baue. Ich erinnere Sie ferner an eine Notiz aus dem Matin, die erschienen ist Ende des v.Js., im Anschluss daran, dass irgend eine Körperschaft im Saargebiet den allgemeinen Franken gefordert hat. Der Matin schreibt:

> " Liebe Note! -Gemeint ist natürlich die französische Banknote-. Unserer alten guten Banque de France: Hier ist Deine Aufgabe. Das Bild der behelmten Frau, das Du trägst, dringt zuerst in dieses jeder französischen Durchdringung widerstrebende Gebiet Gebiet ein. Bist Du ein Vorläufer? Jedenfalls ruft man Dich und Du vertrittst Frankreich. Behalte ja Deine ganze Kraft, liebe Banknote."

Sie sehen, was der Matin offen zugibt, dass man Annexionsziele verfolgt. Ich habe auch verschiedentlich hier schon das Programm des Herrn Dariac erwähnt, und darf Ihnen auch hier wieder einen Teil seines Programms vorlesen, der folgendermassen lautet:

> " Man müsse davon ausgehen, dass die deutschsprechende Urbevölkerung Elsass-Lothringens
>
> (Zuruf: Hört, hört !)
>
> überschwemmt sei mit preussischen Einwanderern. "

weiter

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Weiter führt er aus:

" Der Beamte ist uns im allgemeinen feindlich gesinnt,der Lehrer belehrt die deutschen Kinder und übermittelt sie der Generation,der Geistliche in einem vorwiegend katholischen Lande wahrt eine kluge Reserve,die sich durch die Ungewissheit erklärt.'

Nun kommt das,was er empfiehlt:

" Eine feine Politik ist notwendig.Die allmähliche Ersetzung der alldeutschen Beamten,Eroberung der Schule,Bündnis mit der Geistlichkeit,Verwertung der Presse,Organisation der arbeitenden Klassen mit einer bestimmten Tendenz

( Zuruf: Saarbund !)

Das alles sind Programme,die für uns zur Erwägung stehen."

Das letzte hat sich ja gezeigt,wo eine besondere Gewerkschaft gegründet worden ist.In den Rahmen dieses Programms fällt wieder hinein die Frankenpolitik,die ja tatsächlich an anderer Stelle von massgebenden Franzosen offen zugegeben wird.

Meine Damen und Herren! Ich muss mich immer wieder fragen,warum macht man sich diese Arbeit für 12 Jahre,die wir voraussichtlich unter dem Regime stehen.Man muss sagen,dass die regierenden Kreise die Mühe nicht suchen würden,wenn das nicht ein Mittel wäre,um die Abstimmung 1935 zu beeinflussen und dies ist das politische Ziel der Verordnung. Uns als Deutschen kann man es nicht zumuten,dieser Verordnung zuzustimmen,durch die wir uns selbst entmannen würden.

Meine Damen und Herren! Stellen Sie sich einmal das umgekehrte Verhältnis vor.Stellen Sie sich vor,der Krieg hätte umgekehrte Verhältnisse geschaffen.Ein französischer Landesteil würde vom Völkerbund verwaltet und an der Spitze ständen Deutsche und diese würden die deutsche Mark,die dann auch etwas besser wäre,einführen. Ich bitte Sie,was würde jeder aufrichtige Franzose sagen? Dafür danke ich !

Trotz der grossen Bedenken haben wir unsere Mitarbeit nicht versagt.Auf die einzelnen Punkte möchte ich nicht eingehen.Ich möchte aber einen Hauptpunkt hervorheben,die Lage der Sozialrentner,Kapitalrentner,Ruhestandsbeamten usw..ir haben in der Kommission ausdrücklich verlangt,dass zwischen der Verkündung und Inkrafttretung der Verordnung mindestens 3 Monate liegen,damit die Verordnung nicht eher in Kraft tritt,bis alle diese entsprechenden Gesetze,Gebührenordnungen,Taxen und die Regelung der Bezüge dieser Leute,die durch die Einführung dieser Verordnung besonders betroffen werden,geregelt sind. Ich habe Ihnen vorgelesen,dass die Regierungskommission frühzeitig erkannt hat,dass diese Kreise erheblich leiden würden. Bisher ist von der Regierungskommission für die Ruhestandsbeamten wenig geschehen und es ist in der Kommission versprochen worden,dass für diese Klassen ausreichend gesorgt würde..ir haben darüber kein Hehl gelassen,dass eine Spende oder Almosen nicht ausreichen würden,sondern

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

würde, sondern dass die Lage der Klassen der Bevölkerung so ist, dass sie ein Recht auf Frankenbezüge bekommen müssen.

Meine Damen und Herren! Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang die Frage erwähnen, die Frage der Hypothekengläubiger. Diese wären in der ursprünglichen Form besonders betroffen worden. Wir sind der Ansicht, dass irgend etwas getan werden muss. Ich möchte bitten, den Antrag, den die Kommission gestellt hat, das deutsche Sperrgesetz einzuführen. Ich möchte bitten, dass dieser Antrag, wenn er nicht in die Verordnung hineinkommt, doch mindestens von der Regierungskommission als Material behandelt wird. Ich habe Ihnen gezeigt, welche Vorteile und Nachteile die Einführung hat. Ich habe ferner gezeigt, dass die Nachteile die Vorteile übertreffen. Ich habe Ihnen schliesslich gezeigt, dass man es uns als Deutsche nicht zumuten könne " Ja " zu sagen. Mag die Regierungskommission die Einführung des Franken bewerkstelligen, geht die Sache gut aus, dann werden wir ihr die Lorbeeren nicht streitig machen, geht sie aber anders aus, dann trägt sie die Verantwortung.

Vorsitzender : Ich will noch kurz auf folgendes aufmerksam machen. Es ist eine Unklarheit darüber entstanden, ob wir bei der Verabschiedung der Verordnung über die indirekten Steuern bei Ziffer 9, die den Wein betrifft, eine vollständige klare Stellungnahme bei dieser Abstimmung festgestellt haben. Es handelt sich darum, ob wir für die Ziffer b) welche andere als Schaumweine betrifft, eine Mengensteuer oder eine Wertsteuer beschlossen haben. Nach den Erinnerungen des Vorsitzenden der Kommission Abgeordneter Becker, dem sich eine Reihe anderer Mitglieder anschliesst, war in der Kommission die Rede, dass der Satz von 25 v.H. also eine Wertsteuer, auf 20 v.H. herabgesetzt werden soll. Ich frage Sie, ob das auch Ihre Meinung ist, das in dem Gutachten, das der Landesrat abgegeben hat, noch immerhin ergänzt werden kann.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Die Änderung ist somit einstimmig angenommen.

Das Wort hat der Abgeordnete Scheuer (Z.)

Scheuer ( Z.): Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat am heutigen Vormittag in einer persönlichen Bemerkung die Berichterstattung eines Blattes bezüglich einer Bemerkung des Abgeordneten Reinhard als -gemein und lügenhaft- bezeichnet. Namens meiner politischen Freunde darf ich erklären, dass wir uns einer derartigen Kritik in keiner Weise anschliessen. Diese selbst war in der Form direkt beleidigend und in der Sache selbst durchaus ungerechtfertigt. Der fragliche Artikel stützte sich auf die tatsächlichen Vorgänge in diesem Hause. Gerade Herr Hoffmann hat zu der von ihm beliebten Kritik umso weniger Anlass, als er bis jetzt noch kein Wort der Verurteilung dafür gefunden hat, dass in dem Organ seiner Partei an einer Rede des Abgeordneten Becker eine Kritik geübt wurde, die in der Tat nicht dem wahren Sachverhalt entsprochen hat und verletzend war. Wir bedauern die von dem Abgeordneten Hoffmann geübte Kritik umso mehr, weil sie sich gegen einen Faktor des öffentlichen Lebens richtet, der in der Verfechtung der Rechte und Freiheiten des Saarvolkes und auch jetzt im Zeichen der Notverordnung die grössten Opfer zu bringen hat. Gerade aus diesem Grunde darf deshalb die Presse mit Recht eine andere Einschätzung erwarten, als sie

L A Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A 4

als sie in der Bemerkung des Abgeordneten Hoffmann zum Ausdruck kommt. Ich bedauere mich gegen die Ausführungen des Abgeordneten Hoffmann in dessen Anwesenheit wenden zu müssen, aber ich glaube, dass wir die heutige Sitzung nicht schliessen dürfen, ohne durch Zurückweisung der von diesem Abgeordneten geübten Kritik der Presse die verdiente Genugtuung abgegeben zu haben.

Vorsitzender: Sie haben eben die Erklärung des Herrn Scheuer gehört. Ich glaube, wir können damit einverstanden sein, und der Presse die Genugtuung gewähren, indem wir die Vorwürfe des Herrn Hoffmann zurückweisen.

Ich schliesse die heutige Sitzung.

Nächste Sitzung morgen früh um 10 Uhr. Tagesordnung:

Fortsetzung der Debatte über die Fahrungsverordnung.

Schluss der Sitzung 6 Uhr 10 Minuten.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4